AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 17.01.2020	Ausgabe: 1/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau	2
14.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung Am Dienstag, dem 21.01.2020, trifft sich der Wahlausschuss um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung	4
16.01.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gronau Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 19; Flurstücke 43 und 81.	5
16.01.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gronau Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 19; Flurstück 68.	7
16.01.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gronau Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 18; Flurstücke 292 und 293, sowie Gemarkung Gronau, Flur 19; Flurstücke 24 und 56.	9

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Euregio-Gesamtschule Epe, Gesamtschule Gronau und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072
10.02.2020 - 14.02.2020, montags – freitags von 09.00 - 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr.
Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).
Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Euregio-Gesamtschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761
10.02.2020 - 14.02.2020, montags - freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, am Montag zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 16.30 Uhr.
Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).
Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/815400
10.02.2020 - 14.02.2020, montags und dienstags von 08.30 - 13.00 Uhr und von 15.00 – 17.00 Uhr, Mittwoch von 8.30 – 15.00 Uhr sowie donnerstags und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.
Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).
Während der genannten Zeit können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766
10.02.2020 - 14.02.2020, montags und dienstags von 08.30 – 14.00 Uhr und von 15.00 – 16.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie).
Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Berufsbildende Schulen:
Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.
Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Bildung und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562/12245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau, 09. Januar 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
Am Dienstag, dem 21.01.2020, trifft sich der Wahlausschuss um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Wahlleiter Bürgermeister Rainer Doetkotte
Stellvertreterin: Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Beisitzer/in:	persönliche/r Stellvertreter/in:
Ratsmitglied Martin Dust	Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Sebastian Laschke	Ratsmitglied Christian Post
Ratsmitglied Ludger Schabbing	Ratsmitglied Johannes Böcker
Ratsmitglied Werner Bajorath	Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting	Ratsmitglied Lydia Bajorath
Ratsmitglied Elisabeth Bröker	Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski
Herr Oliver Tuttas	Frau Sarah Gierse
Ratsmitglied Marita Wagner	Ratsmitglied Suat Dal

Tagesordnung

1. Bestellung eines Schriftführers für den Wahlausschuss (Vorlage 25/2020)
2. Niederschrift vom 04.11.2019
3. Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Gronau in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 (Vorlage 370/2019 1. Ergänzung)
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Gronau, den 14.01.2020

Der Wahlleiter

gez. Doetkotte

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gronau

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 19; Flurstücke 43 und 81.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstück 27 (Goorbach) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.01.2020 zur den Geschäftsbuchnummern 19173 und 19177 in der Zeit

vom 20.01.2020 bis 21.02.2020

in der

Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 16. Januar 2020

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gronau

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 19; Flurstück 68.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstück 5 (Goorbach) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.01.2020 zur Geschäftsbuchnummer 19174 in der Zeit

vom 20.01.2020 bis 21.02.2020

in der

Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 16. Januar 2020

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gronau

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 18; Flurstücke 292 und 293, sowie Gemarkung Gronau, Flur 19; Flurstücke 24 und 56.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstück 26 (Reinermanns Bach) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.01.2020 zur Geschäftsbuchnummer 19175 in der Zeit

vom 20.01.2020 bis 21.02.2020

in der

Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO

eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 16. Januar 2020

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 24.01.2020	Ausgabe: 2/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 67. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.01.2020, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2
22.01.2020	Bekanntmachung der Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 ff. gem. § 6 Kommunalwahlgesetz	4
22.01.2020	Bekanntmachung des Wahltages sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)	10

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 67. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.01.2020, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Einwohnerfragestunde

3. Niederschrift vom 27.11.2019

4. Niederschrift vom 11.12.2019

5. Anträge der Fraktionen

5.1 Anträge der FDP-Fraktion zum Haushalt 2020;
Antrag der FDP-Fraktion 16.01.2020

5.2 Bürgerengagement / Anlaufstelle;
Antrag der SPD-Fraktion 06.01.2020

5.3 „Förderung von Naturnähe in Gewerbegebieten“;
Antrag der SPD-Fraktion 19.01.2020

6. Festlegung der künftigen Zügigkeit für das Werner-von-Siemens-Gymnasium
Hier: Ergebnis des Beratungsgesprächs bei der Bezirksregierung

7. Entgelt- und Benutzungsordnung für die Mobilstation Gronau

8. Neugestaltung der Innenstadt in Gronau,
1. Bauabschnitt: Östliche Neustraße und nördliche Schulstraße – Beschluss des Bauprogrammes

9. Bebauungsplan Nr. 60-I 2. Änderung "Schwartenkamp", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss

10. Bebauungsplan Nr. 121 "Bahnhof Gronau", 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB)
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss
4. Berichtigung des Flächennutzungsplans

11. Bebauungsplan Nr. 181 "Südliche Innenstadt", Teilbereich I, Stadtteil Gronau
(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 "Altstadtsanierung I", Stadtteil Gronau)
Aufstellungsbeschluss

12. Bebauungsplan Nr. 181 "Südliche Innenstadt", Teilbereich II, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 "Altstadtsanierung I" Stadtteil Gronau)
Aufstellungsbeschluss

13. Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 202 "Beim Bungert", 2. Änderung, Stadtteil Epe

14. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

16. Mitteilungen der Verwaltung

17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

18. Niederschrift vom 27.11.2019

19. Niederschrift vom 11.12.2019

20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

21. Mitteilungen der Verwaltung

22. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.01.2020

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 ff. gem. § 6 Kommunalwahlgesetz

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 das Wahlgebiet für die Kommunalwahlen 2020 ff. gem. § 4 Kommunalwahlgesetz in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Albrechtstraße 76 – 142 alle, An der Eßseite, ungerade Hausnummern, Anemonenweg, Azaleenweg, Begonienweg, Carl-Zeiss-Weg, Dibeliusstraße, Don-Bosco-Weg, Eilermarkstraße, Erikastraße, Ernst-Abbe-Straße, Friedensweg, Göhrweg, Heerweg, 15 – 66b alle, 71 - 91b ungerade, Huyssenstraße, 1 – 33 ungerade, 2 – 30 gerade, Im Morgenstern, In den Rentengütern, Laubstiege 58 – 68, Narzissenweg, Nelkenweg, Ochtruper Straße, 85 – 125 ungerade, 126 – 242 alle, Ostbogenstraße, Pfarrer-Thiemann-Straße, Piepenpohlstraße, Rektor-Bremer-Straße, Schützenstraße, Siemensstraße, Vereinsstraße, 6 – 114 alle, 116, Westbogenstraße.

Wahlbezirk 2

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Ackerstraße, Alfred-Dragstra-Platz, Alter Markt, Bismarckstraße, Blücherstraße, Bonhoefferring, Burgstraße, Döhrmannplatz, Feldstiege, Gartenstraße, Gartenweg, Geschwister-Scholl-Straße, Gildehauser Str. 2 – 46 alle / 51 – 61 ungerade, Gudszentstraße, Harberskamp, Hörster Straße, Kampstraße, Kirchhofstraße, Laubstiege 1 - 56, Melissenweg, Moltkestraße, Müllerstraße, Neustraße 27 – 31 ungerade, Ochtruper Straße 4 – 83 alle / 86 – 94 gerade, Presterkamp, Roonstraße, Sparenbergstraße, Veilchenstraße, Vereinsstraße 115 – 117 ungerade, 118 – 168 alle, 170 – 188 gerade, Volker-Grabkowsky-Straße, Wiesenstraße.

Wahlbezirk 3

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alstätter Straße 1 – 160 alle, Am Brissenkamp, Anne-Frank-Straße, Bergmannweg, Berliner Platz, Brändströmstraße, Butenstegge, Doetkottenweg 14 – 26 alle, Dr. Selbert Straße, Eper Straße 1 - 102, Eschweg, Franz-Kerkhoff-Straße, Hackenberg-Straße, Haverkamp, Hohe Straße, Iltisstraße, Im Dinkelgarten, Konrad-Adenauer-Straße, Kurt-Schumacher-Platz, Möllenweg, Neustraße 1 – 26, 28 – 32 gerade, 33 - 56, Paracelsusweg, Parkstraße, Paßweg, Pumpenstraße, Robert-Koch-Straße, Schäferweg, Schulstraße, Schweringstraße, Ten-Brinke-Straße, Virchowweg, Wallstraße, Wieselweg.

Wahlbezirk 4

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Ollenkamp, Bahnhofstraße, Bischof-Höting-Straße, Direktor-Rahusen-Straße, Dr.-Hendrik-Straße, Dürerstraße, Enscheder Straße 2 – 124 alle / 130 – 132 gerade, Joh.-Chr.-Eberle-Platz, Kircheninsel 1 – 5 alle, Kleibergstraße, Königstraße 2 - 58 gerade, Lennéstraße, Losserstraße 2 - 12 gerade, Mühlenmathe, Pastor-Kochs-Straße, Pfarrer-Reukes-Straße, Poststraße, Rembrandtstraße, Rubensstraße, Schiefestraße, Spinnereistraße, Steinstraße, Theodor-Heuss-Platz, Udo-Lindenberg-Platz, Van-Gogh-Straße, Waagestraße, Zollstraße.

Wahlbezirk 5

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alstätter Straße,165 – Ende, alle, Amelandsweg, Amtsvennweg, Am Forstgarten, An der Elende, An der Ziegelei, Annette-von-Droste-Hülshoff-Ring, Beckerhookstraße, Blütenhain, Breslauer Straße, Buterlandstraße 51, 51a, 56 - 162 alle, Deepenkamp, Doetkottenweg 27 – 87 alle, Dornhagen, Flörbachweg, Fuchsweg, Gerdemannweg, Gleis-Preister-Straße, Heuweide, Königsberger Straße, Mackensenstraße, Masurenstraße, Mersburger Weg, Meinders Kamp, Mertens Kotten, Moorblick, Oppelner Straße, Rotdornweg, Rüschhausweg,
Sanddornweg, Schlehenweg, Sonnenstraße, Subgangs Dieksken, Wackengoorweg, Zobelstraße, Zum Hovesaatstein.

Wahlbezirk 6

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Glanerfeld, An der Hage, Bögeholdstraße, Buterlandstraße 1 - 50 alle, 52,Clementinenweg, Danziger Straße, Eichenhofstraße, Eisenbahnweg, Enscheder Straße 125 - 129, 131, 133 – 368 alle, Euregioring, Ginsterweg, Glanemanns Weg, Goorstraße, Grüner Weg, Heinrich-Michalsky-Straße, Justus-Liebig-Straße, Klosterstiege 1 – 16a alle/ 18 – 22 gerade, 17 – 31 ungerade, 26 – 38 gerade, Königstraße 1 – 31 ungerade, Kurfürstenstraße 137 – 254, Ludgerusweg, Luisenstraße, Mondstraße, Niemaate, Schwarzenbergstraße 202, 252, 254, 266 – 276 alle, Sternstraße, Stettiner Straße, Viefhuesweg, Walburgweg, Waldweg, Wolfsstiege.

Wahlbezirk 7

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alexanderstraße, Am Gräftenufer, An der Schieferkuhle, Brooker Gracht, Dr.-Jan-Straße, Garnweg, Graf-Arnold-Straße, Herzogstraße, Karlstraße, Klostermaate, Klosterstiege 33 - 41 ungerade, 40 – 62 alle, Kurfürstenstraße 2 - 130, Losserstraße 93 – 99 ungerade, 101 – 107 alle, 109 – 114 alle, 115 – 165 alle, Markgrafenstraße, Michaelstraße, Nikolausstraße, Pommernstraße, Richardstraße, Rosenstraße, Schwarzenbergstraße 20 – 32 gerade, 33 – 200, 204 - 250, Spindelstraße, Sudetenstraße, Uferblick.

Wahlbezirk 8

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

An der alten Spinnerei, Annastraße, Bentheimer Straße, Bottostraße, Brookstraße, Büchnerweg, Dinkelstraße, Dr.-Sander-Str., Eintrachtstraße, Emmastraße, Fabrikstraße, Friedrich-Harkort-Straße, Immermannstraße, Kleine Brookstraße, Königstraße 37 – 57 ungerade / 59 – 121 alle, Landgrafenstraße, Lindenallee, Losserstraße 3 – 13 ungerade / 18 – 92, 94 – 100 gerade, 108 – 108d, Marschallstraße, Scholtenstraße, Schuchartstraße, Schürblick, Schwarzenbergstraße 4 – 16a, 23 – 23c, 27 - 31 ungerade, Selkersstraße, Spechtholtstraße, Uhlandstraße, Willem-Jordan-Weg, Wittekindstraße.

Wahlbezirk 9

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Alter Postweg 1 – 116 alle, 121, August-Hahn-Straße 1 – 64 alle, Bülowstraße, Fichtestraße, Franz-Friemel-Straße, Friedrich-Fröbel-Straße, Fried.-Wilderink-Straße, Gildehauser Straße 50 – 60 gerade, 62 –102 alle, Grabenstraße, Grünstiege 2 – 118 alle, 120 - 134 alle, Jaegers Weide, Kaisers Kamp, Kaiserstiege 5 – 84 alle / 86 – 96 gerade, Kantstraße, Kastanienweg, Konermanns Weide, Lessingstraße, Moltsgoren, Pestalozzistraße, Piepenbrocks Kamp, Prozessionsweg, Schildkampstraße, Schopenhauerweg, Vereinsstraße 169 – 221 ungerade, Zum Lukas-Krankenhaus.

Wahlbezirk 10

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achtenbuhr, Am Schwartenkamp, Amselweg, August-Hahn-Str. 66 – 110 alle, Buchenallee, Carlestraße, Deldenstraße, Eichenallee, Eschenstraße, Friesenstraße, Gildehauser Str. 104 – 169 alle / 171 – 181 ungerade, Gimpelweg, Hindenburgstraße, Hinterm Schwanenteich, Jägerstraße, Kurt-Ackermann-Straße, Lindenstraße, Meisenweg, Mittelstraße, Nachtigallenstraße, Nordstraße, Pappelweg, Sachsenstraße, Schöttekotter Damm 4 – 23 alle, Südstraße, Tannenbergstraße 1 – 8 alle, 10 – 78 gerade, Tannenkamp, Tieker Damm 2 – 88 gerade, Ulmenweg, Vereinsstraße 231 – 249 ungerade, 250 – 358 alle, Viktoriastraße, Weidenstraße.

Wahlbezirk 11

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Dreiländereck, Am Dreiländerwald, Am Driland, Am Fürstenbusch, Bachstraße, Beethovenstraße, Brahmsstraße, Brechter Weg, Brucknerstraße, Dreispitz, Gildehauser Str. 172 – 180 gerade, 182 – 350 alle, Gluckstraße, Hagelsweg, Händelstraße, Haydnstraße, Heerweg 317 – 336 alle, Im Timpen, Krummer Weg, Kurzer Weg, Lortzingstraße, Mozartstraße, Niedersachsenweg, Orffring, Overdinkelstraße, Regerstraße, Reinermanns Haar, Rüenberger Weg, Schöttekotter Damm 23a – 211 alle, Schubertstraße, Schumannweg, Siedlerweg, Telemannweg, Tieker Damm 94 – 160 gerade, Von-Steuben-Str. 70 – 84 alle, 83 – 85a ungerade, 86 – 100 alle, von-Weber- Straße, Wagnerstraße.

Wahlbezirk 12

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Agnes-Miegel-Straße, Am Schürbusch, August-Hahn-Straße 112a – 124 alle, Brüggenkamp, Damaschkering, Elisabethstraße, Grafschafter Ring, Grasweg, Gut Reinermann, Gut Rüenberg, Heerweg 192 – 315a alle, Hildegardring, Im Winkel, Irma-Sperling-Straße, Kaiserstiege 85 – 101a ungerade, 102 – Ende alle, Reginastraße, Starenstraße, Tannenbergstraße 9 – 27 ungerade, 29 – 29b alle, 31 – 41 ungerade, 43 – 43b alle, 45 – 75 ungerade, Vietmeierstraße, Von-Steuben-Straße 1 – 68 alle.

Wahlbezirk 13

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Albrechtstraße 1 – 67 alle, Alter Postweg 118, 120, 123 – 241 alle, Bayernstraße, Bessemerstraße, Borsigstraße, Daimlerstraße, Dieselstraße, Drosselweg, Düppelstraße, Finkenweg, Frankenstraße, Franzstraße, Freiherr -von-Vincke-Straße, Grünstiege 136 – 150 alle, Hardenbergring, Heerweg 70 – 90a gerade, 93 – 190a alle, Henschelstraße, Herbertstraße, Hessenweg, Holstenstraße, Holunderweg, Huyssenstraße 32, 34 – 96 alle, Jöbkesweg 1 – 44 alle, Leibnizweg, Lise-Meitner-Straße, Max-Planck-Straße, Olympiaweg, Opelstraße, Ottostraße, Postbült, Preußenstraße, Röntgenstraße, Scharnhorststraße, Schwabenstraße, Spinnerweg, Ter - Meulen-Weg, Thiesheide, Timpkerweg 7 - 11, Vereinsstraße 192 – 248b gerade, von-Humboldt-Straße, Westfalenstraße, Willi-Daume-Weg.

Wahlbezirk 14

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Berge, Am Friedhof, Benzstraße, Berger Landweg, Bergstraße 57, 66 – Ende alle, Bleeke 1 – 57a alle, 58 – 72a gerade, Borgwardstraße, Brambusch, Buschgarten, Dr. Heinrich-Kemper-Straße, Einstein-Ring, Engbrinkkamp, Feldkamp, Georgistraße, Grüne Aue, Heinrich-Hertz-Straße, Hermann-Porthues-Weg, Im Sunhag, Kestermannkamp, Kiefernweg, Koestegge, Lärchenwinkel, Marie-Curie-Straße, Maybachstraße, Merschgarten 46 – 48 gerade, 51 – 53 ungerade, Metelener Landweg, Otto-Hahn-Straße, Postbrückenweg, Robert-Bunsenstraße, Schelverweg 15 - 19 ungerade, 20 – 72 alle, Steinfurter Straße, Storkerhook, Vor der Steenkuhle, Wacholderweg, Wankelstraße, Wehling-Schücking-Straße, Windmühlenweg.

Wahlbezirk 15

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Buddenbrook 23 – 111 ungerade, 28 – 110 gerade, Am Hünenkirchhof, Am Königsweg, 2 – 16 gerade, 1 – 33 ungerade, An der Woeste, Anna-Merian-Straße, Birkenweg, Bleeke, 57b – 67 ungerade, 76 – 96 alle, Buchweizenweg, Eichendorfweg, Erlenweg, Flachsweg, Föhrenkamp, Füchte, Füchtenfeld, Füchter Heide, Füchter Straße, 23 – 141 ungerade, 34a – 140 gerade, Heisenbergstraße, Hoher Wall, Hoher Weg, Im Nieland, In den Kämpen, Kleeweg, Lärchenwinkel, Leinsamenweg, Memelweg, Metelner Damm, Nienborger Straße 62 – 90 gerade, 67 – 91 ungerade, Niengrund, Pfarrer-Pohl-Weg, Rapsweg, Sankt-Georg-Platz, Schlesierweg, Wenningkamp, Wölteringkamp.

Wahlbezirk 16

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achterhof, Alfertring, Am Buddenbrook, 1 – 21 ungerade, 2 – 26 gerade, Auf der Sunhaar, Bischof-Ketteler-Ring, Blickesch, Brinkerhook, Füchter Straße 1 – 21 ungerade, 2 – 34 gerade, Gerdingseite, Gerlingweg, Heidkamp, Hoves Garten, Langenkamp, Langer Esch, Langeseite, Lange-Seite-Straße 23 – 35 ungerade, 34 – 42 gerade, Lasterfeld 1 – 23, Nienborger Damm, Nienborger Straße 3 – 65 ungerade, 4 – 60 gerade, Nienkamp, Schelverweg 1 – 13, 16 – 18a gerade, St. Katharinenweg, Storks Kamp, Wilhelmstraße 25 – 29 ungerade, 30 – 52, Wöltermannhof, Wöltermannweg.

Wahlbezirk 17

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Ahauser Straße, Am Holtkamp, Am Hoogen Kamp, Amtsvenn, Dakelsberg, Dinkelwiesen, Drostenpatt, Drostenplatz 1, Drostenweg, Drostenwoort, Germaniastraße, Glanerbrücker Landweg, Helenenstraße, Hustede, Industriestraße, Kohlingstraße, Kottiger Hook, Kottigweg, Kottker Esch, Lange-Seite-Straße 2 – 32 gerade, 1 – 21 ungerade, Neue Maate, Riekenmaateweg, Schlamannweg, Vennstraße, Wieferthook, Zum Brookacker.

Wahlbezirk 18

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Achterkamp, Am Bösingbach, Am Josefshaus, Amelandsbrückenweg, Amelandsweg, Am Wolberts Hof, An der Eßseite gerade Hausnummern, Barsos Kotten, Brefelds Goren,Dinkelblick, Eulenborgweg, Gronauer Straße 100 – 258 alle, Groter Kamp, Hans-Böckler-Straße, Hauskamp, Hofkamp, Kloster, Klosterstraße, Maria-Martin-Straße, Petersburg, Pfarrer-Offers-Straße, Riekenhof, Riekenhofweg 23 – 126 alle, Saarstraße, Schoppenkamp, Schückingweg, Sunderhook, Sunderhooker Weg, Töns Maate, Wolberts Kamp 2 – 42 alle, Woninger Esch, Zum Bahnhof.

Wahlbezirk 19

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Am Bösinghove, Am Hagedorn, Am Hohen Mersch, Beim Mersch, Bergstraße 1 – 51 alle, 58 – 62 gerade, Birkenholz, Boomkamp 18 – 117 alle, Bösinghofweg, Brinkerei, Dorotheenstraße 36 – 40 gerade, 41 – 71 alle, Eschenholt, Friedrichstraße, Gasstraße, Gildehauser Damm, Haargoren, Harmskamp, Harmsweg, Heisterbusch, Hof Terbahl, Kolpingstraße, Laurenzstraße 40, 42, 44 – 73 alle, Lünterhook, Lünterie, Merschgarten, 1 – 45, 47 – 49 ungerade, Riekenhofweg 2 – 22 alle, Schillerstraße, Speestraße.

Wahlbezirk 20

Straßenname, Hausnummer (bei geteilten Straßen)

Agathastraße, Amtsweg, An der Gräfte, Antoniusstraße, Beim Bungert 1 – 100 alle,Bernhardstraße, Boomkamp 1 – 17 alle, Bösingbachstiege, Dorotheenstraße, 1 – 35 alle, 37, 39, Drostenplatz 2, Esteresch, Giebelkamp, Gronauer Straße 1 – 99a alle, Heinestraße, Hermannstraße, Hindenburgring, Jahnweg, Kardinal -von-Galen-Ring, Kirchplatz, Langenhorster Esch, Laurenzstraße 2 – 39 alle, 41 – 43 ungerade, Markusstraße, Merschstraße, Mühlenstiege, Oststraße, Parkweg, Schelvergarten, Unland, Von-Keppel-Straße, Wilhelmstraße 1 – 24 alle, 26 – 28 gerade.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlgebietseinteilung der Stadt Gronau (Westf.) in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 ff. wird hiermit gem. § 6 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Gronau, den 22.01.2020

Der Wahlleiter

gez. Doetkotte

Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahltages sowie
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren
der Stadt Gronau (Westf.)

Grundlage für die Wahl des Beirats für Seniorinnen und Senioren ist die Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015 i.d.F. vom 03.12.2019.

Der Bürgermeister als Wahlleiter hat gem. § 4 dieser Wahlordnung als Wahltag **Donnerstag, den 07. Mai 2020** festgelegt. Der Wahltag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlleiter fordert ferner gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung hiermit öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbenden) und nicht von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien) oder von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Wahlvorschläge für den Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau

2.1 Die Wahlbewerber/innen müssen gem. § 6 der Wahlordnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Gronau,
- wahlberechtigt gem. § 5 der Wahlordnung

2.1.1 Wahlberechtigt gem. § 5 der Wahlordnung sind Deutsche und EU-Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit dem 35. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau den Hauptwohnsitz haben und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind außerdem Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit einem Jahr vor dem Wahltag in der Stadt Gronau den Hauptwohnsitz haben und
- nicht durch entsprechende Anwendung des § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2.1.2 Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind ausländische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013, keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber sind.

Nicht wählbar ist, wer

- am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- im hauptamtlichen Dienst einer Seniorinnen- und Seniorenarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung steht,
- Mitglied im Rat der Stadt Gronau ist.

2.2 Ein Wahlvorschlag muss auf einem amtlichen Vordruck, den der Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau während der Dienststunden kostenlos abgibt, eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

2.3 Der Wahlvorschlag muss von einer im Wahlgebiet wahlberechtigten Person unterzeichnet sein. Wer wählbar ist, kann sich auch selbst vorschlagen.

2.4 Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person der Gemeinde benannt werden (s.o.), sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem amtlichen Vordruck erteilt hat.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers. Die Erklärung wird auf dem Vordruck des Wahlvorschlags abgegeben. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung. Die Bescheinigung wird auf dem Vordruck des Wahlvorschlags erteilt.

- Ein Lichtbild der Bewerberin/des Bewerbers (auch in digitaler Form). Das Lichtbild wird für die Unterlagen benötigt, in denen den Wählerinnen und Wählern die Wahlbewerber/innen vorgestellt werden. Das Lichtbild muss nicht den formalen Anforderungen eines Passfotos genügen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau **sind spätestens bis zum 23.03.2020, 11.00 Uhr (Ausschlussfrist, 45. Tag vor der Wahl)** beim Wahlleiter der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

3. Eine Wahl findet nur statt, wenn die Anzahl der vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 der Wahlordnung überschreitet. Wird diese Anzahl nicht erreicht, wird kein Beirat für Seniorinnen und Senioren gebildet.

22.01.2020

Für die Stadt Gronau

Der Wahlleiter

gez. Doetkotte

Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 28.02.2020	Ausgabe: 3/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.11.2019	Sportförderrichtlinie der Stadt Gronau vom 01.01.2019 1. Änderung vom 21.11.2019	3
24.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Bebauungsplan Nr. 194 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	13
11.02.2020	Provinz Overijssel, öffentliche Auslegung des Entwurfs des provinzialen Einpassungsplans Ontwerp Provinciaal Inpassingsplan Natura 2000 Dinkeldal Zuid	15
24.02.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 68. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.03.2020, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	16
26.02.2020	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	19

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Sportförderrichtlinie der Stadt Gronau vom 01.01.2019
1. Änderung vom 21.11.2019

Diese Richtlinie enthält eine Verantwortung der Stadt Gronau für die sportliche Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen und erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Inklusion, Integration, Gewaltprävention und Förderung des Ehrenamtes an.

Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sport innerhalb des Stadtgebietes vollziehen und die dem Landessportbund NRW und seinen Fachverbänden sowie dem Stadtsportverband Gronau e.V. (SSV) angeschlossen sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt auf vertraglicher Vereinbarung und auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Stadt Gronau übernimmt Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich zur finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach diesen Richtlinien.

Allgemeines:

Damit die Gronauer Sportvereine ihre Angebote unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, gewährt die Stadt Gronau (Westf.) den als förderungswürdig anerkannten Gronauer Vereinen und dem Stadtsportverband zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an notwendigen, zweckmäßigen und nachhaltigen Maßstäben orientiert

- die Bereitstellung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten

- Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an nutzende Sportvereine

- Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine

- Pachtübernahmen, AfA-Übernahmen (ausschließlich für stadteigene Anlagen), Mietkosten von Sportstätten der Sportvereine und der Kreissporthalle

- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen (Neubau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen)

- Kostenzuschuss für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH

- Kostenzuschüsse für die sportliche Selbstverwaltung

- Kostenzuschüsse für die Ausrichtung von Meisterschaften

Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistung des Sports und seiner Selbstverwaltung hervorgehoben.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Gronau vollzieht,

- die als gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind,

- deren Mitgliedsbeiträge am 01.Januar 2019 mindestens monatlich für

Jugendliche:	3,00 Euro
Erwachsene	5,00 Euro
Familien:	10,00 Euro

betragen. Soziale Staffelungen bleiben unberücksichtigt.

1. Allgemeine Förderung des Sports

Die Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine gewährt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und der weiteren Mitglieder nach der jährlichen Meldung bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Wird keine Meldung abgegeben, erfolgt in dem Haushaltsjahr keine Bezuschussung.

Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne jugendliche Mitglied bis einschließlich 26 Jahren beträgt 10,00 € und bei allen anderen Vereinsmitgliedern 5,00 €.

2. Förderung des Leistungssports

Sportlerinnen und Sportlern, die an NRW-Meisterschaften, der höchsten Amateurliga der jeweiligen Sportart, Bundesligen, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen und den jeweilig erforderlichen Qualifikationswettbewerben teilnehmen, kann auf Antrag des Sportvereins unter Nachweis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuschüsse werden nur für Meisterschaften gewährt, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden.

Für die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften, mindestens auf NRW-Landesebene, wird auf Antrag des ausrichtenden Vereins ein Zuschuss von 1.000,00 € gewährt.

Kostenzuschuss:

1. Startgeld und Anmeldegebühr für die Sportler und der dringend notwendigen Betreuer

2. Fahrtkosten (nachgewiesene und nicht anderweitig ersetzte), kürzeste Fahrtstrecke mit der günstigsten Fahrtmöglichkeit (in der Regel DB AG 2. Klasse); Gruppentarife sind auszunutzen.

   -bei Benutzung von PKW für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Kilometersatz von zurzeit 0,30 Euro nach der steuerrechtlichen Regelung; bei mehreren Teilnehmern (Sportler, Trainer, Betreuer) sind Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.

3. Übernachtungen; günstigste Gelegenheit, wie Sportheim, Jugendherberge, soweit vorhanden, mittleres Hotel sowie evtl. Campingplatz

4. Verpflegungskosten; Selbst- oder Fremdverpflegung

Der städtische Anteil kann bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten betragen. Ansprüche nach den Regelungen des Reisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst können nicht geltend gemacht werden.

3. Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen werden, falls eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	150,00 €
50 Jahre	300,00 €
75 Jahre	400,00 €
100 Jahre	500,00 €
alle weiteren 25 Jahre	500,00 €

Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

4. Förderung der Übungsleitertätigkeit

Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsarbeit vom Land NRW über den Landessportbund NRW auf Antrag Zuwendungen gewährt. Entsprechend den gewährten Zuschusseinheiten des Landessportbundes NRW gewährt auch die Stadt Gronau für diese Arbeit jährlich Zuwendungen in Höhe von 200,00 € pro gewährter Zuschusseinheit.

5. Unterhaltung der Sportanlagen

Die Stadt Gronau gewährt Sportvereinen, die Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein gepflegter und verkehrssicherer Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechend und ständig in einem sauberen und hygienischen Zustand sein und regelmäßig genutzt werden.

- **Außenanlagen** – Unterhaltung und Pflege

  Rasenspielplätze jeweils 0,21 Euro/je qm

  Für die Rasenspielplätze werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie mähen, düngen, besanden, vertikutieren, aerifizieren, Drainagen und Ausbesserung größerer Rasenschäden (z.B. Torräume) ausgeführt.

  Die Rasenplatzpflege wird inklusive des Materialeinsatzes im Rahmen des Bedarfs turnusmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag durchgeführt, wobei begründete Wünsche weitgehend berücksichtigt werden.

  Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Ausbesserungsarbeiten nach Austragung der Spiele (Trittschäden), Abkreiden und Markieren der Spielfelder, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den

Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Kunstrasenplätze	500,00 Euro

Für die Kunstrasenspielplätze werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie Kehren, Nachfüllen, Verschmutzungen entfernen und erforderliche Grundreinigungen ausgeführt, die lt. Pflegehinweis des Herstellers zur Erhaltung der Anlage vorgeschrieben sind.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege der Außenanlagen, Stehränge, Tribüne, Zuwegung und Eingangsbereich werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Tennisplatz (außen) pro Spielfeld	1.000,00 Euro

- **Außenanlagen – Beleuchtung**

Beleuchtungspauschale für nicht überdachte Spielflächen pro Jahr und Einheit
(mindestens Normspielfeldgröße 68 x 105 m):

Rasenspielplatz	1.500,00 Euro
(nicht normgerechter) Trainingsplatz	500,00 Euro
Kunstrasenplatz	1.500,00 Euro
Außen-Reitplätze	500,00 Euro

- **Hallensportanlagen**

Für Hallensportanlagen wird pauschal ein Zuschuss für Unterhaltung und Beleuchtung pro Jahr und Einheit gewährt:

Tennishalle	1.500,00 Euro
Reithalle (je nach qm Reitfläche)	1,50 Euro/qm
Schießhalle (je qm Schießfläche)	1,50 Euro/qm
sonstige Hallen- und Sporträume	1,50 Euro/qm

6. Förderung von Baumaßnahmen, Modernisierung, Sanierung und Renovierung sowie von sonstigen Maßnahmen

Die Stadt Gronau gewährt Mitgliedsvereinen des SSV nach individueller Einzelfallprüfung für Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und den Erwerb von Sportstätten, Baukostenzuschüsse unter Einsatz von städt. Mitteln sowie der vom Land bereitgestellten Sportpauschale. Die zu fördernde Sportstätte muss innerhalb der politischen Grenze der Stadt Gronau liegen und darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen (Bund, Land, Landessportbund NRW und Fachverbände) sind voll auszuschöpfen. Investitionshilfedarlehen, die vom Landessportbund NRW oder von sonstigen Zuschussgebern als Finanzierungshilfe gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Sportpauschale und über die bereitgestellten städt. Mittel für Baumaßnahmen (städtische und vereinseigene Anlagen) obliegt dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat der Stadt Gronau. Anträge auf Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zu Planungsbeginn an die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport zu richten.

Nach Prüfung der Vereinsanträge auf Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit durch den Fachbereich Schule und Sport unter Beteiligung des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. des Zentralen Bau- und Umweltdienstes sind die eingehend geprüften Anträge dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Gewährung eines städt. Zuschusses, dessen erwartete Zuschusshöhe über 2.500,00 € liegt, müssen SSV und die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport, mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75 % der von der Stadt Gronau als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten betragen. Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt Gronau Darlehen gewährt werden.

Eigenleistungen sind nach Möglichkeit von den Sportvereinen zur Verringerung der Kosten zu erbringen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses stehen. Die Höhe der Zuschüsse ist nach individueller Prüfung durch die Verwaltung zu ermitteln und zur Entscheidung vorzulegen.

Beim Bau von Großsportstätten, die eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Gronau haben, kann der Rat Sonderregelungen treffen.

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgender Priorität richten:

Stufe 1

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Sportanlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.

Stufe 2

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung.

Stufe 3

Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.

Dem Antrag sind zur Prüfung und Beurteilung folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen
- Kostenschätzung mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen bzw. mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Stellungnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Aufstellung über die Gesamtfinanzierung in Einnahmen und Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen ist bei Neubaumaßnahmen bzw. bei anderen Maßnahmen nach dem Baufortschritt wie folgt vorzunehmen:

40 % Baubeginn

25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheins

25 % Vorlage des Schlussabnahmescheins

10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € können in einer Summe ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Die Stadt Gronau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse / Darlehen durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Stadtsportverband

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, Politikfähigkeit und für Qualifizierungsmaßnahmen erhält der Stadtsportverband Gronau pro Jahr 1.000,00 €, deren Verwendung nachzuweisen ist.

8. Sportabzeichen

Die nachgewiesenen Kosten für das Ablegen und der notwendigen Qualifizierungen der Sportabzeichen des DOSB werden dem Stadtsportverband erstattet.

9. Überlassung städtischer Sportanlagen:

1. Die städtischen Sportanlagen, Sporthallen und Sporträume werden entsprechend den Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen vom 01.01.1988 und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

   Für die Vergabe der Sporthallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:

- Schulsport
- Sportvereine, die dem SSV angehören
- Weiterbildungseinrichtungen (VHS, freie Träger, u.a.)
- Jugendgruppen
- Breitensportgruppen
- andere interessierte Gruppen

   Die Benutzungspläne werden von der Verwaltung jährlich neu aufgestellt. Eine unterjährige (saisonale) Nutzung wird soweit wie möglich berücksichtigt.

2. Zustehende Zuschüsse nach dieser Richtlinie können von der Stadt Gronau mit Entgeltforderungen aus der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume sowie der Eigenbeteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine für die Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH verrechnet werden.

3. Für Schulsport ist die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sporträume kostenfrei. Für alle weiteren Gruppen gelten die Kostenbeteiligungen gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportanlagen, Sporthallen und Sporträumen in der Fassung vom 01.01.2014.

10. Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH

1. Die Schulen der Stadt Gronau und die Sportvereine die dem SSV angehören, können die Bäder in den zugewiesenen Benutzungszeiten benutzen.

2. Die Benutzungszeiten und die Kostenzuschüsse für die Nutzung der Bäder durch die städtischen Schulen werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Gronau und der Stadtwerke Gronau GmbH vereinbart.

3. Die schwimmsporttreibenden Vereine nutzen die Bäder auf der Basis der bereits zwischen ihnen und der Stadtwerke Gronau GmbH abgeschlossenen Verträge weiter. Der Beitritt der Stadt Gronau zu diesen Verträgen: „Hiermit verpflichtet sich die Stadt Gronau (Westf.), anstelle des Benutzers die in § 4 vereinbarten Entgelte zu entrichten, soweit und solange die Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) keine andere Regelung treffen“ bleibt bestehen.

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 0,50 Euro je genutzter Schwimmbahn/45 Min., vergleichbar zur Eigenbeteiligung eines Sportvereines für die Nutzung einer städtischen Sporthalleneinheit (gem. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) in der aktuellen Fassung). Hierüber erhalten die Vereine eine gesonderte Rechnung durch die Stadtwerke Gronau GmbH.

11. Ehrungen durch die Stadt Gronau

Für herausragende sportliche Leistungen übergibt die Stadt Gronau im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben. Als eine herausragende Leistung gilt

(a) die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, der dem IOC angehörenden internationalen Sportverbände sowie an den Olympischen Spielen,

(b) die Erringung einer Meisterschaft, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen mindestens auf Bundesebene durchgeführt wurde,

(c) das Erzielen eines Deutschen Rekords, Europa- oder Weltrekords.

Die Vorschläge nach den Buchstaben (a) bis (c) erfolgen durch den StadtSportVerband an die Stadt Gronau. Von den Voraussetzungen nach den Buchstaben (a) bis (c) kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Gronau auf Empfehlung des Stadtsportverbandes.

Inkrafttreten

Inkrafttreten dieser Fassung ab 01.01.2019; Inkrafttreten der 1. Änderung ab 21.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 194 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
2. **Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

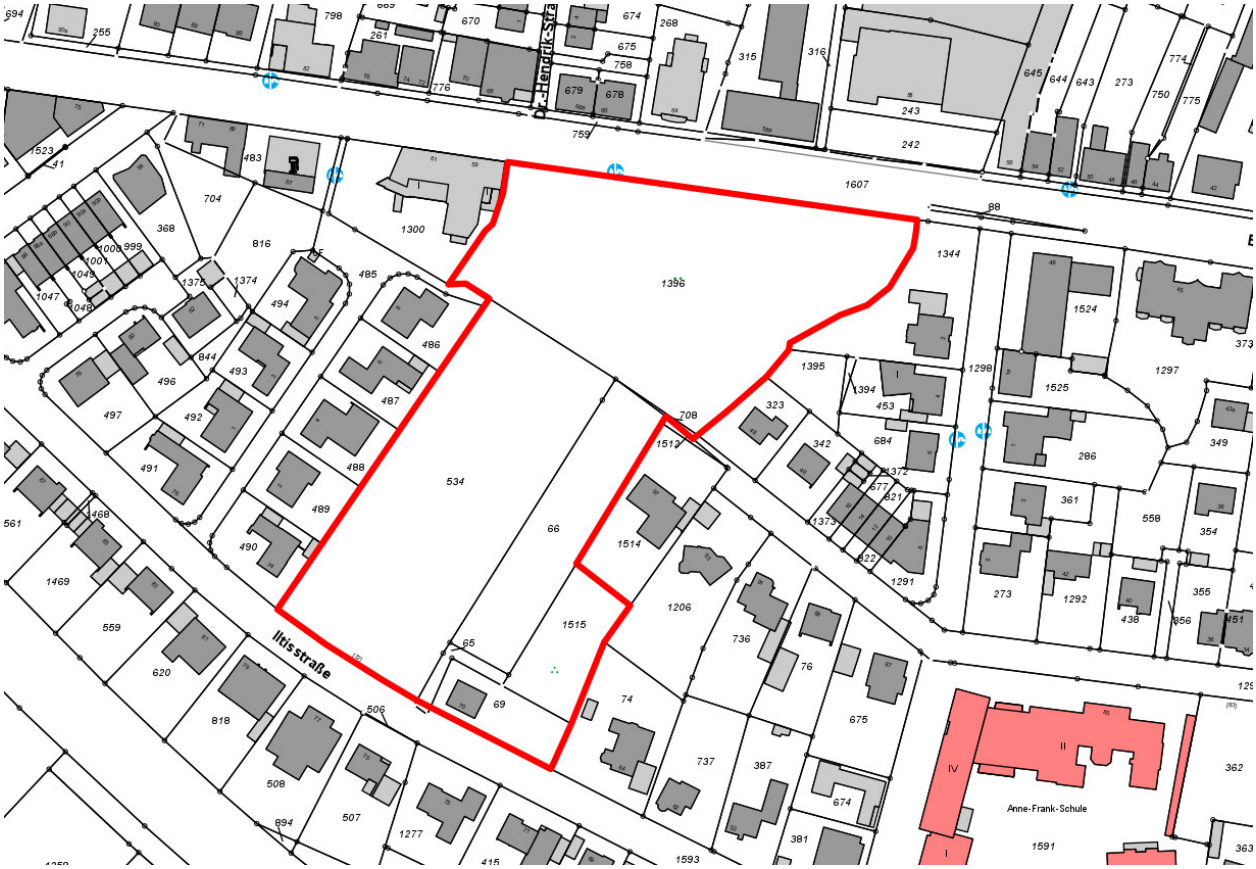
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 194 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 41 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 65, 66, 69, 534, 708, 1396 und 1515.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die bauliche Nachverdichtung im Innenbereich.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 194 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 09.03.2020 bis zum 27.03.2020 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Gronau (Westf.), 24. Januar 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Provinz Overijssel, öffentliche Auslegung des Entwurfs des provinzialen Einpassungsplans *Ontwerp Provinciaal Inpassingsplan Natura 2000 Dinkeldal Zuid*

Anlass
Dinkelland wurde im September 2013 als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Dinkeldal Zuid ist ein Teilgebiet des Natura 2000-Gebiets Dinkelland. Die Naturschutzziele sind im Natura 2000-Managementplan festgelegt. Maßnahmen für Dinkeldal Zuid wurden im Strukturplan *Inrichtingsplan* weiter ausgearbeitet.

Die Provinzregierung *Gedeputeerde Staten* verabschiedete am 4. Februar 2020 den Entwurf des provinzialen Einpassungsplans *Ontwerp Provinciaal Inpassingsplan Dinkeldal Zuid* einschließlich des Strukturplans *Inrichtingsplan* und der formlosen Beurteilung in Bezug auf eine strategische Umweltprüfung *Vormvrije m.e.r.-beoordeling*.

Wiederherstellung und Stärkung der empfindlichen Natur in Dinkeldal Zuid
Auf das Natura 2000-Gebiet Dinkeldal Zuid trifft eine Kombination von Aufgaben zu, und zwar die Wiederherstellung und Stärkung der empfindlichen Natur und die Ermöglichung eines ungehinderten Fließens der Dinkel durch diese Natur. Ziel der Maßnahmen, die wir in Dinkeldal ergreifen, ist der Schutz der Wälder und der besonderen trockenen, kalkreichen Sandrasen entlang der Dinkel. Dies bedeutet, dass aus landwirtschaftlich genutzten Parzellen entlang des Flusses Natur wird. Ein weiteres Ziel ist, die Dinkel ihren Weg durch die Natur selbst bestimmen zu lassen; heute wird sie noch teilweise durch den Menschen gelenkt. So erhält Dinkeldal mehr Raum zum Wachsen und Blühen.

Provinciaal Inpassingsplan (PIP)
Wenn sich die Flächennutzung oder die Verwendung von Flächen ändert, wird dies in einem provinzialen Einpassungsplan *Provinciaal Inpassingsplan (PIP)* beschrieben. Parzellen, bei denen keine Maßnahmen ergriffen werden oder nach der Durchführung der Maßnahmen die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden kann, werden aus dem niederländischen Biotopverbund *Natuurnetwerk Nederland* (NNN, früher *Ecologische Hoofdstructuur*) ausgenommen.

Öffentliche Auslegung des PIP-Entwurfs zur Einsichtnahme
Der Entwurf des provinzialen Einpassungsplans *Ontwerp-PIP Dinkeldal Zuid* liegt vom **18. Februar bis 30. März 2020** öffentlich zur Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum können alle eine Stellungnahme einreichen.

Der Entwurf des provinzialen Einpassungsplans *Ontwerp-PIP Dinkeldal Zuid*, der Strukturplan *Inrichtingsplan*, die formlose Beurteilung in Bezug auf eine strategische Umweltprüfung *Vormvrije m.e.r.-beoordeling* und die übrigen Anhänge stehen digital auf www.overijssel.nl/loket/ter-inzage oder auf www.ruimtelijkeplannen.nl unter der Nummer NL.IMRO.9923.ipDinkeldalzuid-on01 zur Verfügung.

Außerdem stehen bei folgenden Stellen Ansichtsexemplare zur Verfügung:
- Rathaus Gemeinde Losser: Gemeentehuis Losser, Raadhuisplein 1, NL-7581 AG LOSSER
- Provinzverwaltung Overijssel: Provinciehuis Overijssel, Luttenbergstraat 2, NL-8012 EE ZWOLLE

Was bedeutet dies für Sie?
Im Zeitraum vom 18. Februar bis 30. März 2020 können alle eine Stellungnahme einreichen unter der E-Mail-Adresse natura2000PIP@overijssel.nl unter dem Betreff „Dinkeldal Zuid, Nummer 3880485".

Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen bei:
Provinciale Staten van provincie Overijssel
Herrn Cees Ortelee
Betreff: „Dinkeldal Zuid, Nummer 3880485"
Postbus 10078, NL-8000 GB ZWOLLE

Bei Fragen zum Verfahren oder zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Cees Ortelee unter c.ortelee@overijssel.nl oder +31 (0)38 499 79 15.

Weitere Informationen?
Am 27. Februar 2020 findet eine Informationsveranstaltung Natura 2000 Dinkeldal Zuid für Interessenträger und Interessierte statt.

Uhrzeit:	16.00–21.00 Uhr
Veranstaltungsort:	Dorpshuis De Glaan, Gronausestraat 330a, NL-7585 PE GLANE

Während der offenen Informationsveranstaltung können Sie die zur Einsichtnahme ausliegenden Dokumente einsehen und Fragen stellen.
Wenn Sie inhaltliche Fragen oder Fragen zum gebietsbezogenen Prozess haben, können Sie sich an den Projektleiter für Dinkeldal Zuid, Herrn Pieter-Jelle Damsté, wenden unter: p.damste@vechtstromen.nl oder +31 (0)88 220 33 33.

Möchten Sie mehr darüber erfahren? Dann besuchen Sie bitte die Website www.overijssel.nl/dinkeldal

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 68. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.03.2020, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Niederschrift vom 29.01.2020

3. Anträge der Fraktionen

3.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 22.01.2020;
Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung des historischen Schulgebäudes an der Konrad-Adenauer-Straße 85 (§ 3 DSchG NRW)

3.2 Gronauer Bußgeldkatalog für illegale Abfallbeseitigung;
Antrag der Fraktionen Pro! Bürgerschaft/Piraten und UWG vom 23.02.2020

4. Rentner/innen in der Grundsicherung von der Hundesteuer befreien; Antrag der Fraktion Pro! Bürgerschaft/PIRATEN vom 25.01.2020

5. Einsatz von Tablet-PCs in der Oberstufe der weiterführenden Schulen

6. Einheitliche Erhöhung des freiwilligen Zuschusses für die OGS´en und ÜMI´s (Ausgleichszahlung Elternbeiträge)

7. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2020
Verabschiedung der Haushaltssatzung

8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.)

9. Richtlinie zur Förderung ansiedlungswilliger Medizinerinnen und Mediziner auf dem Gebiet der Stadt Gronau

10. Integrationsratswahlen 2020

11. Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder

12. Wasser- und Bodenverband "Amtsvenngebiet"
- Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses aus der Gruppe der Städte und Gemeinden

13. Budgetbericht für das IV. Quartal 2019

14. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

15. Anzeige von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters 2019

16. Terminplanung für das 2. Quartal 2020

17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

18. Mitteilungen der Verwaltung

19. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

20. Niederschrift vom 29.01.2020

21. Auftragsvergaben

21.1 Auftragsvergabe zum Einsatz von Schulassistenzkräften an den beiden Gesamtschulen im Rahmen eines Poolbildungsmodells

21.2 Umbau des Knotenpunktes Ochtruper Straße/Maybachstraße/Hans-Klaas-Straße Vergabe der Kanal- und Straßenbauarbeiten

21.3 Auftragsvergabe zur Lieferung von Lehrmitteln für die naturwissenschaftlichen Räume der Euregio-Gesamtschule in Epe

22. Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung für die Wirtschaftsförderungs-gesellschaft der Stadt Gronau mbH

23. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

24. Mitteilungen der Verwaltung

25. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 24.02.2020

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,** für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein;** dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **40 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**.

3.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 40 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und 2.4 entsprechend.

3.6 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),** beim Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Gronau vom 22.01.2020 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt vom 24.01.2020, Ausgabe 2/2020) wird hingewiesen.

Gronau, 26.02.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 13.03.2020	Ausgabe: 4/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.02.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
27.02.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich II, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	6
28.02.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße“, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Mühlenmathe“, Nr. 121 Bahnhof Gronau“ und Nr. 130 „Inselpark Gronau“) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	8
05.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	10
11.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 11.03.2020	11

12.03.2020 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder im Jahr 2020 19

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Bestätigung:
Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Gronau (Westf.), den 27. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Bekanntmachung
Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung vom 29.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:
Der Rat der Stadt Gronau beschließt den Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau", 2. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung und billigt die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung.

Das Änderungsgebiet liegt nördlich des Bahnhofs Gronau an der Losserstraße und umfasst ein Teilstück des Flurstücks 828 der Flur 8, Gemarkung Gronau.

Die Lage und der Umgriff des Plangebiets sind aus dem Lageplan ersichtlich:



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau", 2. Änderung, Stadtteil Gronau kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Auch besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Gronau unter www.gronau.de, unter der Rubrik Planen, Bauen & Umwelt, im geografischen Bürgerinformationssystem anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbei herbeiführen, dass sie die Leistung de Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauG). Ein Entschädigungsanspruch für eingetretene Vermögensnachteile erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Außerdem wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gronau (Westf.), 27. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich II, Stadtteil Gronau

(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 29.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

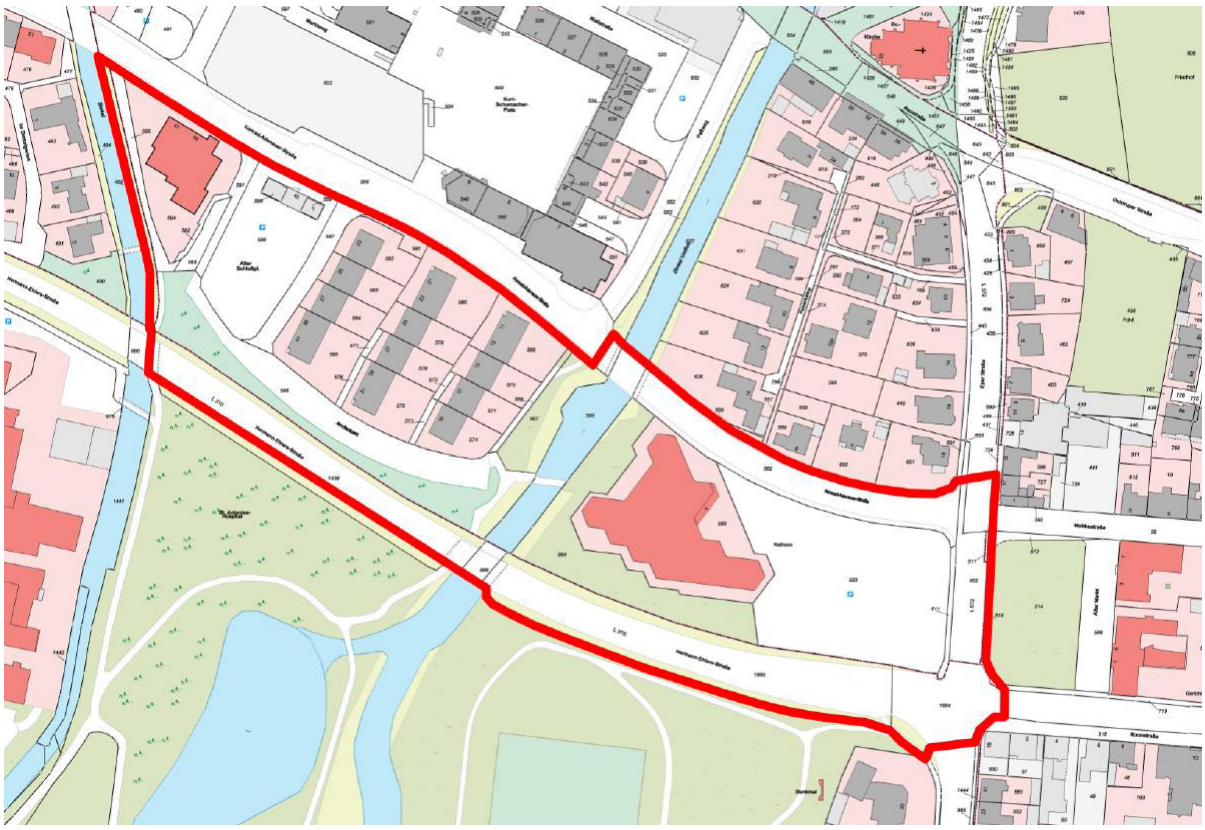
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich II, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB neu gefasst für einen modifizierten und in der Planzeichnung dargestellten sowie nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich.

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt in den Fluren 32 und 38 der Gemarkung Gronau zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Norden, der Eper Straße im Osten, der Hermann-Ehlers-Straße im Süden und der Dinkel im Westen.

Im Einzelnen umfasst der Umgriff die folgenden Liegenschaften:

- Konrad-Adenauer-Straße 1-49

Ziel der Planung ist die städtebauliche und verkehrliche Neuordnung in dem innerstädtischen Bereich südlich der Konrad-Adenauer-Straße, insbesondere eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Alten Schlossplatz.



Umgriff des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

48599 Gronau, 27. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße“, Stadtteil Gronau

(zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Mühlenmathe“, Nr. 121 Bahnhof Gronau“ und Nr. 130 „Inselpark Gronau“)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

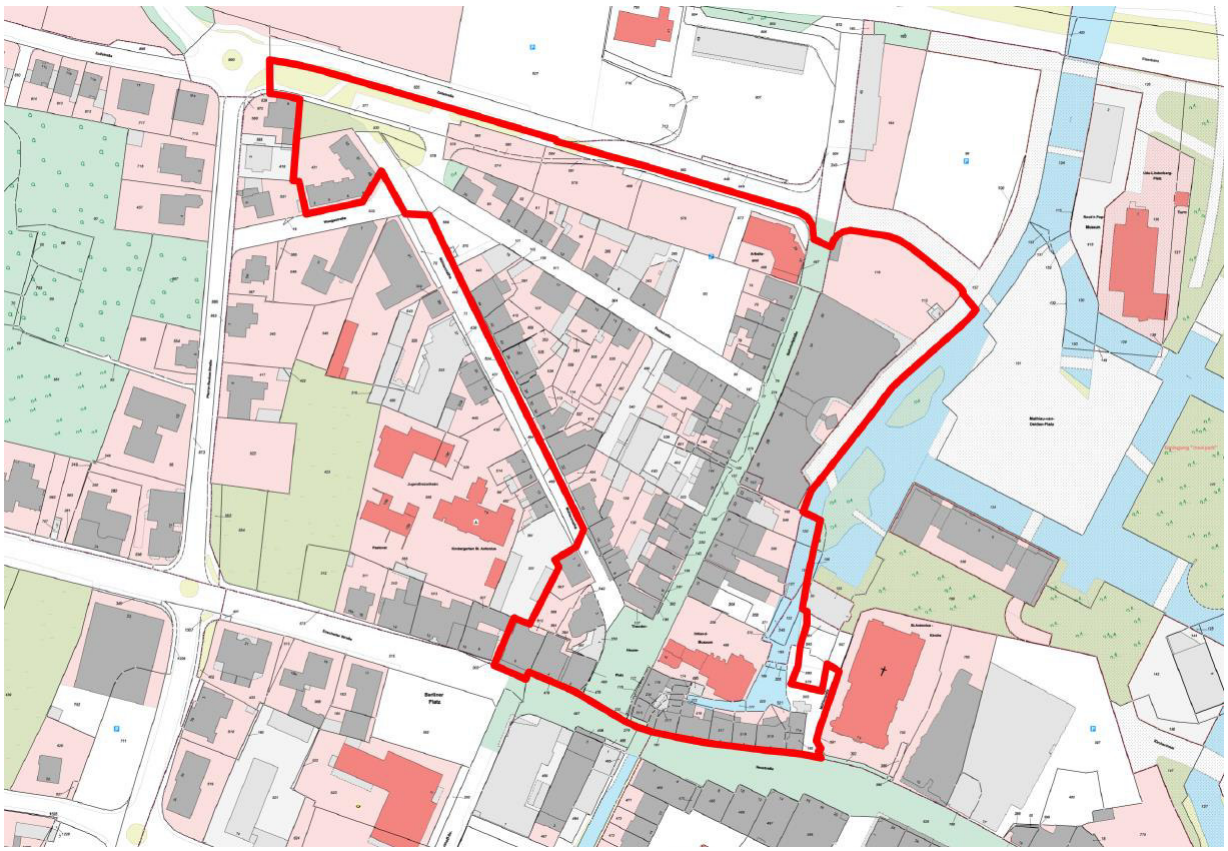
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 20.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße“, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Mühlenmathe“, Nr. 121 „Bahnhof Gronau“ und Nr. 130 „Inselpark Gronau) wird gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich.

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst das in der Planzeichnung dargestellte Plangebiet. Im Wesentlichen die Bahnhofstraße zwischen der Neustraße im Süden und Zollstraße im Norden sowie der Baublock Mühlenmathe, Poststraße und Bahnhofstraße. Im Einzelnen umfasst der Umgriff die folgenden Liegenschaften:

- Neustraße 1-11 (ungerade Hausnummern)
- Bahnhofstraße 2-39
- Enscheder Straße 2-6 (gerade Hausnummern)
- Mühlenmathe 1-8
- Mühlenmathe 10-44 (gerade Hausnummern
- Mühlenmathe 47-53 (ungerade Hausnummern)
- Poststraße 1-19 (ungerade Hausnummern)
- Poststraße 6-20 (gerade Hausnummern)
- Waagestraße 2-8 (gerade Hausnummern)
- Zollstraße 1-5 (ungerade Hausnummern)

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Rathausstandorts an der Bahnhofstraße und die städtebauliche Neuordnung des Blockinnenbereichs Mühlenmathe/Poststraße/Bahnhofstraße.



Umgriff des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

48599 Gronau, 28. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 05.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder vom 11.03.2020

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 04.03.2020 folgende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.)

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter ist ihr/e / sein/e Vertreter/in im Amt. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzer. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen/Bürger angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer

a) nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,

b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

a) 16 Jahre alt sein,

b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/innen der Stadt Gronau (Westf.), die
   - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
   - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wählbare Person der Stadt Gronau benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

8. Jeder Wahlvorschlag muss als “Listenwahlvorschlag" oder als “Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.

11. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gronau zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Gronau Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

6. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

7. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

   1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
   2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
   3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
   4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
   5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
   6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

3. Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.

4. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren/seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihr/ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung über die Feststellung der Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Gronau (Westf.) vom 20.02.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Wahlordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 11.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)
zu wählenden Mitglieder im Jahr 2020

1. Wahltag

Gem. § 27 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist als Wahltag für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) (in der Folge „Integrationsratswahl“) zu wählenden Mitglieder der Tag der Kommunalwahlen

Sonntag, 13. September 2020
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder (in der Folge: „Wahlordnung für den IR“) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl einzureichen. Die Wahlordnung für den IR tritt am 14.03.2020 in Kraft.
Die Wahlvorschläge sind gem. § 10 Abs. 11 der Wahlordnung für den IR bis zum

16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl),
18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

3. Allgemeines

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltag nicht Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Gronau (Westf.) hat.

Wählbar ist außerdem jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Gronau (Westf.), die / der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Gronau (Westf.) hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag Ausländer/in ist, und auf den das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet oder wer Asylbewerber ist.

Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.2 Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist die Stadt Gronau (Westf.).

4. Wahlvorschläge

4.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen / Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen / Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2 Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person der Stadt Gronau benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4.3 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

4.4 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch den Arbeitgeber) und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten. Die Angaben sollen in Block- oder Maschinenschrift - unter Verwendung von lateinischen Buchstaben – gemacht werden.

4.5 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ / „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

4.6 Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

4.7 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als ausschließliche/r Ansprechpartner/in für den Wahlleiter bezeichnet sein.

4.8 Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung für den IR spätestens am 47. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

5. Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die amtlichen Formblätter verwendet werden. Alle Vordrucke können kostenlos bei der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau schriftlich oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten angefordert werden.

Stadt Gronau (Westf.), 12.03.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 16.03.2020	Ausgabe: 5/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Durchführung von Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzügen mit einer Anzahl von über 1.000 Teilnehmern und Teilnehmerinnen	2

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzügen mit einer Anzahl von über 1.000 Teilnehmern und Teilnehmerinnen

Der Bürgermeister der Stadt Gronau ordnet als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. **In dem gesamten Stadtgebiet Gronau ist es untersagt, Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Anzahl von über 1.000 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Zu den Veranstaltungen, Vergnügungen oder sonstigen Ansammlungen gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Messen und Ausstellungen.**

2. **Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**

2. **Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 17.03.2020.**

Begründung

Gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – in der derzeit gültigen Fassung ist die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Seit Februar diesen Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Eine dynamische Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat sich in den letzten Wochen – insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit – gezeigt. Es ist zu besorgen, dass auch in Gronau erste Verdachtsfälle auftreten und bestätigt werden.

Die von der Stadt als zuständige Ordnungsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und der mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10. März 2020 – IV B – ergangenen Weisung. Diesen Empfehlungen bzw. der Weisung schließt sich die Stadt Gronau an.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Medizinalfachliche und epidemiologische Erkenntnisse zeigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Diese Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Sie tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richhofen-Straße 8, 48145 Münster erhoben werden.

Hinweis:
Die Verfügung ist gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung muss auch befolgt werden, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Gronau, den 12.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 17.03.2020	Ausgabe: 6/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Durchführung aller öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel	2

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Durchführung aller öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Gronau sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, untersagt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Demonstrationen können nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

2. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
   a. Alle Bars, Schankwirtschaften, Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Theater, Kinos, Kegelbahnen, Bibliotheken, Tierparks und Museen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;
   b. alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen;
   c. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
   d. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
   e. Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros,
   f. Prostitution / Prostitutionsbetriebe
   g. Fahrschulen,
   h. Spielplätze.

3. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist beschränkt und nur unter nachstehenden Auflagen gestattet:
   - Reha-Sporteinrichtungen: Die dort durchgeführten Behandlungen müssen ärztlich zwingend erforderlich sein und nicht in Gruppen stattfinden,
   - Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen: Die Besucherinnen und Besucher werden mit Kontaktdaten registriert. Es werden maximal die Hälfte der Sitzplätze benutzt. Als Mindestabstand zwischen den Tischen sind 2 Meter einzuhalten. Die Besucherinnen und Besucher erhalten Hygienehinweise, deren Einhaltung ermöglicht werden muss. Speisen und Getränke dürfen lediglich „à la carte“gereicht werden. Ein Buffetangebot ist auszuschließen.
   - Wochenmärkte: Es dürfen keine Sitzgelegenheiten und Stehtische vorgehalten werden.

4. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist beschränkt und nur unter nach stehenden Auflagen gestattet:
   a. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

5. Reiserückkehrer aus den vom Robert Koch-Institut definierten Risikogebieten dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt folgende Bereiche nicht betreten:
    a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
    b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyse-einrichtungen, Tageskliniken
    c. Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
    d. Berufsschulen
    e. Hochschulen

6. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
    a. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
    b. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
    c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
    d. sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informations-veranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03. und 13.03.2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit Erlass vom 15.03.2020 hat das Ministerium weitere kontaktreduzierende Maßnahmen angewiesen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Gronau als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die vorgenannten Erlasse um.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, an einer definierten Örtlichkeit stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung (z.B. Konzerte, Kongresse, Kino, Theater, Diskothek, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenverstantaltungen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtigte oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbinde-haut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreitet.
Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmer-/besucherzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Mit dem Verbot und den Beschränkungen kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maß-nahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern/Besuchern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweise:
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Gronau, den 17.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 19.03.2020	Ausgabe: 7/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 8. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Donnerstag, dem 26.03.2020, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	3
18.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Durchführung aller öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel	4
18.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen	10
18.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Schließung sämtlicher Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte)	17

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 8. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
der Stadt Gronau (Westf.) am Donnerstag, dem 26.03.2020, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau trifft sich zu seiner 8. Sitzung am Donnerstag, den 26.03.2020, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Wahlleiter Bürgermeister Rainer Doetkotte
Stellvertreterin: Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Beisitzer/in:	persönliche/r Stellvertreter/in:
Ratsmitglied Sebastian Laschke	Ratsmitglied Christian Post
Ratsmitglied Martin Dust	Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Ludger Schabbing	Ratsmitglied Johannes Böcker
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting	Ratsmitglied Lydia Bajorath
Ratsmitglied Werner Bajorath	Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Elisabeth Bröker	Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski
Ratsmitglied Marita Wagner	Ratsmitglied Suat Dal
Herr Oliver Tuttas	Frau Sarah Gierse

Tagesordnung

1. Niederschrift vom 21.01.2020
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 07.05.2020 (Vorlage 152/2020)
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Gronau, den 18.03.2020

Der Wahlleiter

gez. Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Durchführung aller öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 17.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Gronau sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, untersagt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Demonstrationen können nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

2. Ausgenommen sind auch Blutspendetermine, die der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen. Sie müssen unter Beachtung der der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen durchgeführt werden, d. h. insbesondere, dass bei Blutspendeterminen die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden, die Verweildauer der Spender möglichst gering ist und Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
    a. Alle Kneipen, Cafès, Bars, Schankwirtschaften, Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Theater, Kinos, Opern und Konzerthäuser, Kegelbahnen, Bibliotheken, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;
    b. alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen;
    c. alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen, Solarien und ähnliche Einrichtungen;
    d. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen;
    e. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen;
    f. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen;
    g. Fahrschulen;
    h. Spiel- und Bolzplätze;
    i. Reisebusreisen;

j. jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen;
k. Frisöre; Kosmetiksalons, Nagel- und Tattoostudios etc.
l. Restaurants und Speisegaststätten (einschließlich Imbisse und Eisdielen) zum Verzehr in den Räumlichkeiten. Diese Einrichtungen können Abhol- und Lieferdienste anbieten (vgl. Ziffer 5).

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:

   - Reha-Sporteinrichtungen, Physiotherapieeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen (z. B. Salzgrotten, Podologie, etc.): Die dort durchgeführten Behandlungen müssen ärztlich zwingend erforderlich sein und nicht in Gruppen stattfinden,
   - Mensen sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen: Die Besucherinnen und Besucher werden mit Kontaktdaten registriert. Es werden maximal die Hälfte der Sitzplätze benutzt. Als Mindestabstand zwischen den Tischen sind 2 Meter einzuhalten. Die Besucherinnen und Besucher erhalten Hygienehinweise, deren Einhaltung ermöglicht werden muss.
   - Wochenmärkte: Es dürfen keine Sitzgelegenheiten und Stehtische vorgehalten werden.

5. NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5. Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr zu gestatten; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.

10. Reiserückkehrer aus den vom Robert Koch-Institut definierten Risikogebieten (RKI-Klassifizierung) dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt folgende Bereiche nicht betreten:
    a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
c. Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
d. Berufsschulen
e. Hochschulen

11. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
    a. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
    b. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
    c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
    d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

12. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020. Mit Inkrafttreten ist die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 aufgehoben.

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03., 13.03. und 15.03. und 17.03.2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Gronau als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die vorgenannten Erlasse um.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, an einer definierten Örtlichkeit stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung (z.B. Konzerte, Kongresse, Kino, Theater, Diskothek, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenverstantaltungen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtigte oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbinde-haut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreitet.
Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personen-gruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmer-/besucherzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Mit dem Verbot und den Beschränkungen kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maß-nahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern/Besuchern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt.

Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahren-abwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheits-sicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweise:
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Gronau, den 18.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Gronau sind alle Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 3 IfSG zunächst vom 16.03.2020 bis zum Ablauf des 19.04.2020 zu schließen. Schulen in diesem Sinne sind alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes (SchulG).

2. Für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis zunächst zum Ablauf des 03.04.2020 (letzter Tag vor den Osterferien) sind von der Schließung der o.g. Gemeinschaftseinrichtung ausgenommen:
   a. betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler – in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6 – als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztag (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann sowie
   b. die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgabe erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (z.B. Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).

   Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstabe a.) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

   1. Sektor Energie
   • Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inkl. Logistik)
   • insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

   2. Sektor Wasser, Entsorgung
   • Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
   • insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

   3. Sektor Ernährung, Hygiene
   • Produktion, Groß- und Einzelhandel (inkl. Zulieferung, Logistik)

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
• insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

5. Sektor Gesundheit
• insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen
• insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
• Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)

7. Sektor Transport und Verkehr
• insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
• Personal der Deutschen Bahn und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
• Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

8. Sektor Medien
• insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
• Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebehaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
• Gesetzgebung, Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe
• Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

3. Der Bedarf ist durch die Sorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen (Anlage 1). Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch schriftliche Bescheinigung (Anlage 2) des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Gronau (Westf.) bekanntgemacht und tritt rückwirkend am 16.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

A. Allgemein

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Schulen, wo viele Menschen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten, auf der Grundlage von § 28 IfSG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

B. Im Besonderen

Zu Ziff. 1:

In Schulen kommt es im Klassenverband und bei schulinternen Veranstaltungen zu zahlreichen Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten, unter anderem in den Unterrichtspausen sowie der Nachmittagsbetreuung, regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Zu Ziff. 2:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Einstellung des Schulbetriebs aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den Unterrichts- und Betreuungszeiten ist daher eine

Beaufsichtigung und Betreuung im Schulgebäude für betreuungsbedürftige Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme der Schulschließung nicht effektiv, wenn sich zugleich die Schülerinnen und Schüler in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden. Zur Organisation der Betreuung ist es weiter erforderlich, dass der Betreuungsbedarf im Vorfeld angezeigt wird.

Zu Ziff. 3:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Gronau, den 18.03.2020

DER BÜRGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

Anlage
Bedarfsabfrage
Bescheinigung des Arbeitgebers

Bedarfsabfrage Notfallgruppe

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
- Schulen für die Jahrgangsstufen 1 - 6

Daten des Kindes

Bitte verwenden Sie für jedes Kind ein einzelnes Formular.

Name Kind | Vorname Kind | Geburtsdatum Kind

Straße, Hausnummer | PLZ, Wohnort

Daten der/des Sorgeberechtigten 1

Name, | Vorname

Straße, Hausnummer | PLZ, Wohnort

Emailadresse
(Bitten achten Sie auf Ihren Maileingang!) | Telefonnummer

Beruf | Arbeitgeber

Daten der/des Sorgeberechtigten 2

Name, | Vorname

Telefonnummer

Straße, Hausnummer | PLZ, Wohnort

EMailadresse

(Bitte achten Sie auf Ihren Maileingang!)

Beruf | Arbeitgeber

Daten der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege/Schule

Name der Einrichtung

Postleitzahl, Ort

☐Betreuung im privaten Umfeld ist nicht möglich.
☐Flexible Arbeitsgestaltung (Homeoffice etc.) ist nicht ausreichend.
☐Bescheinigung vom Arbeitgeber/in ist als Anlage beigefügt.

Betreuungsbedarf zu den üblichen Betreuungs- bzw. Unterrichtszeiten

Bitte für jede Woche die Tage und die Betreuungszeiten angeben!

	Uhrzeit	16.03.- 20.03.	23.03. – 27.03.	30.03. – 03.04.	06.04. – 09.04.	14.04. – 17.04.
Montags	von bis					
Dienstags	von bis					
Mittwochs	von bis					
Donnerstags	von bis					
Freitags	von bis					

Sonstiges

Sonstige Angaben und Hinweise

Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte*r 1

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte*r 2

Bitte umgehend an Ihre KiTa, Tagespflegestelle, Schule ausgefüllt zurücksenden.

Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer/in

Vorname:
Nachname:
Geburtsdatum:

Adresse:
PLZ, Ort:

Hiermit bestätige ich als Unterschriftsbefugte/r des unten aufgeführten Arbeitgebers,

Vorname:	
Nachname:	
dienstliche Adresse:	
Name des Arbeitgebers:	

dass die im Folgenden aufgeführte/n Person/en als Erziehungsberechtigte/r eine unabkömmliche Tätigkeit gemäß der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. März 2020 wahrnimmt zur Aufrechterhaltung von

☐Energieversorgung (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung)
☐Wasserversorgung, Entsorgung
☐Ernährungsversorgung, Hygiene
☐Informationstechnik und Telekommunikation
☐Gesundheitsversorgung
☐Finanz- und Wirtschaftswesen
☐Transport und Verkehr
☐Medien
☐staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
☐Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

Ort; Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Mustertext zur Verfügung gestellt vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Schließung sämtlicher Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte)

Gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Gronau haben sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen zunächst vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.

2. Ausgenommen von Ziff. 1 sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler in einer Hortbetreuung, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungsperson eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

   Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

   1. Sektor Energie
   • Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inkl. Logistik)
   • insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

   2. Sektor Wasser, Entsorgung
   • Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
   • insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

   3. Sektor Ernährung, Hygiene
   • Produktion, Groß- und Einzelhandel (inkl. Zulieferung, Logistik)

   4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
   • insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

5. Sektor Gesundheit
• insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinprodukteher steller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen
• insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
• Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)

7. Sektor Transport und Verkehr
• insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
• Personal der Deutschen Bahn und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
• Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

8. Sektor Medien
• insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
• Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebehaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
• Gesetzgebung, Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe
• Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

3. Der Bedarf ist durch die Sorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen (Anlage 1). Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch eine schriftliche Bescheinigung (Anlage 2) des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Leitung der Einrichtung nachzuweisen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Gronau (Westf.) öffentlich bekanntgemacht und tritt rückwirkend am 16.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:
A. Allgemein

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum in Kontakt miteinander treten.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

B. Im Besonderen

Zu Ziff. 1:

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu Ziff. 2:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbotes von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu Ziff. 3:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Gronau, den 18.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

Anlage
Bedarfsabfrage
Bescheinigung des Arbeitgebers

Bedarfsabfrage Notfallgruppe

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
- Schulen für die Jahrgangsstufen 1 - 6

Daten des Kindes

Bitte verwenden Sie für jedes Kind ein einzelnes Formular.

Name Kind | Vorname Kind | Geburtsdatum Kind

Straße, Hausnummer | PLZ, Wohnort

Daten der/des Sorgeberechtigten 1

Name, | Vorname

Straße, Hausnummer | PLZ, Wohnort

Emailadresse
(Bitten achten Sie auf Ihren Maileingang!) | Telefonnummer

Beruf | Arbeitgeber

Daten der/des Sorgeberechtigten 2

Name, | Vorname

Telefonnummer

Straße, Hausnummer | PLZ, Wohnort

EMailadresse

(Bitte achten Sie auf Ihren Maileingang!)

Beruf | Arbeitgeber

Daten der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege/Schule

Name der Einrichtung

Postleitzahl, Ort

☐Betreuung im privaten Umfeld ist nicht möglich.
☐Flexible Arbeitsgestaltung (Homeoffice etc.) ist nicht ausreichend.
☐Bescheinigung vom Arbeitgeber/in ist als Anlage beigefügt.

Betreuungsbedarf zu den üblichen Betreuungs- bzw. Unterrichtszeiten

Bitte für jede Woche die Tage und die Betreuungszeiten angeben!

	Uhrzeit	16.03.- 20.03.	23.03. – 27.03.	30.03. – 03.04.	06.04. – 09.04.	14.04. – 17.04.
Montags	von bis					
Dienstags	von bis					
Mittwochs	von bis					
Donnerstags	von bis					
Freitags	von bis					

Sonstiges

Sonstige Angaben und Hinweise

Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte*r 1

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte*r 2

Bitte umgehend an Ihre KiTa, Tagespflegestelle, Schule ausgefüllt zurücksenden.

Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer/in

Vorname:
Nachname:
Geburtsdatum:

Adresse:
PLZ, Ort:

Hiermit bestätige ich als Unterschriftsbefugte/r des unten aufgeführten Arbeitgebers,

Vorname:	
Nachname:	
dienstliche Adresse:	
Name des Arbeitgebers:	

dass die im Folgenden aufgeführte/n Person/en als Erziehungsberechtigte/r eine unabkömmliche Tätigkeit gemäß der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. März 2020 wahrnimmt zur Aufrechterhaltung von

☐Energieversorgung (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung)
☐Wasserversorgung, Entsorgung
☐Ernährungsversorgung, Hygiene
☐Informationstechnik und Telekommunikation
☐Gesundheitsversorgung
☐Finanz- und Wirtschaftswesen
☐Transport und Verkehr
☐Medien
☐staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
☐Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

Ort; Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Mustertext zur Verfügung gestellt vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 20.03.2020	Ausgabe: 8/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot sämtlicher Tages- und Nachtpflege-einrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	2
20.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Schließung von Einrichtungen im Zusammenhang arbeitspolitischer Fördermaßnahmen	6

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot sämtlicher Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 17.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Gronau haben sämtliche Tages- und Nacht-pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufs-bildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

2. Ausgenommen von Ziff. 1 sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und / oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

   Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrecht-erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

   Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Tele-kommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittel-versorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

4. Ausgenommen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.

5. Ausgenommen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des / der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

6. Ausgenommen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände - insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

7. Die Betretungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (An FöVO) anerkannt wurden.

8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 2 sowie 4 - 7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IFSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Allgemein:

Für die Anordnung der Maßnahme ist die Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde zuständig gemäß § 28 IfSG in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG .

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu 1.:
Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu 2.:
Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nacht-pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

Zu 3.:
Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu 4.:
Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungs-Personen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind , diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z.B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu 5.:
Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu 6.:
Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche-Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in -der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

Zu 7.:
Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontakt-reduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu 8.:
Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Gronau, den 20.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung
zur Schließung von Einrichtungen im Zusammenhang arbeitspolitischer Fördermaßnahmen

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 18.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Gronau sind alle Einrichtungen gemäß der nachfolgenden Förderprogramme ab sofort bis zunächst zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen:
    a. Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung (Einschränkung s. Ziff. 4),
    b. Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren (Einschränkung s. Ziff. 4),
    c. Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen,
    d. Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren,
    e. Regionalagenturen.
2. Die unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen werden angewiesen, weiterhin vollständig telefonisch zur Verfügung zu stehen bzw. vollständig im Sinne des Zuwendungsbescheids telefonisch verfügbar zu werden. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Web-Auftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen.
3. Die unter Ziff. 1 und Ziff. 2 getroffenen Regelungen gelten auch für
    a. das Beratungsprojekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ (Arbeit und Leben NRW, Düsseldorf) und
    b. Servicestelle faire Zeitarbeit und Werkverträge (Technologieberatungsstelle NRW, Düsseldorf).
4. Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren können telefonisch oder per Videochat erfolgen. Bei positivem Beratungsergebnis können die Interessenten kurz die Beratungsstelle aufsuchen, um notwendige Dokumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu unterschreiben.
5. Die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der ESF-Förderprogramme
    a. Ausbildungsprogramm NRW
    b. Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
    c. 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen
    d. Teilzeitberufsausbildung
    e. Öffentlich geförderte Beschäftigung

    sollen so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen wurden mit Erlassen vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) für alle schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen die Schließung bzw. Einstellung angeordnet. Mit Erlass vom 18.03.2020 (Az.: II 1 – 3300) hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Weisung im Zusammenhang mit der kontaktreduzierten Umsetzung von arbeitspolitischen Fördermaßnahmen erlassen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Gronau als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde den vorgenannten Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtigte oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbinde-haut in Kontakt gebracht werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personen-gruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei arbeitspolitischen Förder-maßnahmen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmer-/besucherzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtungen gemäß der o.g. Förderprogramme weitestgehend für den Publikumsverkehr zu schließen.

Mit der Schließung der Einrichtungen und den Beschränkungen kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die o. g. Einrichtungen weitestgehend für den Publikumsverkehr zu schließen. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendig geöffneten Einrichtungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Durch die Anordnung der telefonischen Erreichbarkeit und Ausnahme für die Ausstellung von Schecks wird sichergestellt, dass notwendige Arbeitsprozesse nicht unterbrochen werden.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede o.g. Einrichtung weitestgehend für den Publikumsverkehr geschlossen wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch die genannten Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung, insbesondere in den besonderen Risikogruppen, verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Einrichtungen möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtung zunächst weitestgehend zu schließen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die weitestgehende Schließung in Betracht kommt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweise:
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Gronau, den 20.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 23.03.2020	Ausgabe: 9/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) hier: Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020	3
17.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«) hier: Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020	7
23.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung der Stadt Gronau zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektions-krankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) hier: Ergänzung/Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen	11

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

hier: Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020

Die Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (nach jeweils aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Institutes) gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:
a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
d) Berufsschulen
e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden folgende Maßnahmen angeordnet:
- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutz-ausrüstung einzusparen. Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

Ab dem 16.03.2020:

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder und Saunen.
- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros.
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe.

Ab dem 17.03.2020:

- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt ab dem 16.03.2020:

a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen und
b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Der Betrieb ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:

a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten.
b) Reglementierung der Besucherzahl dahingehend, dass Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern gewährleistet sind.
c) Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen (laut Hinweisen des Robert-Koch-Institutes)

5. Für Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls" oder „factory-outlets" und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab dem 16.03.2020 der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.

6. Alle öffentlichen Veranstaltungen werden hiermit untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel, wie Demonstrationen, ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

7. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 6 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

9. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.

10. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Die Stadt Gronau hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungs- und Erkenntnislage, insb. der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die im Tenor genannten Anordnungen und Verbote. Das Auswahlermessen der Stadt Gronau reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere — über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende — kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Sofortige Vollziehung
Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zwangsmittelandrohungen
Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Fristbestimmung).

Strafbarkeit
Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Bekanntmachung
Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau durch Aushang in den Bekanntmachungskästen 1.) Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Eingang 2 und 2.) Amtshaus Epe, Agathastr. 39, 48599 Gronau sowie im „Amtsblatt für die Stadt Gronau (Westf.)“. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite der Stadt Gronau (www.gronau.de) zur Verfügung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gronau, den 16.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)

hier: Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020

Die Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende Allgemeinverfügung (Änderungen gegenüber der gestrigen Allgemeinverfügung sind *kursiv* dargestellt).

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten *nach RKI-Klassifizierung* gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:

a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*
d) Berufsschulen
e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen* werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

Ab dem 16.03.2020:

- Alle *Kneipen, Cafés,* Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, *Opern- u. Konzerthäuser,* Kinos und Museen *und ähnliche Einrichtungen* unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.

- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder“ und Saunen *und ähnliche Einrichtungen*
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros *und ähnliche Einrichtungen*
- Gleiches gilt für Prostitutions*stätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen*

Ab dem 17.03.2020:

- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- *Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle* Zusammenkünfte in *Vereinen,* Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Ab dem 18.03.2020:

- *Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen*
- *Spiel- und Bolzplätze*
- *Reisebusreisen*

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt ab dem 16.03.2020:

a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen und
b) *Mensen,* Restaurants und *Speise*gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Der Betrieb (*sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich)* ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:

a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten.
b) Reglementierung der Besucherzahl
c) Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern sind zu gewährleisten
d) Hygienemaßnahmen
e) Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen
f) Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06:00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 15.00 Uhr zu schließen

5. Für Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab dem 16.03.2020 der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.

6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

9. Veranstaltungen werden hiermit *grundsätzlich* untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel, wie Demonstrationen, ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Hinweis: Versammlungen auch zu Religionsausübungen unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

10. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

11. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 9 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

12. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.

13. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Die Stadt Gronau hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungs- und Erkenntnislage, insb. der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die im Tenor genannten Anordnungen und Verbote. Das Auswahlermessen der Stadt Gronau reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage für die o. g. Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Sofortige Vollziehung
Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zwangsmittelandrohungen
Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Fristbestimmung).

Strafbarkeit
Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Bekanntmachung
Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau durch Aushang in den Bekanntmachungskästen 1.) Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Eingang 2 und 2.) Amtshaus Epe, Agathastr. 39, 48599 Gronau sowie im „Amtsblatt für die Stadt Gronau (Westf.)“. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite der Stadt Gronau (www.gronau.de) zur Verfügung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str.8, 48145 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gronau, den 17.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung der Stadt Gronau zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG)

hier: Ergänzung/Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen

Die Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende

Allgemeinverfügung:

I. Anordnung

Zunächst bis einschließlich 19.04.2020 gelten folgende Anordnungen:

Ausgenommen von den zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 und 17.03.2020 angeordneten Betretungsverboten sind für

- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und soll entsprechend dokumentiert werden. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

Im Übrigen gelten die mit der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 angeordneten Betretungsverbote uneingeschränkt fort.

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziffer I. treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.

IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Zu I.
Mit den Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 17.03.2020 wurden umfangreiche Betretungsverbote für infektionssensible Einrichtungen angeordnet, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zu verlangsamen. Die jetzt getroffene Ausnahmeregelung zu den Betretungsverboten ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich. Mit der Maßgabe, dass die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien berücksichtigt werden und damit ein Infektionsrisiko so weit wie möglich reduziert wird, überwiegt das Interesse an dieser Aufrechterhaltung der Behandlung und Betreuung das Interesse an einer Kontaktreduzierung.

Die Entscheidung über die Unverzichtbarkeit der betroffenen Personen für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Einzelfall kann nur die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung aller Umstände vor Ort entscheiden. Dabei ist die besondere Vulnerabilität der in den Einrichtungen betreuten Menschen zu berücksichtigen. Zur Nachvollziehbarkeit der Ausnahmen vom Betretungsverbot sollen die Entscheidungen dokumentiert werden (Name der betreffenden Personen, Entscheidungsperson, kurze Begründung) wobei an die Dokumentation keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Die Betretungsverbote für alle anderen Personen bleiben unverändert bestehen.

Die Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu II.
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu IV.
Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG."

Begründung der vorstehenden Weisung:
Die vorstehende Allgemeinverfügung legt Ausnahmen von meinen Weisungen unter den Nummern 1. b) und c) fest.

Zur Begründung meiner Weisung verweise ich auf die vorstehende Begründung der Allgemeinverfügung. Aufgrund der Notwendigkeit, das aktuelle Infektionsgeschehen durch landesweit einheitliche Regelungen zu bekämpfen, habe ich von meiner Möglichkeit der landeseinheitlichen Weisung Gebrauch gemacht.

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

Bekanntmachung
Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau durch Aushang in den Bekanntmachungskästen 1.) Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Eingang 2 und 2.) Amtshaus Epe, Agathastr. 39, 48599 Gronau sowie im „Amtsblatt für die Stadt Gronau (Westf.)“. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite der Stadt Gronau (www.gronau.de) zur Verfügung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str.8, 48145 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gronau, den 23.03.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERGERMEISTER

gez. Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 25.03.2020	Ausgabe: 10/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.02.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	3
25.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungsperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau	5
25.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	8
25.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 140 „Ehemalige Baumwollspinnerei Gronau“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	11

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau

(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 29.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

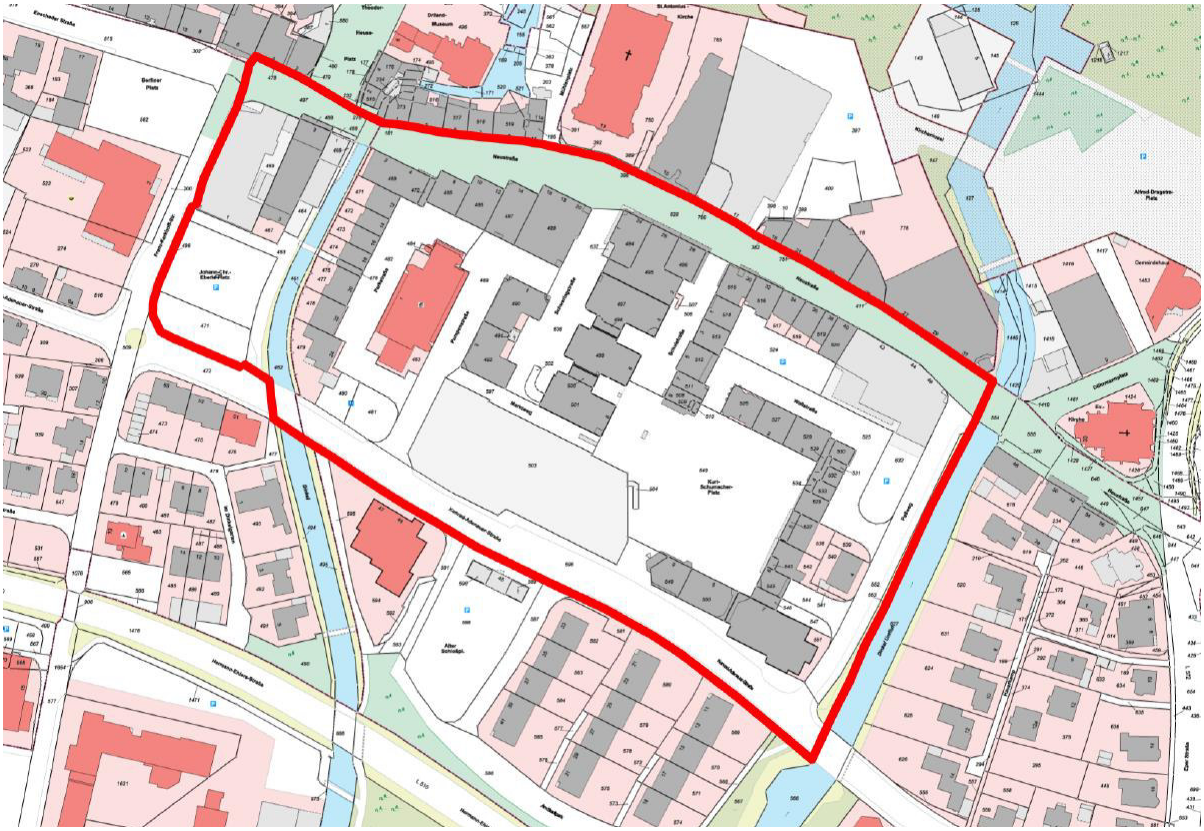
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB neu gefasst für einen modifizierten und in der Planzeichnung dargestellten sowie nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich.

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt in den Fluren 38 und 39 der Gemarkung Gronau zwischen der Neustraße im Norden, dem Paßweg im Westen, der Konrad-Adenauer-Straße im Süden und der Franz Kerkhoff-Straße im Westen.

Im Einzelnen umfasst der Umgriff die folgenden Liegenschaften:

- Johann-Christian-Eberle-Platz 1-3
  (nur ungerade Hausnummern)
- Enscheder Straße 1-3
  (nur ungerade Hausnummern)
- Neustraße 2 -46
  (nur gerade Hausnummern)
- Paßweg 4
- Schulstraße 1-9
- Kurt-Schumacher-Platz 1-9
- Parkstraße 1-24
- Pumpenstraße 1-3

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung von verbindlichem Baurecht für die Revitalisierung des Hertie-Areals, die teilweise Bebauung des Kurt-Schumacher-Platzes sowie grundsätzlich neue Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Im Rahmen der Feinsteuerung ist zur Vermeidung städtebaulich unerwünschter Entwicklungen zudem beabsichtigt, die Empfehlungen des Vergnügungsstättenkonzepts in verbindliche Bauleitplanung umzusetzen.



Umgriff des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

48599 Gronau, 27. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungsperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied haben am 23.03.2020 in Anerkennung der besonderen Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die n.g. Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Satzung
der Stadt Gronau (Westf.)
über eine Veränderungssperre für den Bereich
des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 181
„Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau
(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 /GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 14-18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) hat der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.) mit einem Ratsmitglied am 23.03.2020 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

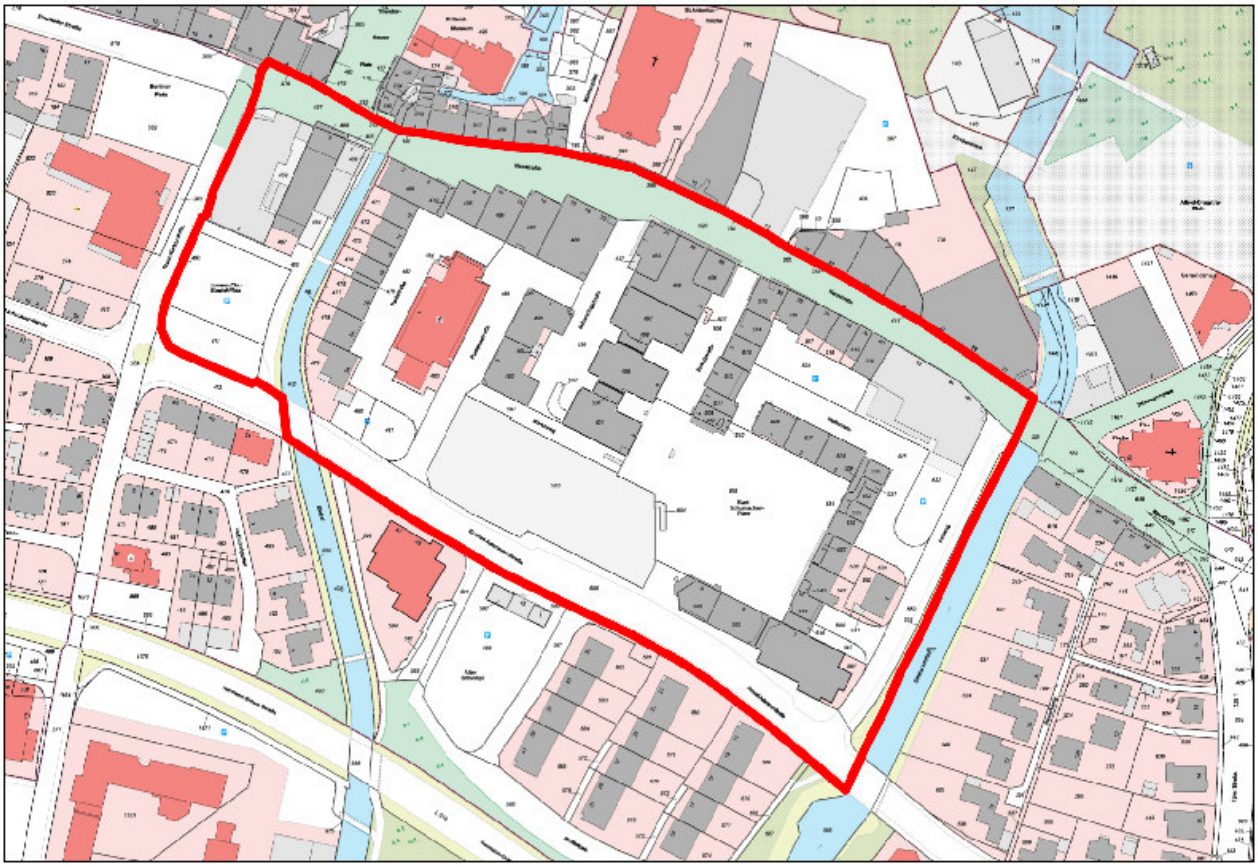
§ 1
Anordnung einer Veränderungssperre
Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
(1)
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in den Fluren 38 und 39 der Gemarkung Gronau zwischen der Neustraße im Norden, dem Paßweg im Westen, der Konrad-Adenauer-Straße im Süden und der Franz Kerkhoff-Straße im Westen.

Im Einzelnen umfasst der räumliche Geltungsbereich die folgenden Liegenschaften:

- Johann-Christian-Eberle-Platz 1-3
  (nur ungerade Hausnummern)
- Enscheder Straße 1-3
  (nur ungerade Hausnummern)
- Neustraße 2 -46
  (nur gerade Hausnummern)
- Paßweg 4
- Schulstraße 1-9
- Kurt-Schumacher-Platz 1-9
- Parkstraße 1-24
- Pumpenstraße 1-3

(2)
Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der folgende Lageplan maßgebend. Der Lageplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil der Satzung.



§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre
Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt

- Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre bauaufsichtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten,
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten. Auf diese Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

48599 Gronau, 25. März 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied haben am 23.03.2020 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den folgenden Beschluss gefasst:

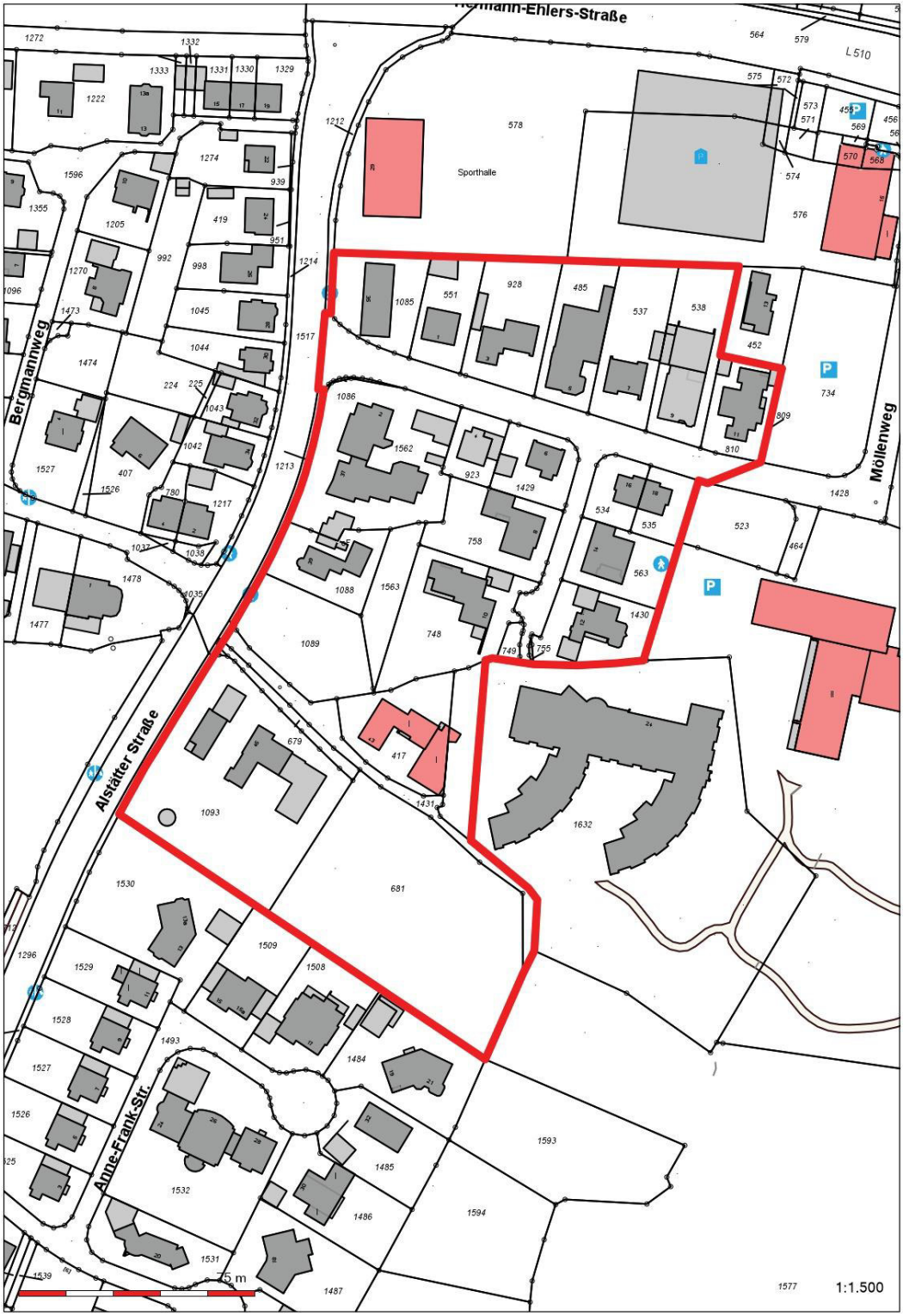
Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied beschließen in Anerkennung der besonderen Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den folgenden Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst für den in der Planzeichnung dargestellten sowie nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt in der Flur 32 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 417, 485, 534, 535, 537, 538, 551, 563, 679, 681, 748, 749, 755, 758, 810, 923, 928, 1085, 1088, 1089, 1093, 1428 (tlw.), 1429, 1430, 1431, 1562, 1563 und 1632 (tlw.)

sowie die folgenden Liegenschaften:

- Möllenweg 1 – 18
- Alstätter Straße 35, 37, 39, 43 und 45



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Festlegung geeigneter räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten für den Bedarfsträger Krankenhaus im Rahmen der kommunalen planerischen Flächenvorsorge, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke und zur sonstigen sozialen Betreuung langfristig zu gewährleisten.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

48599 Gronau, 25. März 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 140 „Ehemalige Baumwollspinnerei Gronau“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied haben am 23.03.2020 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den folgenden Beschluss gefasst:

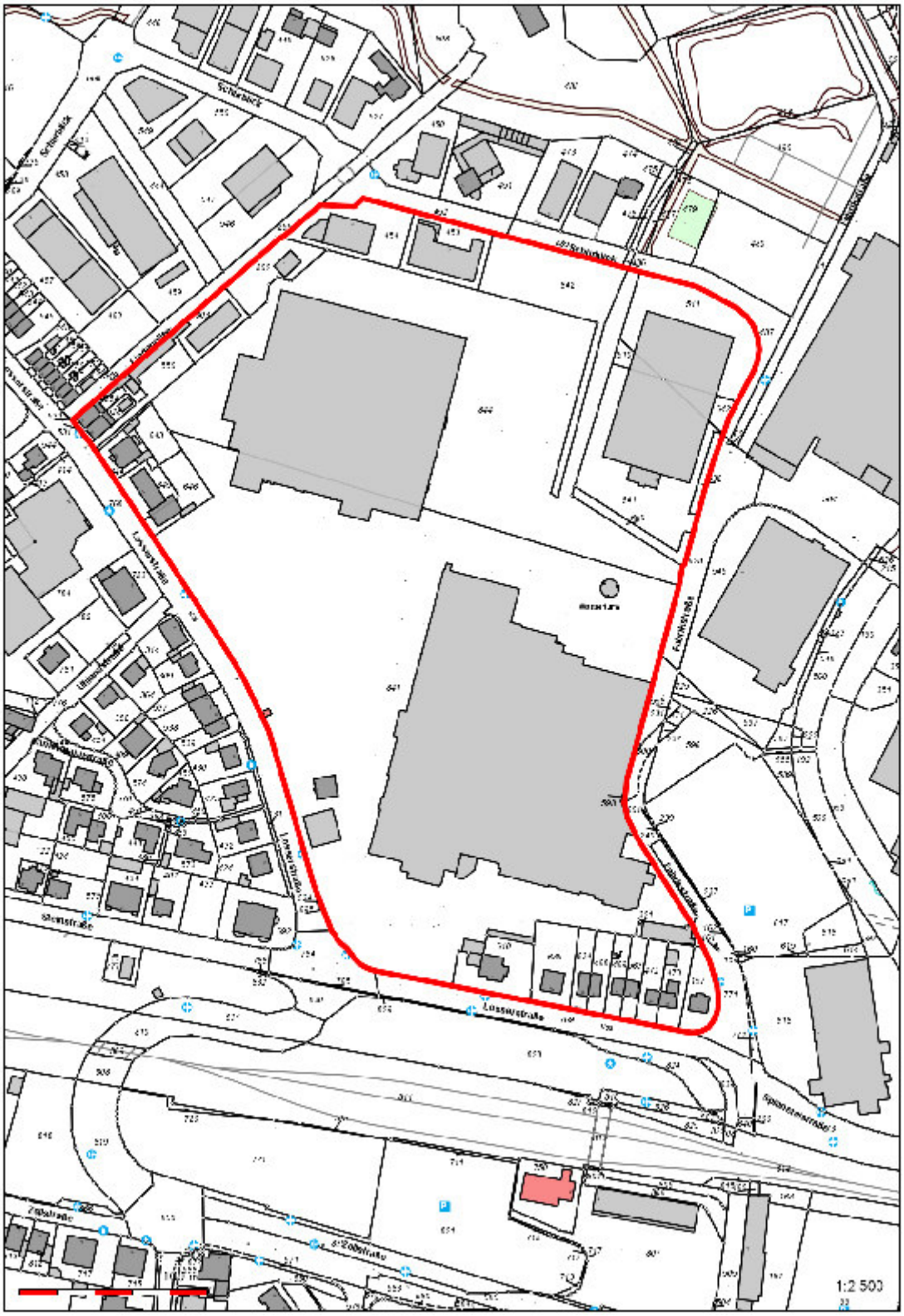
Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied beschließen in Anerkennung der besonderen Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den folgenden Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 140 „Ehemalige Baumwollspinnerei Gronau“, Stadtteil Gronau wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst für den in der Planzeichnung dargestellten sowie nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich.

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt in der Fluren 7 und 8 der Gemarkung Gronau und umfasst die folgenden Liegenschaften:

- Losserstraße 2-24 (nur gerade Hausnummern)
- Lindenallee 4
- Schürblick 10-12 (nur gerade Hausnummern)
- Fabrikstraße 1-11 (nur ungerade Hausnummern)

Das Plangebiet liegt zwischen dem Losser Straße im Süden und Südwesten, der Lindenallee im Nordwesten, dem Schürblick im Norden und der Fabrikstraße im Osten.



Umgriff des Plangebietes (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist eine den Planungsgrund- und Leitsätzen entsprechende Steuerung der Flächennutzung im Plangebiet, um zum einen absehbare (Immissions-) Konflikte zwischen einer ungesteuerten gewerblichen Entwicklung im Plangebiet und der Wohnnutzung im Umfeld auf planerischer Ebene zu bewältigen. Zum anderen sollen innerhalb des Plangebietes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Stadt Gronau die Voraussetzungen für ein verträgliches Miteinander der Nutzungsarten Gewerbe und Wohnen geschaffen werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

48599 Gronau, 25. März 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 27.03.2020	Ausgabe: 11/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.03.2020	Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge für die am 07. Mai 2020 stattfindende Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)	2

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge für die am 07. Mai 2020 stattfindende Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 26.03.2020 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 23.03.2020, 11.00 Uhr, eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit in analoger Anwendung der §§ 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW und der §§ 30, 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW i.V.m. § 7 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekanntgemacht.

Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau

1	**Bösing,** Martha Geburtsjahr: 1948	Beruf: Sozialpädagogin i.R.	Adresse: Schillerstraße 39, 48599 Gronau
2	**Ellerkamp,** Hedwig Geburtsjahr: 1952	Beruf: Ang. im Veranstaltungsmanagement i.R.	Adresse: Ten-Brinke-Straße 1, 48599 Gronau
3	**Engbrink,** Gerhard Geburtsjahr: 1947	Beruf: Justizoberamtsrat a.D.	Adresse: Nachtigallenstraße 54 48599 Gronau
4	**Frings,** Mathias Geburtsjahr: 1948	Beruf: Rechtsanwalt und Notar i.R.	Adresse: Von-Steuben-Straße 11 48599 Gronau
5	**Haupt,** Manfred Geburtsjahr: 1950	Beruf: Kaufmann i.R.	Adresse: Ochtruper Straße 11 48599 Gronau
6	**Haupt,** Margot Geburtsjahr: 1953	Beruf: KiTa-Leiterin i.R.	Adresse: Ochtruper Straße 11 48599 Gronau
7	**Kersten,** Mechthild Geburtsjahr: 1950	Beruf: Krankenschwester i.R.	Adresse: Karlstraße 4 48599 Gronau
8	**Kolk,** Jutta Geburtsjahr: 1952	Beruf: Apothekenhelferin (PKA) i.R.	Adresse: Viktoriastraße 10 48599 Gronau
9	**Krol,** Helmut Geburtsjahr: 1944	Beruf: Prokurist i.R.	Adresse: August-Hahn-Straße 68 48599 Gronau
10	**Mönninghoff,** Christian Geburtsjahr: 1952	Beruf: Kaufm. Angestellter i.R.	Adresse: Schillerstraße 33 48599 Gronau
11	**Prangenberg,** Wilfried Geburtsjahr: 1941	Beruf: Gymnasiallehrer a.D.	Adresse: Viktoriastraße 12 48599 Gronau
12	**Schröter,** Herbert Geburtsjahr: 1952	Beruf: Oberbrandmeister a.D.	Adresse: Klosterstraße 19 48599 Gronau
13	**Sleutel,** Hans-Jürgen Geburtsjahr: 1950	Beruf: Maschinenbautechniker i.R.	Adresse: Kastanienweg 7 48599 Gronau
14	**Wans,** Thomas-Michael Geburtsjahr: 1958	Beruf: Bankjurist i.R.	Adresse: Bahnhofstraße 32 48599 Gronau

Gronau, den 27.03.2020

Der Wahlleiter

gez. Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 03.04.2020	Ausgabe: 12/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.04.2020	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	3
02.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen, deren Sachverhalte auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt sind hier: Aufhebungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 01.04.2020	4
03.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen vom 18.03.2020	6

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Martin Dust hat dem Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.) am 24.03.2020 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit Wirkung zum 24.03.2020 niederzulegen. Herr Dust ist damit aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Partei CDU

Frau Inga Lindebaum,
geb. 1980,
Boomkamp 105, 48599 Gronau

als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Frau Lindebaum hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 02.04.2020
Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. I.V. Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen, deren Sachverhalte auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt sind

hier: Aufhebungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 01.04.2020

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 01.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 12.03.2020 zur Durchführung von Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzügen mit einer Anzahl von über 1.000 Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 16.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) wird aufgehoben.

3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 17.03.2020 zur Durchführung aller öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel wird aufgehoben.

4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 17.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«) wird aufgehoben.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

6. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 wird hingewiesen.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen werden die genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Auch wenn § 13 der CoronaSchVO den Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Gronau, den 02.04.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen vom 18.03.2020

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 und 27.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Ziff. 2 der Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen vom 18.03.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

   Von der Schließung der Schulen nach Ziff. 1 sind ausgenommen:
   a. Betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, für die eine gemäß den Erlassen (bezeichnet als „SchulMail“) des Ministeriums für Schule und Bildung angeordnete Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) in den Schulräumlichkeiten sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann, und die zur Vor-Ort-Betreuung erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte sowie
   b. Dienstkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Dienstbesprechungen).

   Betreuungsbedürftig im Sinne von Buchstabe a.) ist, wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die der „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterfällt und in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Mit der Neufassung der Ziff. 2 der Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen vom 18.03.2020 wird sichergestellt, dass eine Notbetreuung von Kindern einer Schlüsselperson auf Grundlage der „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ ab sofort auch am Wochenende und während der gesamten Osterferien sichergestellt werden kann.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die Begründung in der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Gronau, den 03.04.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 08.04.2020	Ausgabe: 13/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau am 07. Mai 2020	2
07.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)	4
07.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2020	5

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur
Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau
am 07. Mai 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Gronau wird in der Zeit vom 20.04.2020-24.04.2020 (17. bis 13. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Für den Fall, dass das Rathaus aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus/COVID-19) im o.g. Zeitraum weiterhin für Besucherinnen und Besucher geschlossen sein sollte, ist vor beabsichtigter Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses eine Kontaktaufnahme zum Rathausservice (Tel.: 02562/12-345 bzw. 12-678 oder Mail: rs@gronau.de) erforderlich.

   Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis **Freitag, den 24.04.2020, 12.30 Uhr,** bei der Stadt Gronau, Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2020 ihre vollständigen Briefwahlunterlagen.

   Wer keine Wahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen. **Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.**

5. Einen Wahlschein erhält jeder Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

   a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 24.04.2020) versäumt hat,

   b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

   c) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Wahlschein mit Wahlunterlagen noch bis zum **06.05.2020, 15.00 Uhr** erhalten.

   Wer die Unterlagen für einen anderen begehrt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau folgende Wahlunterlagen:

   - einen Stimmzettel,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen hellroten Wahlbriefumschlag,
   - einen Wahlschein,
   - Hinweise zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl
   - ein Infoblatt mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen/Kandidaten nebst Lichtbild.

   Die Abholung von Wahlschein und Wahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Wer an der Wahl teilnimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

   Bei der Wahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 11.00 Uhr eingeht**.

   Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 07.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

1. Am Donnerstag, dem 07. Mai 2020, findet die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau statt. **Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.**

2. Das Wahlgebiet ist die Stadt Gronau.

   Der Bürgermeister der Stadt Gronau hat in Anlehnung an § 57 Kommunalwahlordnung NRW angeordnet, dass das Ergebnis dieser Wahl durch Briefwahlvorstände ermittelt wird. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses in ausreichender Anzahl am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau um 15.00 Uhr zusammen. Die konkreten Räumlichkeiten können am Wahltag dem Aushang im Rathaus entnommen werden. Das Rathaus und die entsprechenden Räumlichkeiten sind barrierefrei zu erreichen (Rampe und Aufzug).

3. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Wahlberechtigten mit den sonstigen Wahlunterlagen bis zum 18.04.2020 zugestellt wird.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler persönlich gekennzeichnet werden.

   Der Wähler hat **sieben Stimmen**. Auf dem Stimmzettel können daher **bis zu sieben Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet werden**. Stimmzettel, auf denen mehr als sieben Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet werden, sind ungültig.

4. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. An der Wahl können die Wähler ausschließlich durch Briefwahl teilnehmen. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler erhalten bis zum 18.04.2020 die Wahlunterlagen. Die Wahlunterlagen bestehen aus:

   - einem Stimmzettel,
   - einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einem hellroten Wahlbriefumschlag,
   - einem Wahlschein,
   - einem Hinweis zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl
   - einem Infoblatt mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen/Kandidaten nebst Lichtbild.

   Der hellrote Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel - im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 11.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (analoge Anwendung des § 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau (Westf.), den 07.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	134.778.129 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	144.766.646 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	132.840.227 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	139.273.260 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.056.002 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.265.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.997.553 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.715.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite,** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 34.997.553 €
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 81.340.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 9.988.517 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite,** die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

		Hebesatz
1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	417 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 €uro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 05.03.2020 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde stimmt der öffentlichen Bekanntmachung mit der Einschränkung zu, dass die Einleitung der Haushaltssatzung vor der Bekanntmachung wie folgt korrigiert wird:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Auswirkungen auf die beschlossene Haushaltssatzung ergeben sich nicht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Da der Zutritt zum Rathaus aufgrund der aktuellen Situation zurzeit nicht ohne Weiteres möglich ist, wenden Sie sich bitte vor beabsichtigter Einsichtnahme telefonisch an die Zentrale (Telefon 02562/12-0) oder an Frau Nowack (Telefon 02562/12-221 oder Mail: kämmerei@gronau.de).

Der Haushalt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de abgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 07.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 16.04.2020	Ausgabe: 14/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Allgemeinverfügung zur Aufhebung weiterer Allgemeinverfügungen in Umsetzung des Aufhebungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 14.04.2020	3

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung weiterer Allgemeinverfügungen in Umsetzung des Aufhebungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 14.04.2020

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung des Aufhebungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 14.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 18.03.2020 zur Schließung sämtlicher Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) wird aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 18.03.2020 zur Schließung aller Schulen wird aufgehoben.

3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 20.03.2020 zum Betretungsverbot sämtlicher Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wird aufgehoben.

4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 23.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) wird aufgehoben.

5. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gronau vom 03.04.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Schließung aller Schulen vom 18.03.2020 wird aufgehoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

7. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 wird hingewiesen.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die unter Ziffer 7 genannten Verordnungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt. Um eine einheitliche und klare Rechtslage zu erreichen werden die

genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Gronau, den 15.04.2020

STADT GRONAU
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 08.05.2020	Ausgabe: 15/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) vom 24.04.2020	3
27.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	8
27.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	10
01.05.2020	Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	12
04.05.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 69. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.05.2020, 18:00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	16
05.05.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 9. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.05.2020, 17:00 Uhr, in der Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	19

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) vom 24.04.2020

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 30. Mai 1980 (GV.NRW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 04.03.2020 für das Stadtgebiet der Stadt Gronau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Gronau (Westf.) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

1. Im Stadtteil Gronau in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:

   a) am ersten Sonntag im Mai anlässlich des Jazzfestes, ausgenommen am 1. Mai, in diesem Fall am zweiten Sonntag im Mai.

   b) am 3. Sonntag im Monat September anlässlich des Stadtfestes

   c) am 2. Sonntag im Oktober anlässlich der Gronauer Herbstkirmes

   d) am 3. Advent im Monat Dezember anlässlich des ersten Weihnachtsmarktwochenendes

   im Bereich *Enscheder Straße von Umflut bis Einmündung Franz-Kerkhoff-Straße; Neustraße; Mühlenplatz; Schulstraße; Kurt-Schumacher-Platz; Döhrmannplatz in einem Umkreis von maximal 750 Metern (Anlage 1 a)*

2. Im Stadtteil Epe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:

   a) am letzten Sonntag im April anlässlich des Eper Frühlingsfestes

   b) am 4. Sonntag im September anlässlich des Michaelismarktes

   c) am 2. Sonntag im November anlässlich des Martinimarktes

   d) am 2. Advent im Dezember am Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

   im Bereich *Gronauer Straße bis Dorotheenstraße; Merschstraße; Oststraße bis Einmündung Kardinal-von Galen Ring; Hindenburgring bis Einmündung Von-Keppel-Straße in einem Umkreis von maximal 750 Metern (Anlage 1 b)*

Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteile der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

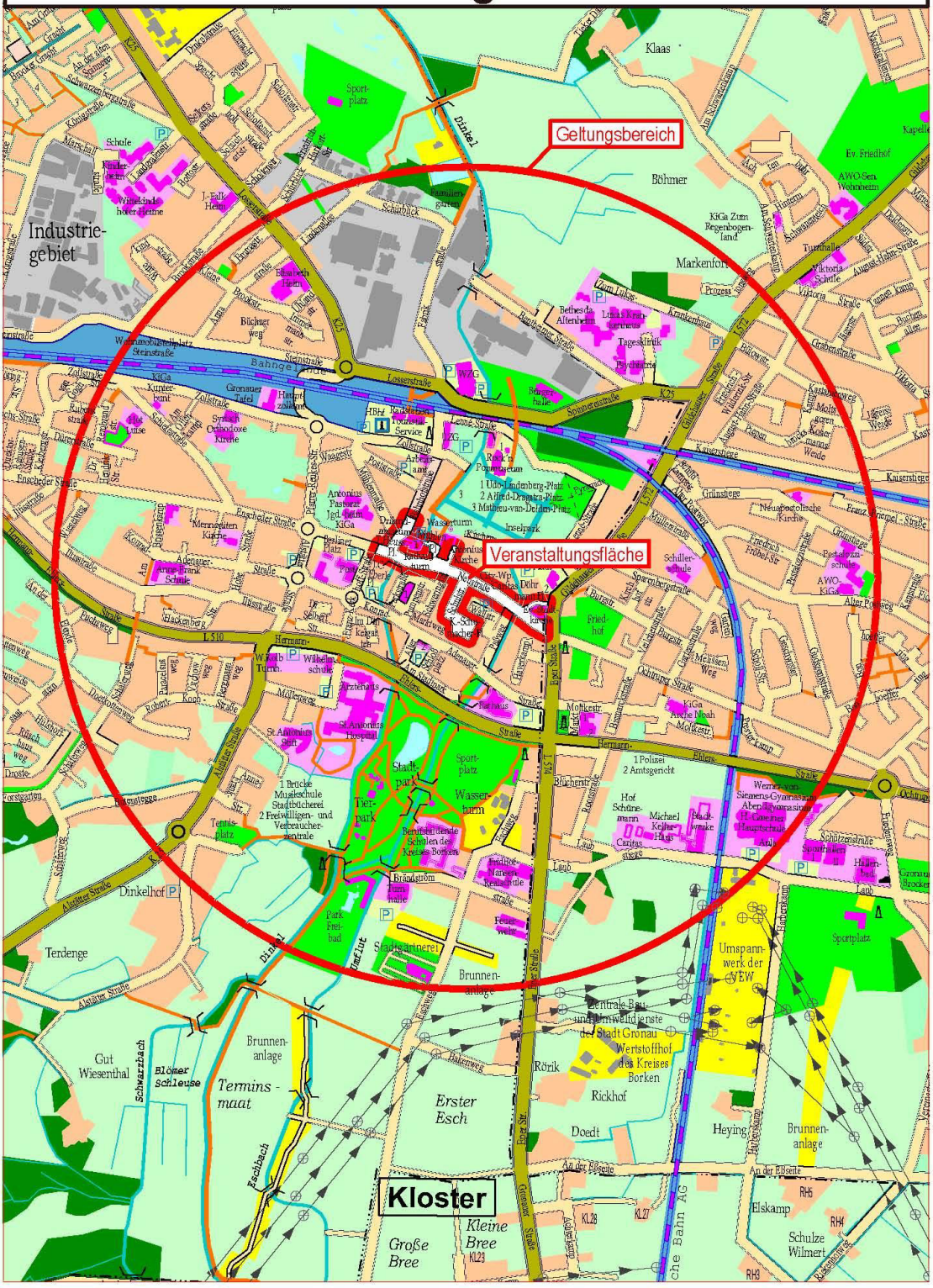
§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) im Jahr 2018 vom 12.03.2018 außer Kraft.

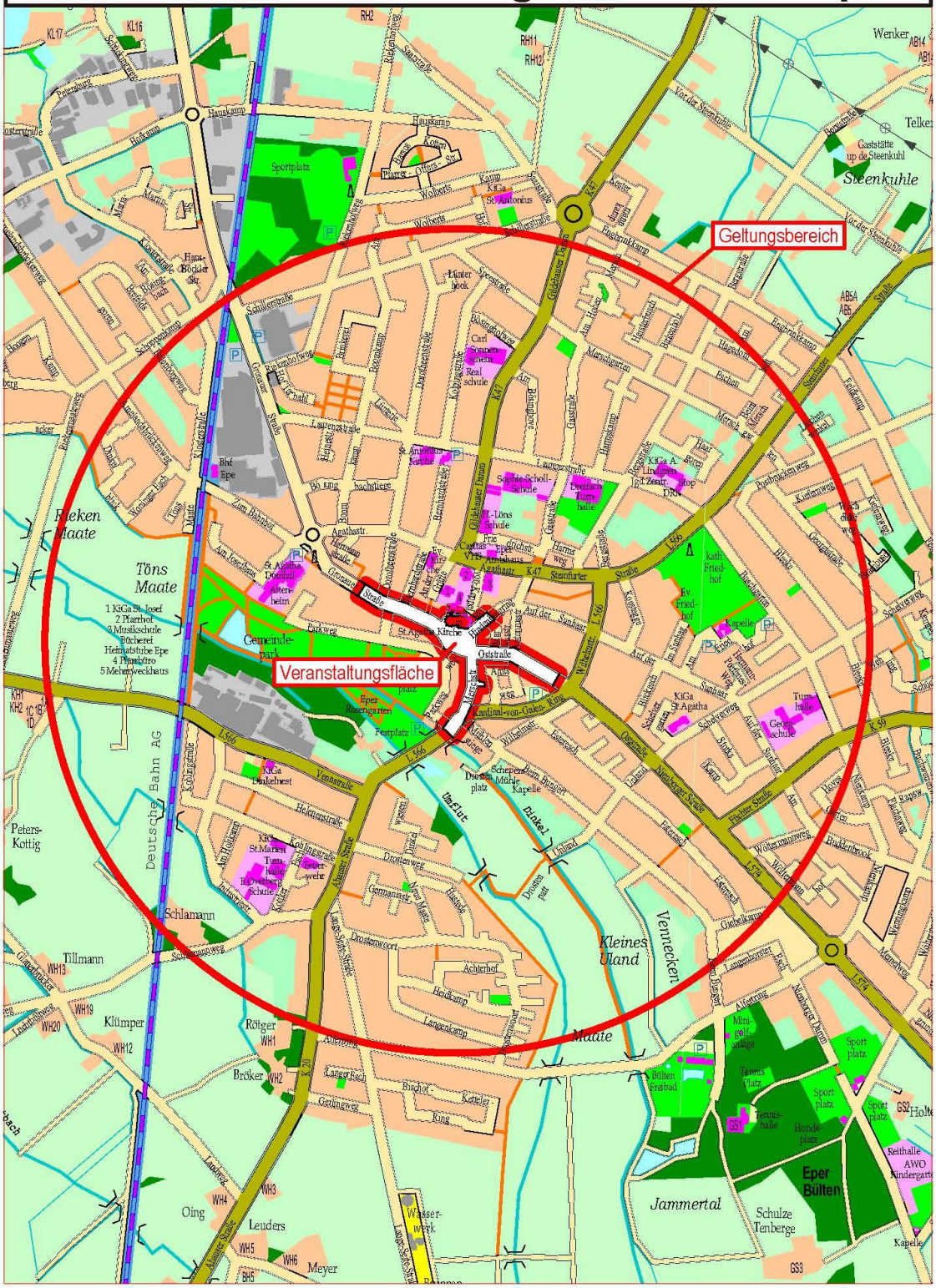
Anlage 1a

Geltungsbereich und Veranstaltungsfläche Verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Gronau



Anlage 1b

Geltungsbereich und Veranstaltungsfläche Verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Epe



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 24.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

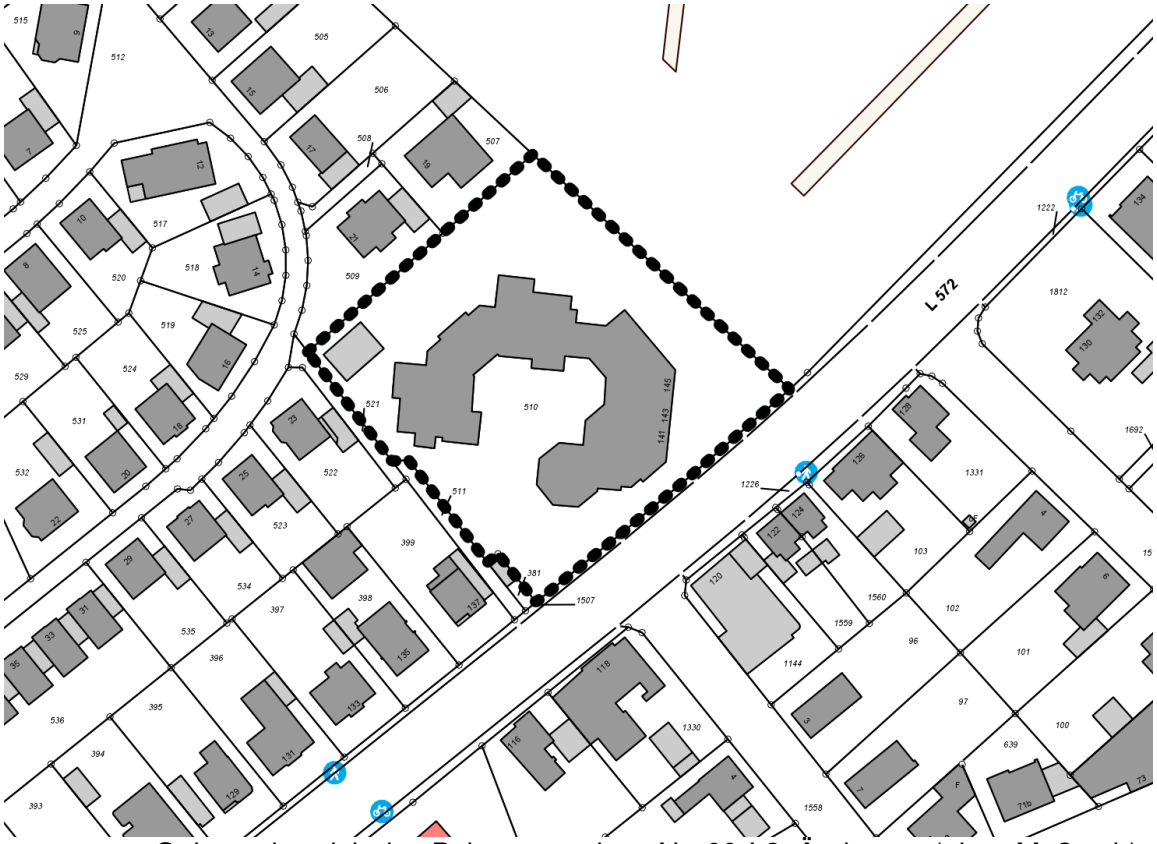
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser liegt nordwestlich der Gildehauser Straße, westlich der Bebauung an der Straße Hinterm Schwanenteich und südlich des evangelischen Friedhofs und umfasst das Flurstück 510 in der Flur 11 in der Gemarkung Gronau.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60-I 2. Änderung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für das Errichten von Seniorenwohnungen.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 11.05. bis zum 22.05.2020 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 27.04.2020
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser liegt nördlich der Straße Blütenhain, westlich der Beckerhookstraße und westlich des Rotdornwegs in der Gemarkung Gronau, Flur 47 und umfasst die Flurstücke 1207, 1208, 1697 sowie 1698.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 193 (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 11.05. bis zum 22.05.2020 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 27. April 2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau

Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Im Zeitraum von

DIENSTAG

14.07.2020

BIS

MITTWOCH

14.10.2020

werden wir geotechnische Untersuchungen vornehmen, um unsere Planung weiter zu konkretisieren.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord: Beschreibung der möglichen Maßnahmen

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

Kleinbohrung

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Gewässervermessung

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

Zuwegung zur Gewässervermessung

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

Grundwassermessstellen

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasser- haltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an.

Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT GRONAU

GEMARKUNG	FLUR	FLUR-STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Epe	40	15	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	40	17	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	40	22	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	40	46	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	40	83	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	40	86	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	40	106	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	40	116	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	40	117	Gewässervermessung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	41	32	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	41	56	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	41	57	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	41	58	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	42	49	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	56	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	42	98	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	100	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	101	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	111	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	177	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	178	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	179	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	207	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	208	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	42	209	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	43	43	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	43	80	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	43	85	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	43	86	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	60	21	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	60	42	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	61	1	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	61	11	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	12	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	19	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	22	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	23	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	24	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	35	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	50	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	51	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	56	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Epe	61	68	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	69	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	61	70	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	62	37	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	62	38	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 69. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.05.2020, 18:00 Uhr,
in den Räumlichkeiten der Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder

3. Niederschrift vom 04.03.2020

4. Anträge der Fraktionen

4.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 29.04.2020;
Wirtschaftliche Folgen von Covid-19 auf die lokale Wirtschaft – Unterstützung der heimischen Gastronomie und des lokalen Einzelhandels in unseren Ortsteilen

5. Genehmigung von öffentlichen Dringlichkeitsbeschlüssen

5.1 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

Bebauungsplan Nr. 40 "Möllenweg", 5. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss

5.1.1 Bebauungsplan Nr. 40 "Möllenweg", 5. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss

5.2 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

Bebauungsplan Nr. 140 "Ehemalige Baumwollspinnerei Gronau", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss

5.2.1 Bebauungsplan Nr. 140 "Ehemalige Baumwollspinnerei Gronau", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss

5.3 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

Bebauungsplan Nr. 181 "Südliche Innenstadt", Teilbereich I, Stadtteil Gronau
Erlass einer Veränderungssperre

5.3.1 Bebauungsplan Nr. 181 "Südliche Innenstadt", Teilbereich I, Stadtteil Gronau
Erlass einer Veränderungssperre

5.4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Erlass eines Betrauungsakts zugunsten der WGG Wohnbau- und Grundstücksgesellschaft der Stadt Gronau (Westf.) mbH & Co.KG

5.4.1 Erlass eines Betrauungsakts zugunsten der WGG Wohnbau- und Grundstücksgesellschaft der Stadt Gronau (Westf.) mbH & Co.KG

6. Vorstellung eines Vorentwurfs zum Neubau eines historischen Rathauses an der Bahnhofstraße

7. Satzungsbeschluss des Gestaltungshandbuches mit Satzung für den Ortskern Epe

8. Stellplatzsatzung

9. Rede- und Anhörungsrecht des Stadtjugendringes und des Jugendschülerparlamentes im Rat und in den Ausschüssen der Stadt Gronau
Hier: Verfahren für die Einbindung des Jugendschülerparlaments in die Arbeit des Rates und der Ausschüsse der Stadt Gronau

10. Anpassung der Elternbeitragssatzung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

11. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) von COVID-19 für den Monat April 2020

12. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

13. Neufassung der Satzung für die Ehrung von Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet
um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben

14. Bebauungsplan Nr. 63 "Dreiländersee", 3. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss

15. Bebauungsplan Nr. 26 "Bayernstraße" 3. Änderung, Stadtteil Gronau
(Teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 57)
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss

16. Bebauungsplan Nr. 182 "Südlich der Brahmsstraße", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss

17. Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommer/Esteresch“, Stadtteil Epe
    1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1und 2 BauGB
    2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
    3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
    4. Satzungsbeschluss

18. Rad-/Gehwegerneuerung Füchter Straße (K59)

19. Beteiligung der Stadt Gronau (Westf.) am interkommunalen Förderantrag „Smart Cities made in Germany (2. Staffel)" des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

20. Beteiligung der Stadtwerke Gronau GmbH an der TRIANEL WINDKRAFT SOLAR GmbH & Co.KG et al. (TWS)

21. Sachstandsbericht der Verwaltung i.S. Corona-Pandemie

22. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

23. Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau

24. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

25. Mitteilungen der Verwaltung

26. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

27. Niederschrift vom 04.03.2020

28. Genehmigung eines nichtöffentlichen Dringlichkeitsbeschlusses

    Stellenbesetzung im Fachdienst Sicherheit und Ordnung

29. Beteiligung der Stadtwerke Gronau GmbH an der TRIANEL WINDKRAFT SOLAR GmbH & Co.KG et al. (TWS)

30. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

31. Mitteilungen der Verwaltung

32. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 04.05.2020

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 9. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.05.2020, 17:00 Uhr, in der Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau trifft sich zu seiner 9. Sitzung am Mittwoch, 13.05.2020, 17:00 Uhr in der Bürgerhalle (Spinnereistraße 20, 48599 Gronau). Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Niederschrift vom 26.03.2020
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Beirates der Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Zur Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 05.05.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 15.05.2020	Ausgabe: 16/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.05.2020	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 07. Mai 2020 in der Stadt Gronau (Westf.)	3

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 07. Mai 2020 in der Stadt Gronau (Westf.)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 das Ergebnis der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 07.05.2020 wie folgt festgestellt:

Zur Wahl waren 11.992 Personen wahlberechtigt. Davon haben 3.603 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 30 %. Es wurden 3.593 gültige und 10 ungültige Stimmzettel abgegeben. Die Wählerinnen und Wähler hatten jeweils maximal 7 Stimmen. Bei der Wahl wurden 18.672 gültige Stimmen und 70 ungültige Stimmen abgegeben. 6479 Stimmen wurden nicht abgegeben. Hierbei handelt es sich um die Anzahl der Stimmen, die der/die einzelne Wähler/in von seinem/ihrem Stimmenkontingent (max. 7 Stimmen) nicht ausgeschöpft hat.

Auf die Bewerberinnen und Bewerber entfielen gültige Stimmen wie folgt:

lfd. Nr.	Bewerber/innen Familien- und Vorname	Stimmen
1	Bösing, Martha	1.964
2	Ellerkamp, Hedwig	858
3	Engbrink, Gerhard	1.615
4	Frings, Mathias	1.820
5	Haupt, Manfred	1.267
6	Haupt, Margot	1.680
7	Kersten, Mechthild	1.586
8	Kolk, Jutta	1.294
9	Krol, Helmut	816
10	Mönninghoff, Christian	1.618
11	Prangenberg, Wilfried	1.167
12	Schröter, Herbert	992
13	Sleutel, Hans-Jürgen	925
14	Wans, Thomas-Michael	1.070

Nach § 11 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau sind in den Seniorenbeirat als Mitglieder gewählt diejenigen, die nach der Stimmenzählung die Plätze 1 – 13 belegen.

Als Mitglieder in den Seniorenbeirat wurden gewählt:

lfd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Anschriftt
1	Bösing, Martha	Schillerstraße 39, 48599 Gronau
4	Frings, Mathias	Von-Steuben-Straße 11, 48599 Gronau
6	Haupt, Margot	Ochtruper Straße 11, 48599 Gronau
10	Mönninghoff, Christian	Schillerstraße 33, 48599 Gronau
3	Engbrink, Gerhard	Nachtigallenstraße 54, 48599 Gronau
7	Kersten. Mechthild	Karlstraße 4, 48599 Gronau
8	Kolk, Jutta	Viktoriastraße 10, 48599 Gronau
5	Haupt, Manfred	Ochtruper Straße 11, 48599 Gronau
11	Prangenberg, Wilfried	Viktoriastraße 12, 48599 Gronau
14	Wans, Thomas-Michael	Bahnhofstraße 32, 48599 Gronau
11	Schröter, Herbert	Klosterstraße 19, 48599 Gronau
13	Sleutel, Hans-Jürgen	Kastanienweg 7, 48599 Gronau
2	Ellerkamp, Hedwig	Ten-Brinke-Straße 1, 48599 Gronau

Hiermit wird das Wahlergebnis gem. § 11 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) öffentlich bekanntgegeben.
In analoger Anwendung des § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 14.05.2020
Der Wahlleiter

gez. Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 29.05.2020	Ausgabe: 17/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.05.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587) Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	2

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587)

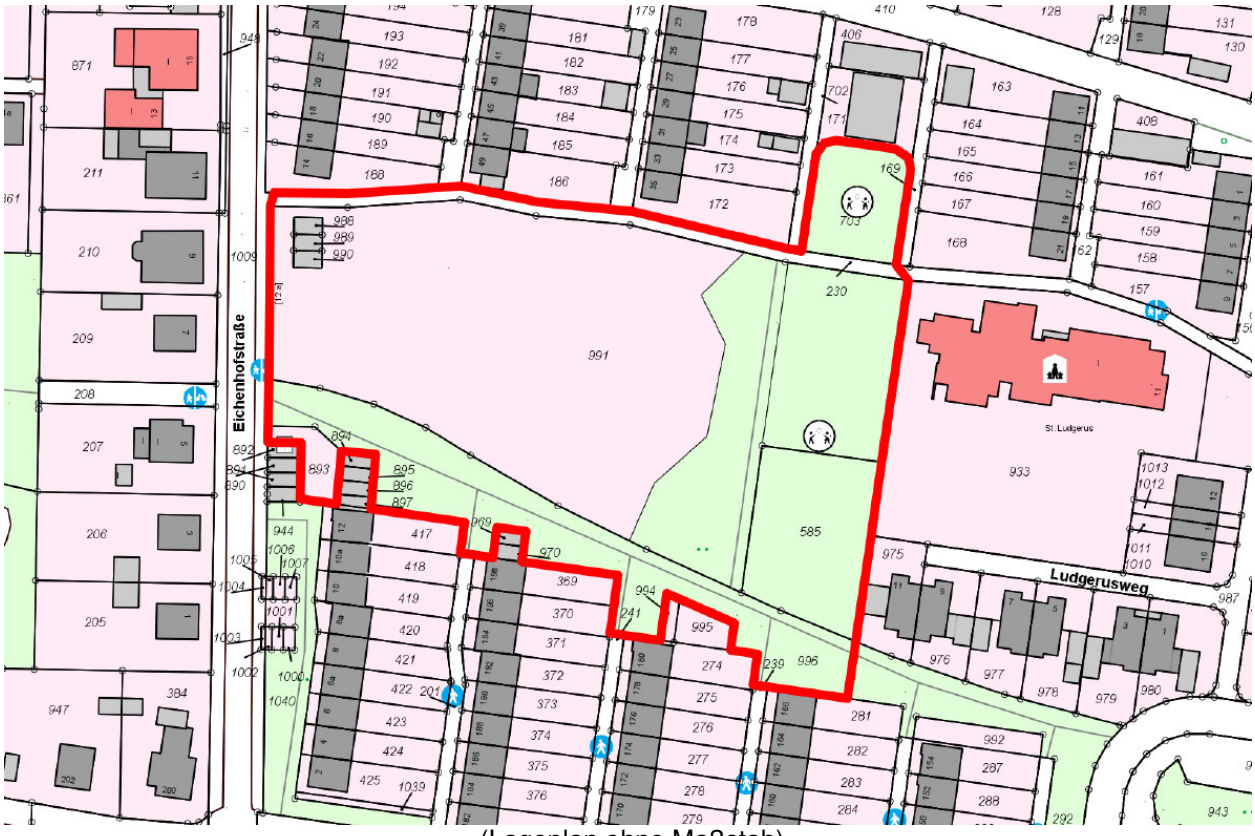
Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau, liegt südlich der Bögeholdstraße, westlich des Ludgeruswegs, nördlich der Enscheder Straße sowie östlich der Eichenhofstraße. Er umfasst das ehemalige Schulgelände der Hans-Christian-Andersen-Schule mit dem angrenzenden Wegenetz sowie dem Bolzplatz im Osten.

Das Plangebiet liegt in der Flur 4 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 585, 703, 988, 989, 990, 991 sowie teilweise die Flurstücke 230 und 996.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Wiedernutzung des ehemaligen Schulstandortes für die Schaffung von Wohnraum.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans nebst der dazu gehörigen Begründung liegt in der Zeit

vom 05. Juni bis zum 07. Juli 2020 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 26. Mai 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 03.06.2020	Ausgabe: 18/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	2
03.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder im Jahr 2020	7

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

Am 26.02.2020 habe ich gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Am 29.05.2020 wurde das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 erlassen, das am 03.06.2020 in Kraft tritt. Durch dieses Gesetz ergeben sich einige Änderungen hinsichtlich der Kommunalwahlen, die sich auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen auswirken. Aus diesem Grund gebe ich Folgendes bekannt:

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr) kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO sowie das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,** für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein;** dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **24 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**.

3.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 24 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und 2.4 entsprechend.

3.6 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) **sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),** beim Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Gronau vom 22.01.2020 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt vom 24.01.2020, Ausgabe 2/2020) wird hingewiesen.

Stadt Gronau (Westf.), 03.06.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)
zu wählenden Mitglieder im Jahr 2020

Am 12.03.2020 habe ich gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder (in der Folge: „Wahlordnung für den IR“) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Am 29.05.2020 wurde das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 erlassen, das am 03.06.2020 in Kraft tritt. Durch dieses Gesetz ergeben sich einige Änderungen hinsichtlich der Kommunalwahlen, die sich u.a. auf die Einreichung von Wahlvorschlägen auswirken.

In analoger Anwendung dieses Gesetzes für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder (in der Folge: Integrationsratswahl) gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Als Wahltag für die Integrationsratswahl ist unverändert der Tag der Kommunalwahlen und somit

Sonntag, der 13. September 2020
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 10 der Wahlordnung für den IR habe ich am 12.03.2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 10 Abs. 11 der Wahlordnung für den IR und in analoger Anwendung des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen bis spätestens zum

27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl),
18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

3. Allgemeines

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltag nicht Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Gronau (Westf.) hat.

Wählbar ist außerdem jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Gronau (Westf.), die / der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Gronau (Westf.) hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag Ausländer/in ist, und auf den das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet oder wer Asylbewerber ist.

Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.2 Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist die Stadt Gronau (Westf.).

4. Wahlvorschläge

4.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen / Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen / Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2 Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person der Stadt Gronau benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4.3 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

4.4 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch den Arbeitgeber) und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten. Die Angaben sollen in Block- oder Maschinenschrift – unter Verwendung von lateinischen Buchstaben – gemacht werden.

4.5 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ / „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

4.6 Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

4.7 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als ausschließliche/r Ansprechpartner/in für den Wahlleiter bezeichnet sein.

4.8 Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung für den IR und in analoger Anwendung des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen spätestens am 39. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

5. Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die amtlichen Formblätter verwendet werden. Alle Vordrucke können kostenlos bei der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau schriftlich oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten angefordert werden.

6. Weitere Fristen

In analoger Anwendung des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen werden weitere Fristen für die Durchführung der Integrationsratswahl angepasst, sodass eine parallele Durchführung beider Wahlverfahren gewährleistet ist. Hierzu gehören insbesondere:

6.1 Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

6.2 Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Stadt Gronau (Westf.), 03.06.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 19.06.2020	Ausgabe: 19/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
03.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bebauungsplan Nr. 26 3. Änderung „Bayernstraße“, Stadtteil Gronau (Teilweise Änderung Bebauungsplan Nr. 57) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	6
03.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert / Esteresch“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	9

08.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) Gestaltungshandbuch und -satzung für den Ortskern von Epe, Stadtteil Epe	12
08.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Kommunalwahlen am 13. September 2020	15
16.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 70. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.06.2020, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	16

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau, gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich im Norden Gronaus und liegt in der Flur 14, Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 78, 79, 273 und 287. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Westen durch die Overdinkelstraße,
- im Norden durch die Brahmsstraße,
- im Osten durch die Grundstücke Gluckstraße 27 und 29 sowie
- im Süden durch das Grunstück Overdinkelstraße 28.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 182 (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 13.05.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 02. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 02. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bebauungsplan Nr. 26 3. Änderung „Bayernstraße“, Stadtteil Gronau
(Teilweise Änderung Bebauungsplan Nr. 57)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau sowie teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 einschließlich der um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt zwischen der Holstenstraße und der Kaiserstiege in der Flur 29 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 1012,1368 und 1409.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 3. Änderung (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 13.05.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 03. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“ 3. Änderung, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 03. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert / Esteresch“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert / Esteresch“, Stadtteil Epe einschließlich der um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Epe südöstlich des Ortskerns zwischen Wilhelmstraße, Esteresch, Unland sowie der Dinkel.
Die folgenden Flurstücke der Flur 33, Gemarkung Epe liegen im Plangebiet:

34 (tlw.),36, 37 (tlw.), 71, 72, 81, 88, 89, 97, 99, 101, 102, 108, 112 (tlw.), 113 (tlw.), 120, 121, 122, 130, 137, 148, 149, 150, 182, 183, 184, 185, 190, 203, 204, 208, 209, 210, 211, 220, 231, 232, 266, 275, 293, 294, 437 (tlw.), 439, 440, 441, 443, 517, 518, 519, 520, 521, 522 (tlw.), 533 (tlw.), 537, 538, 539, 540, 541 (tlw.), 542 (tlw.), 562 (tlw.), 563, 564, 565 (tlw.), 570 und 571.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 250 (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 13.05.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 03. Juni 2020
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert / Esteresch“, Stadtteil Epe, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 03. Juni 2020
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

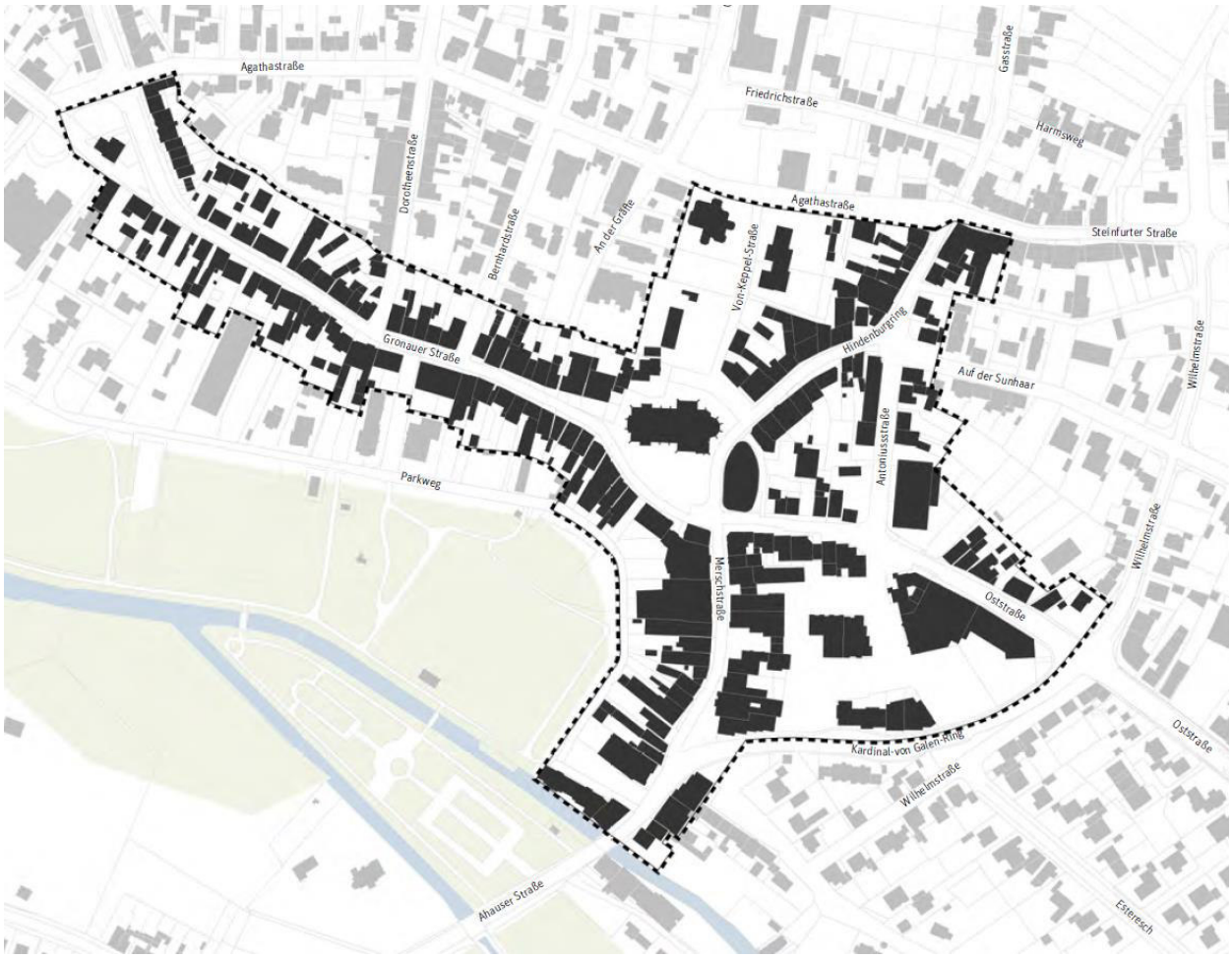
gemäß der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

Gestaltungshandbuch und -satzung für den Ortskern von Epe, Stadtteil Epe

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Gronau beschließt auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der Bauordnung NRW (alle Gesetze in der z. Zt. Gültigen Fassung) das Gestaltungshandbuch mit Satzung für den Ortskern Epe.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der folgende Lageplan maßgebend, dieser ist gleichzeitig Bestandteil der Satzung.



Allgemeine Ziele und Inhalte:

Zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Qualitäten von stadträumlichen und baulichen Strukturen, soll dieses Gestaltungshandbuch als Leitfaden für die zukünftige Entwicklung des Ortskerns von Epe dienen.

Unsere Straßenzüge und dessen Gebäudefassaden, bestehend aus Denkmälern und Gebäuden verschiedenster Epochen mit ihren typischen Giebel- und Traufstrukturen sind das Gesicht unseres Ortes und prägen den Charakter von Epe. Diese Identität gilt es durch zeitgemäße, nachhaltige und rücksichtsvolle Architektur zu stärken.

In diesem Gestaltungshandbuch sollen die Gestaltung des Ortsbildes und der Architektur mit den Bedürfnissen der Eigentümer und Nutzer in Einklang gebracht werden. Leitlinien und Gestaltungsvorschläge bilden den Rahmen für die künftigen Maßnahmen zur Attraktivierung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität und um eine florierende und zukunftsfähige Ortsmitte von Epe zu sichern.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss über Gestaltungshandbuch und –satzung für den Ortskern von Epe stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 13.05.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 08. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Das o.a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) beschlossene Gestaltungshandbuch mit –satzung wird hiermit gemäß

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverord-nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Das Gestaltungshandbuch mit -satzung für den Ortskern von Epe, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Gestaltungshandbuches mit -satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Das Gestaltungshandbuch mit Satzung kann außerdem über die Homepage der Stadt Gronau eingesehen werden.

Hinweis:
Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.a. Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gronau (Westf.), 08. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
anlässlich der Kommunalwahlen am 13. September 2020

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 13.06.2020 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt der Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Herr Alfert, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Tel. 02562/12-412.

Gronau, den 08.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 70. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.06.2020, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Einwohnerfragestunde

3. Niederschrift vom 13.05.2020

4. Stand der Ausgrabungsarbeiten auf dem ehemaligen Hertieareal

5. Grundsatzbeschluss zur Planung eines historischen Rathauses an der Bahnhofstraße

5.1 Grundsatzbeschluss zur Planung eines historischen Rathauses an der Bahnhofstraße

Antrag der Fraktion Pro! Bürgerschaft/Piraten vom 24.05.2020
„Aufstellung einer Gesamtkostenbilanz“

Kündigung des Mietvertrages mit dem Heimatverein Gronau betreffend das Driland-Museum und sonstige vom Heimatverein genutzte Räumlichkeiten

6. Planung eines historischen Rathauses an der Bahnhofstraße
Hier: Durchführung eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe der Planungsleistungen

7. Planungsbeschluss zur Sanierung, Umbau und Erweiterung der Alten Synagoge zu einem Gedenk- und Lernort

8. Sachstandbericht der Verwaltung i.S. Corona-Pandemie (Stand 17.06.2020)

9. Antrag GAL: Corona-Auswirkungen - Wertschätzung und praktische Hilfen

10. Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung im Zuge der Coronavirus-Pandemie

11. Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge der Coronavirus-Pandemie

12. Anpassung der Beitragssatzung für die OGS / ÜMI an Gronauer Grundschulen

13. Bereitstellung von Finanzmitteln für die Einrichtung von vier zusätzlichen Stellen im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis für die Fa. Chance gGmbH

14. Verlängerung einer befristeten Stelle im Bereich UmA

15. jährliche Spende an Schulen und Kindergärten

16. Abstimmungsvereinbarung nach § 22 des Verpackungsgesetzes für das Vertragsgebiet Kreis Borken

17. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 07.05.2020

18. Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Gronau (Westf.)

19. Budgetbericht für das I. Quartal 2020

20. Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung

20.1 Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung

21. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien;
Aufhebung eines Bestellungsbeschlusses gem. § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW und Besetzung von Ausschüssen

22. Terminplanung für das 3. und 4. Quartal 2020 sowie für das Jahr 2021

23. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

24. Mitteilungen der Verwaltung

25. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

26. Niederschrift vom 13.05.2020

27. Sicherstellung der ärztlichen Versorgung

28. Erwerb von Grundstücken im Bereich der Schwarzenbergstraße

29. Erwerb von Flächen im Bereich Enscheder Straße

30. Ausschreibung einer städtischen Grundstücksfläche im Bereich Zollstraße/Mühlenmathe

31. Antrag auf Übernahme des Finanzierungsanteils des Trägers von Kindertageseinrichtungen

32. Personalangelegenheiten

33. Auftragsvergaben

33.1 Neubau der Euregioschule – Vergabe der Rohbauarbeiten

33.2 Neugestaltung der Innenstadt Gronau
Vergabe der Ingenieurleistungen der Leistungsbilder Freianlagen und Ingenieurbauwerke

34. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

35. Mitteilungen der Verwaltung

36. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 16.06.2020

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 03.07.2020	Ausgabe: 20/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	3
24.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	5
24.06.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	7

2. Änderungssatzung vom 01.07.2020 zur Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich
Der Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau, (Plangebiet) liegt nördlich der Straße Blütenhain, westlich der Beckerhookstraße und westlich des Rotdornwegs in der Gemarkung Gronau, Flur 47 und umfasst die Flurstücke 1207, 1208, 1697 sowie 1698.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 193 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 13.07. bis zum 21.08.2020 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung →Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 193 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 24.06.2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich liegt nordwestlich der Kurfürstenstraße und grenzt im Südwesten an die Schwarzenbergstraße an. Im Nordwesten liegt das Wohngebiet an der Dr.-Jan-Straße. Im Nordwesten bildet eine 35-m-Parallele zur Katastergrenze der Kurfürstenstraße (Gemarkung Gronau, Flur 2, Flurstück 23) die Plangebietsgrenze.

Der Geltungsbereich umfasst das südöstliche Teilstück des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstück 147.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 195 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 13.07. bis zum 21.08.2020 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 195 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 24.06.2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

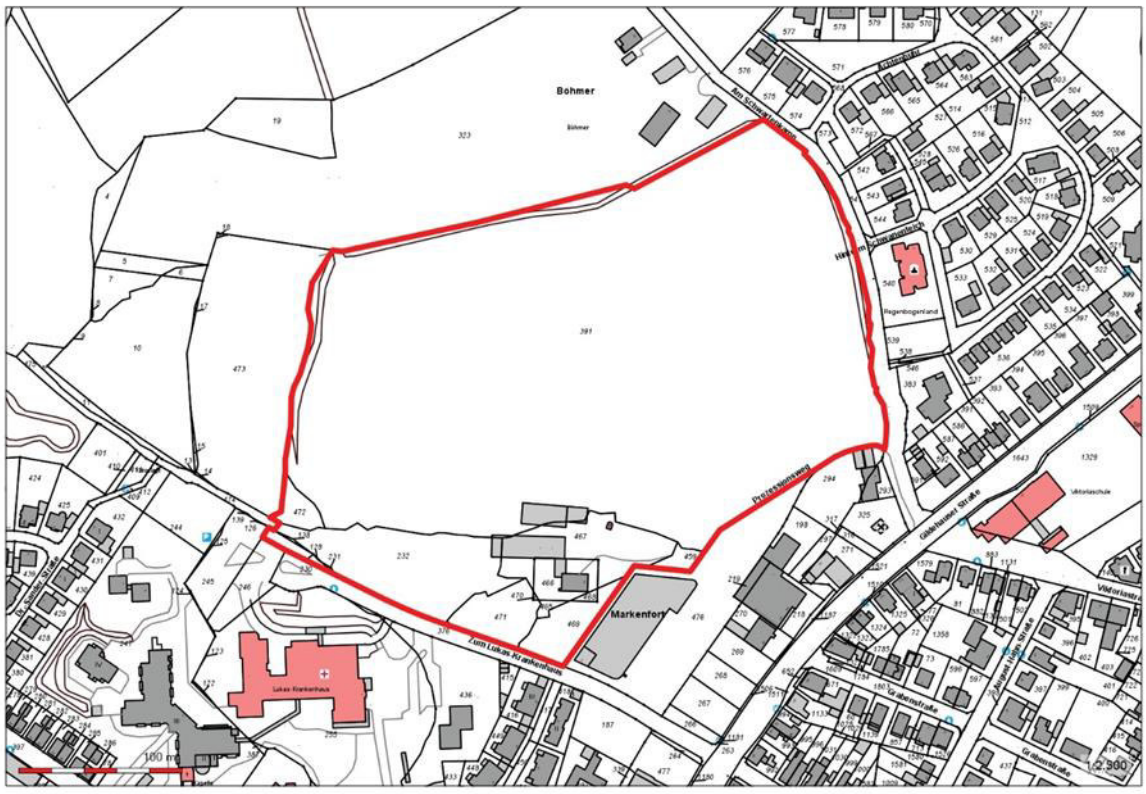
102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Änderungsgebiet liegt nordwestlich der Gildehauser Straße in der Flur 9 der Gemarkung Gronau und umfasst die folgenden, in der Planzeichnung dargestellten Flurstücke 128, 138, 230, 231, 232, 246 (tlw.), 391, 459, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471 und 472.



(Lageplan ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 die Plankonzeptionen der 102. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau, mit der dazugehörigen Begründung gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 13.07. bis zum 21.08.20 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Umweltbericht zur 102. Änderung des FNP	Stadtverwaltung Gronau	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken Anlagenbezogener Immissionsschutz	Lärmimmissionen

	Natur- und Landschaftsschutz	Artenschutz Gehölzbestände Waldflächen
	Abwasserwerk der Stadt Gronau	Oberflächenentwässerung Schützenswerter Boden
	Landwirtschaftskammer NRW	Kompensationsmaßnahmen
	LWL-Archäologie für Westfalen	vermutetes Bodendenkmal
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Walddarstellung
Fachgutachten	Artenschutz Stellungnahme Artenschutz zur vorgezogenen FNP-Änderung Ökon GmbH Liboristraße 13, 48155 Münster Juni 2020	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien)

Gronau (Westf.), 24.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 01.07.2020 zur Satzung
über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung
(Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.)
vom 21.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)**,** in Kraft getreten am 24.04.2019 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), in Kraft getreten am 01.01.2020, § 6 Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Änderungen der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 4 „Elternbeiträge, Einkommen“ wird wie folgt geändert:

§ 4
Elternbeiträge, Einkommen

1. a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Stadt Gronau (Westf.) Beiträge gem. **Anlage 1** dieser Satzung erhoben.

   b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Stadt Gronau (Westf.) Beiträge gem. **Anlage 2** dieser Satzung erhoben.

2. a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Teilnahme an der OGS entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen jährlichen Beitrag, zahlbar in 12 Einzelbeträgen, zu entrichten.

   b) Für die Teilnahme an der ÜMI werden die Elternbeiträge einkommensabhängig erhoben.

   c) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
   Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

3. a) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl.

(Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind gem. § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

b) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht beginnt erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

c) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

4. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).

5. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Träger gesondert berechnet und eingezogen.

6. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Schulträger sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

   Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

   Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der jeweilige Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

§ 6 „Ermäßigungen und Befreiungen“ wird wie folgt geändert:

§ 6
Ermäßigungen und Befreiungen

1. a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagsschule, eine Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung, oder den sonderpädagogischen Hort, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.

   b) Die unter Nr. 1 a) genannte Geschwisterkinderregelung gilt nicht für die Übermittagsbetreuung, da diese ein in sich geschlossenes Konstrukt mit eigener Beitragsfestsetzung darstellt.
   Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Übermittagsbetreuung, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 2** dieser Satzung zu zahlen.

2. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 7 „Bußgeldvorschriften“ wird neu in die Satzung aufgenommen:

§ 7
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der OGS-Elternbeiträge pro Monat

Ab dem 01.08.2018

Stufe	Einkommensgruppe	OGS-Beitrag
1	Bis 20.000 €	0,00 €
2	20.001 – 30.000 €	29,00 €
3	30.001 – 40.000 €	54,00 €
4	40.001 – 50.000 €	78,00 €
5	50.001 – 60.000 €	102,00 €
6	60.001 – 70.000 €	126,00 €
7	70.001 – 80.000 €	150,00 €
8	Über 80.000 €	174,00 €

Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der ÜMI-Elternbeiträge pro Monat

Ab dem 01.08.2018

Einkommensgruppe	1. Kind	Geschwisterkind
Bis 20.000 Euro	0,00 €	0,00 €
Über 20.000 Euro	28,00 €	14,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 01.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 17.07.2020	Ausgabe: 21/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Hinweise für ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 KWahlO)	2
16.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 29.07.2020	3

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Hinweise für ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 KWahlO)

Am 13.09.2020 finden im Kreis Borken die Wahlen zum Landrat und zur Vertretung des Kreises Borken (Kreistag) sowie in der Stadt Gronau die Wahl zur Vertretung der Stadt Gronau (Stadtrat) statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger) teilnehmen, dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ausländische Unionsbürger, die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (09.08.2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit und nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 28.08.2020, in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der persönlich und handschriftlich zu unterzeichnende Antrag ist unter Angabe von Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der entsprechenden Wohnortgemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, mindestens seit dem 28.08.2020 ununterbrochen seine Hauptwohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich in analoger Anwendung des § 41 Kommunalwahlgesetz NRW der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der Antrag muss spätestens am 28.08.2020 bei der Stadt Gronau eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sind bei der Stadt Gronau im Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau erhältlich.

Stadt Gronau (Westf.), den 16.07.2020

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 29.07.2020

Am Mittwoch, den 29.07.2020, 17:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Wahlleiter Bürgermeister Rainer Doetkotte
Stellvertreterin: Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Beisitzer/in:	persönliche/r Stellvertreter/in:
Ratsmitglied Sebastian Laschke	
Ratsmitglied Christian Post	
Ratsmitglied Ludger Schabbing	Ratsmitglied Johannes Böcker
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting	Ratsmitglied Lydia Bajorath
Ratsmitglied Werner Bajorath	Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Elisabeth Bröker	Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski
Ratsmitglied Marita Wagner	Ratsmitglied Suat Dal
Herr Oliver Tuttas	Frau Sarah Gierse

Tagesordnung

1. Niederschrift vom 13.05.2020
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), den 16.07.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 24.07.2020	Ausgabe: 22/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben vom 20.07.2020	2
21.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 21.07.2020 der Stadt Gronau (Westf.) über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 15.01.2008	5
21.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 21.07.2020 der Stadt Gronau (Westf.) über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) vom 02.07.2008	9
23.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020	13

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben
vom 20.07.2020

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Besondere Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) können durch Verleihung

a) des Ehrenbürgerrechts,
b) einer Ehrenbezeichnung,
c) der Plakette der Stadt Gronau (Westf.) -Stadtplakette-,
d) der Ehrenmedaille der Stadt Gronau (Westf.),
e) des Kulturpreises der Stadt Gronau (Westf.),
f) des Unternehmenspreises der Stadt Gronau (Westf.)

öffentlich geehrt werden. Für jede Ehrung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

Die Stadt Gronau (Westf.) kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 3
Ehrenbezeichnung

Personen, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglieder, stellvertretende Bürgermeister/innen oder Ehrenbeamte waren und in Ehren ausgeschieden sind, kann folgende Ehrenbezeichnung verliehen werden:

- Ehrenbürgermeister/in (für ausgeschiedene stellvertretende Bürgermeister/innen),
- Ehrenratsmitglied (für ausgeschiedene Ratsmitglieder),
- Ehrenwehrführer/in (für ausgeschiedene Wehrführer/innen),
- Ehrenstadtbrandmeister/in (für ausgeschiedene Stadtbrandmeister/innen).

Die als Ratsmitglied, stellvertretender Bürgermeister oder Ehrenbeamter in der Stadt Gronau (Westf.) verbrachten Zeiten können zusammengerechnet werden. Tätigkeiten, die in einer anderen Gemeinde als Ratsmitglied, stellvertretender Bürgermeister oder Ehrenbeamter ausgeübt wurden, sind für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung nicht anrechnungsfähig.

§ 4
Stadtplakette

(1) Mit der "Plakette der Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste" können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) erworben haben.

(2) Die Plakette der Stadt Gronau (Westf.) trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Gronau (Westf.) und die Inschrift "Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste". Auf der Rückseite sind historische Stadtbilder der beiden Stadtteile sowie der Hinweis auf die urkundliche Erwähnung dargestellt. Der Stadtplakette wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber/von der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 5
Ehrenmedaille

(1) Die Ehrenmedaille der Stadt Gronau (Westf.) trägt das Stadtwappen und die Inschrift "Ehrenmedaille der Stadt Gronau/Westf.“. Sie wird den Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat überreicht, wenn sie dem Rat wie folgt angehört haben:
- Ehrenmedaille in Bronze nach 2 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
- Ehrenmedaille in Silber nach 4 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
- Ehrenmedaille in Gold nach 6 Wahlperioden Ratszugehörigkeit

(2) Der Ehrenmedaille wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber / der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 6
Kulturpreis

(1) Der Kulturpreis wird als Anerkennung für besondere Leistungen oder als Förderpreis zur Förderung junger Talente in den Bereichen Literatur, Theater, bildende Künste, Musik und Heimatpflege verliehen.

(2) Die Preisträger/Preisträgerinnen oder ihre Initiativen und Arbeiten sollen einen Bezug zu Gronau haben.

(3) Der Preis wird an Personen oder Gruppen verliehen.

(4) Der Aufsichtsrat der Kulturbüro Gronau GmbH berät die Preisverleihung vor. Der Rat der Stadt Gronau entscheidet über die Verleihung des Kulturpreises.

(5) Der Preis wird mit 1.000 € dotiert.

§ 7
Unternehmenspreis

(1) Der Preis wird als Anerkennung für besondere Leistungen eines Unternehmens oder als Förderpreis zur Förderung junger Unternehmen verliehen. Der Rat der Stadt Gronau legt den Kriterienkatalog für die Verleihung fest.

(2) Das Unternehmen des Preisträgers/der Preisträgerin ist in Gronau ansässig.

(3) Der Aufsichtsrat der WTG GmbH berät die Preisverleihung vor. Der Rat der Stadt Gronau entscheidet über die Verleihung des Unternehmenspreises.

(4) Der Preis wird mit 1.000 € dotiert.

§ 8
Antragstellung, Verleihung und Entziehung einer Auszeichnung

(1) Anträge auf Auszeichnung sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.) zu stellen. Dabei ist im Einzelnen anzugeben, für welche besonderen Verdienste die Auszeichnung beantragt wird.

(2) Beschlüsse über die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

(3) Die Entziehung einer Auszeichnung im Sinne dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

§ 9
Ehrenurkunde

Über jede Auszeichnung dieser Satzung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Über diese Ehrungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 10
Übergabe der Auszeichnung

Die Übergabe ist in würdiger Form durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin gem. § 67 GO NRW vorzunehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ehrung von Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben vom 02.10.1985 in der Fassung vom 09.03.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 20.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Änderungssatzung vom 21.07.2020 der Stadt Gronau (Westf.)
über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)
vom 15.01.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW., S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019, BGBl I S. 2652, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV.NRW S. 151), des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl I, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende geänderte Fassung der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind gemäß § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 6 Beitragsermäßigung

(2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

(3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 11 wird analog der Tagespflegebeitragssatzung neu aufgenommen:

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage 1 tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz werden nach folgender Staffel erhoben:

Kinder über drei Jahren

Einkommens-stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.001 - 30.000 €	29,00 €	34,00 €	58,00 €
3	30.001 - 40.000 €	54,00 €	62,00 €	100,00 €
4	40.001 - 50.000 €	78,00 €	90,00 €	142,00 €
5	50.001 - 60.000 €	102,00 €	119,00 €	184,00 €
6	60.001 - 70.000 €	126,00 €	147,00 €	226,00 €
7	70.001 - 80.000 €	150,00 €	175,00 €	268,00 €
8	Über 80.000 €	174,00 €	204,00 €	310,00 €

Kinder unter drei Jahren

Einkommens-Stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.001 - 30.000 €	50,00 €	59,00 €	75,00 €
3	30.001 - 40.000 €	103,00 €	121,00 €	152,00 €
4	40.001 - 50.000 €	155,00 €	183,00 €	230,00 €
5	50.001 - 60.000 €	208,00 €	245,00 €	308,00 €
6	60.001 - 70.000 €	260,00 €	307,00 €	385,00 €
7	70.001 - 80.000 €	313,00 €	369,00 €	463,00 €
8	Über 80.000 €	365,00 €	431,00 €	541,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 21.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Änderungssatzung vom 21.07.2020 der Stadt Gronau (Westf.)
über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung)
vom 02.07.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW., S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019, BGBl I S. 2652, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV.NRW S. 151), des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl I, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

§ 5 Abs. 1 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung ist wie folgt zu ändern:

§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind gemäß § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Neu: Abs. 4 – 6 analog der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen

(4) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt seitens der Stadt Gronau.

(5) Sofern sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag neu festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung, sofern sich aus ihnen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen niedrigeren Elternbeitrag ergeben.

(6) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 6 Beitragsermäßigung

(2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

(3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zur Tagespflegebeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

		Kinder unter 3 Jahren				Kinder über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
Einkommens-stufen	**Einkommens-gruppen**	**bis 15 Std.**	**über 15 Std. bis 25 Std.**	**über 25 Std. bis 35 Std.**	**über 35 Std.**	**bis 15 Std.**	**über 15 Std. bis 25 Std.**	**über 25 Std. bis 35 Std.**	**über 35 Std.**
1	bis zu 20.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	über 20.000,00 € bis zu 30.000,00 €	32 €	50 €	59 €	75 €	20 €	29 €	34 €	58 €
3	über 30.000,00 € bis zu 40.000,00 €	63 €	103 €	121 €	152 €	35 €	54 €	62 €	100 €
4	über 40.000,00 € bis zu 50.000,00 €	95 €	155 €	183 €	230 €	49 €	78 €	90 €	142 €
5	über 50.000,00 € bis zu 60.000,00 €	126 €	208 €	245 €	308 €	64 €	102 €	119 €	184 €
6	über 60.000,00 € bis zu 70.000,00 €	158 €	260 €	307 €	385 €	79 €	126 €	147 €	226 €
7	über 70.000,00 € bis zu 80.000,00 €	189 €	313 €	369 €	463 €	93 €	150 €	175 €	268 €
8	über 80.000,00 €	221 €	365 €	431 €	541 €	108 €	174 €	204 €	310 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 21.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
zur
Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020

Informationen für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) findet am Sonntag, dem 13.09.2020, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

Auch EU-Bürger/innen, Spätaussiedler/innen und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Ausländer **von Amts wegen** eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl – also dem 09.08.2020 – beim Rathausservice der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Nicht von Amts wegen eingetragen werden Personen, die die **deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung** (außerhalb von Gronau) erhalten haben. Diese Personen müssen bis zum 16. Tag vor der Wahl**, also bis zum 28.08.2020,** einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** stellen**.** Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z. B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigefügt sein.

Das amtliche Formularblatt kann unter der Internetadresse der Stadt Gronau www.gronau.de/rathaus/onlinedienste (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung) abgerufen werden. Formulare können außerdem beim Integrationsbeauftragten Herrn Sezer bzw. dem Wahlbüro der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

Anfragen sind zu richten an:

Stadt Gronau (Westf.), Herrn Sezer, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Telefon: 02562/12-214, E-Mail: a.sezer@gronau.de oder

Stadt Gronau (Westf.), Herrn Alfert, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Telefon: 02562/12-412, E-Mail: d.alfert@gronau.de

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020

Absender:	PLZ, Ort, Datum:
	Telefon:

Stadt Gronau
Fachdienst 133/Rat und Wahlen
Konrad-Adenauer-Str. 1

48599 Gronau

Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung

Wahlberechtigte gem. § 27 Abs. 3 Nr. 3 GO NRW (nur möglich bis zum 28.08.2020)

Ich (Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift) beantrage für mich

☐ und zugleich für folgende Angehörige meines Hausstandes:
(Die Angehörigen müssen den Antrag persönlich und handschriftlich mit unterschreiben)

1.		Unterschrift
2.		Unterschrift

(Falls nicht ausreichend auf besonderem Blatt fortsetzen)

die Eintragung in das Wählerverzeichnis aus folgendem Grund:

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Verfügung

Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen

1. Die Antragsvoraussetzungen sind glaubhaft/nachgewiesen durch

   _____

   - nicht erfüllt, weil _____

2. Antragsteller/in in das Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlbezirk	lfd. Nr.

3. Nachricht an Antragsteller/in ab am _____

4. Nachricht an Fortzugsgemeinde ab am _____

Gronau, den _____ _____
(Unterschrift)

Stadt Gronau (Westf.), 23.07.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 07.08.2020	Ausgabe: 23/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gronau (Westf.)	3
04.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020	4
04.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020	7

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gronau (Westf.)

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) der Stadt Gronau (Westf.) wird nach der Kommunalwahl 2020, die am 13. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 2, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NW) und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) hingewiesen.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Gronau (Westf.) 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen – dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) angehören könnte. Die/Der zu Wählende muss u.a. also mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren/seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) haben.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 25.09.2020 an:
Stadt Gronau (Westf.)
Fachdienst Bürger- und Ratsservice
Konrad-Adenauer-Str. 1
48599 Gronau

Für Rückfragen steht Herr Alfert unter 02562/12-412 (d.alfert@gronau.de) zur Verfügung.

Stadt Gronau (Westf.), den 04.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 24.08. – 28.08.2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro des Rathauses, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist digital im Wahlbüro möglich.

   Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 18.00 Uhr**,** bei der Stadt Gronau, Rathaus, Bürger- und Ratsservice (Wahlbüro), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für die gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahllokale der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

   Die Kommunalwahlen finden zeitgleich mit der Integrationsratswahl statt. Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind und sowohl bei den Kommunalwahlen als auch bei der Integrationsratswahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Anträge stellen und anschließend jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in seinem/ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

   - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
   - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn
     a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist bis zum 28.08.2020 versäumt haben,
     b) das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
     c) das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

   Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

   Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

   - in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
   - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**.**

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wählberechtigte mit Behinderung können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

   zu der Gemeinderatswahl, der Kreistagswahl und der Landratswahl

- den für alle drei Wahlen geltenden Wahlschein,
- je einen Stimmzettel
  - für die Gemeinderatswahl (hellgrün),
  - für die Landratswahl (hellrot),
  - und die Kreistagswahl (weiß),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

  Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein für die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Gronau (Westf.), den 04.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Gronau (Westf.) wird in der Zeit vom 24.08. – 28.08.2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro des Rathauses, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist digital im Wahlbüro möglich.

   Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat.

2. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

   1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
   2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
   3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
   4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

   Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

   1. 16 Jahre alt sein,
   2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
   3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

   Auch EU-Bürger/innen, Spätaussiedler/innen und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

   In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Ausländer von Amts wegen eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl – also dem 09.08.2020 – beim Rathausservice der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

   Nicht von Amts wegen eingetragen werden Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung (außerhalb von Gronau) erhalten haben. Diese Personen müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 01.09.2020, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden. Dem

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z.B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigefügt sein.

Das amtliche Formularblatt kann auf der Internetadresse der Stadt Gronau www.gronau.de/rathaus/onlinedienste (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung) abgerufen werden. Formulare können außerdem beim Integrationsbeauftragten Herrn Sezer bzw. dem Wahlbüro der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 18.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Rathaus, Bürger- und Ratsservice (Wahlbüro), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine hellblaue Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Integrationsratswahl. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahllokale der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

   Die Integrationsratswahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt. Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind und sowohl bei der Integrationsratswahl als auch bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Anträge stellen und anschließend jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

6. Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl des Integrationsrates durch Stimmabgabe in seinem/ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   7.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   7.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

   a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,

   b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, nicht jedoch fernmündlich, beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt.

   Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem hellblauen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Wahl des Integrationsrates

   - einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel,
   - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
   - einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem hellblauen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den grauen Stimmzettelumschlag in den besonderen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Selle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Später eigehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wenn in dieser Bekanntmachung die männliche Form von Personenbezeichnungen benutzt wird, geschieht dies allein aus Gründen der Lesbarkeit. Es ist grundsätzlich auch die weibliche Form gemeint.

Stadt Gronau (Westf.), den 04.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 14.08.2020	Ausgabe: 24/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)	3
14.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)	45

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt") abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 29.07.2020 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 27.07.2020,
18.00 Uhr eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) in den Wahlbezirken 1 bis 20 und aus den Reservelisten für die am 13.09.2020 stattfindende Gemeindewahl im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit gem. §§ 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW und §§ 30, 31 Abs. 4, 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

A Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken

Wahlbezirk 1 (Wahllokal: DRK-Zentrum, Ochtruper Straße 138)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Laschke	Sebastian Martin	Betriebswirt	1977	Gronau	48599 Gronau	laschke.cdufraktion@l-wm.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Rövekamp	Wolfgang	Speditions-kaufmann	1960	Südlohn	48599 Gronau	w.roevekamp@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	von Borczyskowski	Jörg	System-administra-tor	1970	Gronau	48599 Gronau	joerg@vonbo.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Brinkmöller	Nikolai	Geschäfts-führer	1988	Ochtrup	48599 Gronau	mail@nikolaibrinkmoeller.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Halloun	Hermine	Kinder-kranken-schwester	1959	Nordhorn	48599 Gronau	h.halloun@gmx.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Schulz	Christian	Student	1996	Datteln	48599 Gronau	chsc96@gmail.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Kerkdijk	Jan Harm	Rentner	1947	Enschede (NL)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Flaccus	Nele Nadja Regina	Werbe-texterin	1978	Emmerich	48599 Gronau	nle@nele-flaccus.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Neumüller	Kai	Gebiets-leiter	1977	Gronau	48599 Gronau	kai.neumueller@gmail.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 2 (Wahllokal: Walter-Thiemann-Haus, Alfred-Dragsta-Platz 1)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Schiemann	Natalie	Musikpäda-gogin	1970	Sumy (Ukraine)	48599 Gronau	natra286@t-online.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Große Dütting	Mechthild Maria	Lehrerin im Ruhestand	1954	Münster	48599 Gronau	mechthildgrosseduetting@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Rörick	Josef	Landw. Sachverstän-diger ÖBV	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	roerick.josef@gmail.com	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Wiegert	Felix Ernst	Apotheker	1982	Münster	48599 Gronau	felixwiegert@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Dr. Pfeiffer	Martha Bernhardine	Ärztin	1954	Gescher	48599 Gronau	dr.pfeiffer.epe@t-online.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Wagner	Marita Hedwig	Physiothera-peutin	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	die-linke-gronau@t-online.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Roloff	Norbert Josef	Berufskraft-fahrer	1961	Hörstel	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Linke	Felix	Schüler	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	felix.linkesattler@yahoo.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Nyhuis	Rudi	Rentner	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Rudolf.Nyhuis@freenet.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 3 (Wahllokal: Driland Kolleg, Konrad-Adenauer-Straße 85)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Gabbe	Sven	Immobilien-kaufmann	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	s.gabbe@t-online.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Böcker	Angelina	Studentin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	angelinaboecker@gmx.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hewing	Eckhard	Kaufmann	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	baufi-immo@gmx.eu	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Klaas	Heiko Jörg	Leitende Fachkraft für Arbeits-sicherheit	1971	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	heikoklaas@web.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Kaatman	Johanna	Hausfrau	1968	Groningen (Nieder-lande)	48599 Gronau	j.kaatman@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Raus	Hermann Josef	Rentner	1937	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	robert.brand@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Ercan	Naile	Selbst-ständig	1977	Arica (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Pawlowski	Beate	Friseur-meisterin	1985	Ochtrup	48599 Gronau	Beate.Bräuer0610@gmail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Schwarze	Signe Josa Ilse	Kranken-schwester	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	signe.schwarze@yahoo.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Schmidt	Elena	MFA medizinische Fach-angestellte	2000	Coesfeld	48599 Gronau	elleschmidt1@gmail.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 4 (Wahllokal: Gronauer Tafel, Zollstraße 10)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Savci	Ibrahim	Immobilien-makler	1969	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	ibrahim-savci@gmx.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Dr. Breuer	Christian Benjamin	kaufm. Angestellter	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	breuerchris@hotmail.com	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	ter Mors	Barry	Wohn-bereichs-leiter, stellv. Pflegedienst-leitung	1959	Enschede (Nieder-lande)	48599 Gronau	barry@t-online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Rodrigues Peixoto	Maria Fernanda	Altenpflege-helferin	1964	Resende Paredes de Coura (Portugal)	48599 Gronau	heikoklaas@web.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Opitz	Klaus-Jürgen	Rentner	1946	Billerbeck	48599 Gronau	Klaus.Opitz02@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Krap	Bastian Johannes	Auszu-bildender Mecha-troniker	1999	Waren (Müritz)	48599 Gronau	bastian.kra@web.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Gamura	Irina	medizinische Fach-angestellte	1995	Mordwes (Russland)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Pawlowski	André	Steinmetz	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Andre.Pawlowski@afd-kreis-borken.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Wielens	Florian	Natur- und Umwelt-pädagoge	1984	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wielensflorian@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Mönsters	Elke	Rentnerin	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	elli0808@googlemail.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 5 (Wahllokal: Buterlandschule, Beckerhookstraße 85)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Schabbing	Lutz	Rentner	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lutz@schabbing.net	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Goeters	Marc Antonio	Erzieher / system. Berater	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marcgoeters@gmail.com	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Doetkotte	Georg	Unternehmer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@bauercityreitsport.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Busen	Markus	Architekt	1982	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Busen@architekturbüro-Busen.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Göhr	Markus	Fach-informatiker	1966	Köln	48599 Gronau	markus.goehr@cityweb.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Raus	Andreas	Schriftsetzer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthand@aol.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Petzold	Michael	Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Dr. Schwarze	Dieter	Lehrer	1958	Bramsche	48599 Gronau	drdieter.schwarze@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Jüttner	Christian	leitender Angestellter a. D.	1945	Münster-berg	48599 Gronau	christian.juettner@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 6 (Wahllokal: Kita St. Ludgerus, Königstraße 11)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Zurloh	Ralf	Kaufmann / Sach-verständiger	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wofmemo@hotmail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Speer	Daniel	Dipl. Sozial-arbeiter	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	speerdaniel@gmx.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Gezer	Basilios	Dachdecker	1982	Istanbul (Türkei)	48599 Gronau	info@dach-gezer.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Busen	Karlheinz	Mitglied des deutschen Bundestages	1951	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	karlheinz.busen.mdb@bundestag.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Buchholz-Schüler	Maria-Luise	Rentnerin	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	maria_buchholz@t-online.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Thiem	Harry Reinhold	Rentner	1955	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	thiem55@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Krause	Herbert	Diakon, Schulleiter i.R.	1939	Berlin	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Wemmers	Ralf Werner	Physio-therapeut	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ralf.wemmers@gmx.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Wassermeyer	Andrea Angelika	Bio-chemikerin	1991	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	andreawassermeyer91@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Hüsing	Jara	Produktmanag erin	1992	Ahaus	48599 Gronau	jara.huesing@hotmail.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 7 (Wahllokal: Martin-Luther-Schule, Herzogstraße 26)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Greitenevert	Bernhard Hubert	Versicherungs-fachmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bernhard.greitenevert@outlook.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hübler	Hans-Ekkehardt	Dipl. Sozialarbeiter im Ruhestand	1955	Potsdam	48599 Gronau	hans@kehuebler.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Wodsack	Rolf	Rentner	1940	Herten	48599 Gronau	r-wodsack@t-online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Josefs	Antonio	Diplom Bauingenieur	1976	Idil (Türkei)	48599 Gronau	a.josefs@yahoo.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Neumann	Janita	Kinder-pflegerin	1958	Nordhorn	48599 Gronau	neumann@galgronau.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Gebhardt	Robin	Aus-zubildender zum Tischler	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Ercan	Barsavm	Goldschmied, selbstständig	1965	Gercüs (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Seifen	Helmut Paul	Landtags-abgeordne-ter, OstD i. R.	1953	Gelsen-kirchen	48599 Gronau	helmut.seifen@landtag.nrw.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Sander	Jonas	Verfahrens-mechaniker für Kunststoff und Kautschuk-technik	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	gsander877@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Hüsing	Sandra	Kinder-pflegerin	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	sandra.huesing@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 8 (Wahllokal: Werkstatt Wittekindshof, Losserstraße 21)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Adamsky	Michael Franz	Dipl. Statistiker	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	adamskygronau@gmail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Dzietko	Kevin	Bildungs-begleiter	1989	Lutherstadt Wittenberg	48599 Gronau	k.dzietko@mailbox.org	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Abrohom	Yusuf	LKW-Schlosser	1970	Bardakci (Türkei)	48599 Gronau	yusuf.abrohom@gmx.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Ruhne	Lukas	Projekt-manager	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lukasruhne@web.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Lux	Achim Bernhard	Dipl. Heilpädagoge	1957	Hagen	48599 Gronau	achimlux@web.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Kiy	Luca Jörn	Schüler	1992	Lüden-scheid	48599 Gronau	luca.kiy@outlook.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Luzius	Andreas	Industrie-kaufmann	1978	Roshdest-wenka (Kasach-stan)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Schulz	Jan	Landtags-abgeordneten Mitarbeiter	1984	Lahr	48599 Gronau	jan.hendrik.schulz@gmail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Linke	Jonas	Heil-erziehungs-pfleger	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	jonaslinke@ymail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Meyer	Iris	Fach-angestellte für Bäder-betriebe	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Iris-Meyer1970@t-online.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 9 (Wahllokal: Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	John	Burkhard	Pädagoge, Dozent	1956	Schwerte	48599 Gronau	cdu@burkhard-john.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Bohn	Eckhard Willi	Elektro-ingenieur	1953	Heek	48599 Gronau	e.bohn@t-online.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Gelking	Michael	Arzt	1960	Bad Bentheim	48599 Gronau	m.gelking@online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Schüürmann	Robert	Rentner	1940	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Rosch@online.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Imping	Marlies Christina	Dipl. Sozial-pädagogin	1948	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marliesimping@web.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Raus	Michael	Technischer Fernmelde-handwerker, Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthands@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Peters	Swetlana	Verkäuferin	1978	Tschaglinka (Kasach-stan)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Wiens	Peter	Berufs-kraftfahrer	1961	Kolonie Neuland (Paraguay)	48599 Gronau	Wiens@kasape.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Trautwein-Köhler	Susanne Hildegard	Lehrerin	1975	Lingen (Ems)	48599 Gronau	susankoehler75@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Mönsters	André	Diplom Verwaltungs-wirt	1968	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	andre.moensters@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 10 (Wahllokal: DRK-Kita Zum Regenbogenland, Hinterm Schwanenteich 2)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	John	David	Umschüler Kaufmann für Büro-management	1991	Ahaus	48599 Gronau	cdu@david-john.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Ricking	Norbert Franz	Berufsberater / Lehrer	1965	Krefeld	48599 Gronau	ricking@posteo.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Strestik	Stephan	System-administrator	1974	Essen	48599 Gronau	ink@inkland.com	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Glennemeyer	Jonas Bruno	Aus-zubildender zum Kaufmann für Groß- und Außenhandel	1996	Lippstadt	48599 Gronau	glennemeyerjonas@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Neumann	Werner	Kaufmann	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	neumann@galgronau.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Schmitz	Yvonne	Friseurin	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthands@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Danielczyk	Edyta	Verkäuferin	1984	Kamien Pemorski (Polen)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Graeve	Timo	staatl. geprüfter Betriebswirt	1980	Dortmund	48599 Gronau	timograeve@web.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Linke	Maximilian	Technischer Systemplaner im Stahl- und Metallbau	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	m.linke@s-f-metallbau.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Hüsing-Hackfort	Birgit	Erzieherin	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	birgit.huesinghackfort@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 11 (Wahllokal: Kita Janosch, Hindenburgstraße 3)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Grünewald	Tim Hermann	Geschäfts-führer / Student	1995	Ahaus	48599 Gronau	tim.gruenewald11@gmail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Bajorath	Werner Kurt	Kriminalhauptk ommissar außer Dienst	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bajow52@googlemail.com	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Küstner-Rensing	Franz	Studienrat	1982	Nordhausen	48599 Gronau	franz_kuestner@gmx.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Kernebeck	Sergej	Finanz-beamter	1990	Tschel-jabinsk (Russland)	48599 Gronau	sergej.kernebeck@gmx.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Buchholz	Udo	Presse-referent	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	uaanee@web.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Mazur	Wolfgang Kurt	Rentner	1946	Bad Hersfeld	48599 Gronau	wmazur@freenet.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Petzold	Marita	Schneiderin	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Pawlowski	Hans-Joachim Martin	Betonbauer	1958	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Hjp1258@gmail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Hentze	Jürgen	Kraft-werkmeister	1959	Berlin	48599 Gronau	michaela.hentze@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Oberrecht	Detlev	Fleischer-meister	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	detlef.oberrecht@gmx.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 12 (Wahllokal: Jugendheim St. Josef, Kaiserstiege 120)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Hönerlage	Ludger	Kriminal-beamter	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	l-hoenerlage@hotmail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Buß	Ludger Gerhard	Dipl. Verwaltungs-wirt	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ludgerbuss@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Reinhoffer	Susanne	Dipl. Volkswirtin	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	s.reinhoffer@googlemail.com	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Brunsch	Celina Luise	Studentin der Human-medizin	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	celinabrunsch@posteo.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Wigger	Felix	Metallbauer	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wiggerfelix@aol.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Bruna	Marcel	Produktions-mitarbeiter	1982	Bernau bei Berlin	48599 Gronau	die-linke-gronau@t-online.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Petzold	Andre	Arbeits-suchend	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Mack	Jutta	Rentnerin	1959	Marl	48599 Gronau	juttamack59@gmail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Trautwein	Hardy	Archivar	1974	Lingen (Ems)	48599 Gronau	hardy.trautwein@freenet.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Schwartze	Josy	Rentnerin	1951	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	schwartze@gmx.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 13 (Wahllokal: Eilermarkschule, Albrechtstraße 27)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Bisso	Aram	Immobilien-unternehmer	1975	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	info@grenzland-immocenter.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meier	Hermann Josef	Zollbeamter außer Dienst	1951	Peckels-heim	48599 Gronau	meier-hermann@online.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Zaremba	Denis	staatl. gepr. Bautechniker	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	zaremba@moellers-stahl.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Watford-Spence	Adele Tamara Ruth	Studentin	1998	Osnabrück	48599 Gronau	adelewatfordspence@yahoo.co.uk	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Pfeiffer	Manfred Johann	Arzt	1953	Oldenburg	48599 Gronau	dr.pfeiffer.epe@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Pegel	Roy	Büro-angestellter	1975	Enschede (Nieder-lande)	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Zöhre	Cemal	Schweißer	1953	Adana (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Mack	Patrick	Student	1986	Frankenberg (Eder)	48599 Gronau	renault.mack@googlemail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Bieber	Klaus Antonius	Finanz-buchhalter	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kbieber@mail.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Jüttner	Annette	Lehrerin (Pensionärin)	1946	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	annette.juettner@t-online.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 14 (Wahllokal: Jugendzentrum STOP, Laurenzstraße 65)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Stenau-van Wüllen	Andrea Elisabeth	Bilanzbuch-halterin IHK	1975	Münster	48599 Gronau	stenau-vanwuellen@t-online.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Wittland	Anna Lena	Bundes-freiwilligen-dienstlerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	alwi2000@gmx.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Averbeck	Wolfgang	Hausleitung St. Antonius Stift	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	averbeck-w@online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Dust	Pascal	Steuerberater	1985	Vreden	48599 Gronau	pascal.dust@gmx.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Rottmann	Franz-Josef	Ölheizungs-service-techniker	1955	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@oetr.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Feldhaus	Nils	Aus-zubildender	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Feldhaus.nils@gmail.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Aydin	Amenyel	Industrie-kaufmann	1987	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Janning	Alina	Schülerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	janning.alina1108@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Bügener	Stefan	Versicherungs-fachwirt	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	st@Buegener.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 15 (Wahllokal: Kita St. Georg, St.-Georg-Platz 15 B)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Ströher	David	Mecha-troniker für Kältetechnik	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	stroherd@googlemail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Reimer	Rainer	Unternehmer	1974	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	r.reimer@reimer-cnc.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Thyhatmer	Bernd	Sparkassen-betriebswirt	1960	Dortmund	48599 Gronau	b.thyhatmer@gmx.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Borninkhof	Nils	Logistik-meister	1982	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	nils.borninkhof@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Kusber	Vera	Rentnerin	1947	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kusber@galgronau.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Niehoff	Kevin	Student	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Obst	Wolfgang Josef	Kaufmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
10	Hollekamp	Dirk	Industriekauf-mann / Prokurist	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	dirk.hollekamp@web.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 16 (Wahllokal: Hotel Ammertmann, Nienborger Straße 23)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Tegetmeyer	Birgit	Ärztin für Anästhesie	1960	Erlenbach	48599 Gronau	birtekl@gmx.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Nordholt	Heiko Johann	Finanz-beamter	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	papafan@freenet.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Bröker	Lisa	Bankkauffrau	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lisabroeker293@gmail.com	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Kernebeck	Verena	Polizei-beamtin	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	verena.kernebeck@web.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Cütcü	Ali	Fahrer	1958	Elbistan (Türkei)	48599 Gronau	a.cuetcue@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Karl	Frederik	Kaufmann im E-Commerce	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Gehrke	Agnes Franziska	Kranken-schwester	1949	Verl	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Hassenpflug	Nora Eyla Angelika	Schülerin	2001	Ahaus	48599 Gronau	nora.hassenpflug@gmx.net	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Bakenecker	Franz	Dipl. Ing. (FH) Nachrichten-technik	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	fraber65@gmail.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 17 (Wahllokal: Kita Dinkelnest, Vennstraße 23)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Krefter	Josef	staatl. gepr. Landwirt / selbst-ständiger Unternehmer	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	windkraft@t-online.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Vortkamp	Julian	Dipl. Finanzwirt	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	julian.vortkamp@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schlamann	Jan-Wilm	Landwirt	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	j.schlamann@gmx.net	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Doetkotte	Frauke Maren	Diplom Ingenieurin	1979	Neustadt am Rübenberge	48599 Gronau	frauke.doetkotte@duid.net	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Cütcü	Aliye	Hausfrau	1956	Erzincan (Türkei)	48599 Gronau	a.cuetcue@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Kemper	Jens	Duales Studium zum Fitnesstrainer	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kemper241@gmail.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Pühl	Constanze	Raum-ausstatterin	1977	Dinslaken	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Gruner	Inanna Maria	Angestellte	1983	Forchheim	48599 Gronau	inannamaria@gmx.net	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Brundu	Luigi	Rentner	1954	Tramatza (Italien)	48599 Gronau	elisa09@gmx.net	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 18 (Wahllokal: Hermann-Löns-Schule, Gildehauser Damm 12)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Buß	Thomas Johannes	Selbstständig	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	autbuss@web.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meyer-Kernebeck	Linsey	medizinische Fach-angestellte	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	linsey@gmx.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Koolwaay	Magnus	Fachlehrer Förderschule	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	mkoolwaay@t-online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Doetkotte	Ulrich	Industrie-mechaniker	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ulrich.doetkotte@duid.net	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Schmeing	Hermann Heinrich	Erzieher	1956	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hermann.schmeing@b-b-f.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Brandt	Robert	Rentner	1951	Geisecke	48599 Gronau	robert.brandt@t-online.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Danielczyk	Grzegorz Marcin	Bäcker	1977	Kamien Pomorski (Polen)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Leuders	Christoph	Student	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Christoph.Leuders@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Benning-Meyer	Astrid	Kauffrau	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	astrid.benning-meyer@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 19 (Wahllokal: Euregio Gesamtschule, Gildehauser Damm 49)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Kendzierski	Johannes Günter	Pensionär	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	feuerwehr-epe-kenny@gmx.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Buskase	Heidi-Maria	Rentnerin	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hbuskase@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Arends	Josef	Tischler	1957	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	josef.arends@gmx.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Dr. Hartmanns	Arnd	Informatiker	1985	Oldenburg	48599 Gronau	arnd.hartmanns@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Bödeker	Wilfried Karl Wilhelm	Pensionär	1953	Auetal	48599 Gronau	w-boedeker@t-online.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Nienhaus	Aaron	Aus-zubildender zum Metallbauer	2000	Essen	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Petzold	Tobias	Architekt	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Köhler	Carl-Jost	Schüler	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	carljost.koehler@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Schwartze	Erich	Jurist	1947	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Schwartze@gmx.net	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 20 (Wahllokal: Eper Amtshaus, Agathastraße 39)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Lindebaum	Inga	Reitlehrerin / selbstständig	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	inga.lindebaum@gmx.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Vortkamp	Hendrik	Studienrat	1991	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hendrik.vortkamp@gmail.com	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Sibbing	Bernhard	Dipl. Betriebswirt	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bs@wentboden.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Dr. Gille	André	Arzt	1957	Essen	48599 Gronau	a.s.gille@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	König	Louise Amélie	Studentin	1999	Stuttgart	48599 Gronau	louisekoenig4@gmx.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Jäger	Margrit Elisabeth	Rentnerin	1940	Bochum	48599 Gronau	m.jaeger40@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Schoenmaker	Hendrika Catharina	Rentnerin	1944	Venhuizen (Nieder-lande)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Segbers	Bernhard Heinrich	Rentner	1946	Dülmen	48599 Gronau	Bernhard.Segbers@t-online.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Drees	Gabriele Elisabeth	Verwaltungs-angestellte	1960	Dortmund	48599 Gronau	drees.gabi@gmx.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Meyer	Achim	Gastronom	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Altesgasthaus-meyer@t-online.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

B Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Laschke	Sebastian Martin	Betriebswirt	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	laschke.cdufraktion@l-wm.de			
2	Tegetmeyer	Birgit	Ärztin für Anästhesie	1960	Erlenbach	48599 Gronau	birtekl@gmx.de			
3	Stenau-van Wüllen	Andrea Elisabeth	Bilanzbuch-halterin IHK	1975	Münster	48599 Gronau	stenau-vanwuellen@t-online.de			
4	Schabbing	Lutz	Rentner	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lutz@schabbing.net			
5	Krefter	Josef	staatl. gepr. Landwirt / selbst-ständiger Unternehmer	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	windkraft@t-online.de			
6	John	Burkhard	Pädagoge, Dozent	1956	Schwerte	48599 Gronau	cdu@burkhard-john.de			
7	Buß	Thomas Johannes	Selbstständig	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	autbuss@web.de			
8	Gabbe	Sven	Immobilien-kaufmann	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	s.gabbe@t-online.de			
9	Kendzierski	Johannes Günter	Pensionär	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	feuerwehr-epe-kenny@gmx.de			
10	Savci	Ibrahim	Immobilien-makler	1969	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	ibrahim-savci@gmx.de			
11	Lindebaum	Inga	Reitlehrerin / selbstständig	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	inga.lindebaum@gmx.de			
12	Schiemann	Natalie	Musik-pädagogin	1970	Sumy (Ukraine)	48599 Gronau	natra286@t-online.de			

13	Ströher	David	Mecha-troniker für Kältetechnik	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	stroherd@googlemail.com			
14	Greitenevert	Bernhard Hubert	Versicherungs-fachmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bernhard.greitenevert@outlook.de			
15	Böcker	Johannes	Brandober-amtsrat	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	jb.cduepe@gmail.com			
16	Hönerlage	Ludger	Kriminal-beamter	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	l-hoenerlage@hotmail.com			
17	Hüning	Heinrich Antonius	Industrie-kaufmann	1949	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	heinz.huening@t-online.de	Krefter Josef	17	
18	Zurloh	Ralf	Kaufmann / Sach-verständiger	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wofmemo@hotmail.com			
19	Leuderalbert	Jan	Projektleiter	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	leuderjan@icloud.com			
20	Bisso	Aram	Immobilien-unternehmer	1975	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	info@grenzland-immocenter.de			
21	Holtkamp	Christian	Sakristan	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	holtkamp-c@bistum-muenster.de	Kendzierski Johannes Günter	19	
22	Adamsky	Michael Franz	Dipl. Statistiker	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	adamskygronau@gmail.com			
23	Schepers	Jörg	Landwirt	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	joerg-schepers@t-online.de	Tegetmeyer Birgit	16	
24	John	David	Umschüler Kaufmann für Büro-management	1991	Ahaus	48599 Gronau	cdu@david-john.de			
25	Hartung	Ilse	Kfm. Angestellte	1940	Köln	48599 Gronau	ihartung@yahoo.de	Stenau-van Wüllen Andrea Elisabeth	14	
26	Grünewald	Tim Hermann	Geschäfts-führer / Student	1995	Ahaus	48599 Gronau	tim.gruenewald11@gmail.com			

27	Bönhke	Mara Gisela Johanna	Studentin	1999	Ochtrup	48599 Gronau	m.boenhke@web.de			
28	Willer	Matthias Markus Jürgen	Fachkaufmann Einkauf und Logistik	1986	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	willer@cduplus.de	Laschke Sebastian Martin	1	
29	Schultewolter	Hermann Josef	Pensionär	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h-schultewolter@online.de	Ströher David	15	
30	Molitor	Philipp Luis	Schüler	2002	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	philipp.grona71@gmail.com	John Burkhard	9	
31	Frieler	Marc	Verwaltungs-beamter	1986	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marcfrieler@googlemail.com	Lindebaum Inga	20	
32	Rövekamp	Matthias	Vertriebs-trainer	1988	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	matthias.roevekamp@web.de	Schabbing Lutz	5	
33	Hüning	Hendrik	Soldat	1992	Ahaus	48599 Gronau	h.huening-hendrik@web.de	Buß Thomas Johannes	18	
34	Flerus	Kathrin Erika	Restaurant-fachfrau	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	k.flerus@gmx.de	Gabbe Sven	3	
35	Cantzen	Conrad Achim Christopher	Junior-Consultant	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	conrad.cantzen@web.de			
36	Weiß	Julien Bastian	Techn. Vertrieb im Außendienst	1983	Siegen	48599 Gronau	weiss.b83@gmail.com	Schiemann Natalie	2	
37	Himmel	Volker Jürgen	Dipl. Bauing. / Geschäftsführe r	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	v.j.himmel@web.de			
38	Meyer	Gertrud	kfm. Angestellte	1957	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Gertrud.Meyer@gmx.de	Savci Ibrahim	4	
39	Wilkes	Maik	Schüler	1998	Coesfeld	48599 Gronau	wilkesmaik@hotmail.de			

40	Greitenevert	Tobias	Landschafts-gärtner	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	tobias.greitenevert@t-online.de	Greitenevert Bernhard Hubert	7	
41	Kleine-Ruse	Philipp	Ingenieur	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	p.kleine-ruse@gmx.de			
42	Niehoff	Josef Heinrich	Rentner	1942	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	niehoff-j@versatel.de	Hönerlage Ludger	12	
43	Schiemann	Jessica	Studentin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	j_schi56@uni-muenster.de	Zurloh Ralf	6	
44	Wensing	Heiko	kfm. Angestellter	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Heiko.Wensing@web.de	Adamsky Michael Franz	8	
45	Mersmann	Sarah Maria	Steuerfach-wirtin	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	sarah-hombeck@t-online.de	John David	10	
46	Berges	Leon	Bankkaufmann	1999	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	leon-berges@web.de	Grünewald Tim Hermann	11	
47	John	Anne-Kathrin	Lehrerin	1988	Ahaus	48599 Gronau	a_john04@gmx.de	Bisso Aram	13	

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Ricking	Norbert Franz	Berufsberater / Lehrer	1965	Krefeld	48599 Gronau	ricking@posteo.de			
2	Buskase	Heidi-Maria	Rentnerin	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hbuskase@web.de			
3	Bajorath	Werner Kurt	Kriminalhauptkommissar außer Dienst	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bajow52@googlemail.com			
4	Meyer-Kernebeck	Linsey	medizinische Fachangestellte	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	linsey@gmx.de			
5	Rövekamp	Wolfgang	Speditionskaufmann	1960	Südlohn	48599 Gronau	w.roevekamp@web.de			
6	Große Dütting	Mechthild Maria	Lehrerin im Ruhestand	1954	Münster	48599 Gronau	mechthildgrosseduetting@web.de			
7	Speer	Daniel	Dipl. Sozialarbeiter	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	speerdaniel@gmx.de			
8	Dr. Breuer	Christian Benjamin	kaufm. Angestellter	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	breuerchris@hotmail.com			
9	Dzietko	Kevin	Bildungsbegleiter	1989	Lutherstadt Wittenberg	48599 Gronau	k.dzietko@mailbox.org			
10	Reimer	Rainer	Unternehmer	1974	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	r.reimer@reimer-cnc.de			
11	Meier	Hermann Josef	Zollbeamter außer Dienst	1951	Peckelsheim	48599 Gronau	meier-hermann@online.de			
12	Goeters	Marc Antonio	Erzieher / system. Berater	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marcgoeters@gmail.com			
13	Buß	Ludger Gerhard	Dipl. Verwaltungswirt	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ludgerbuss@web.de			

14	Nordholt	Heiko Johann	Finanz-beamter	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	papafan@freenet.de			
15	Wittland	Anna Lena	Bundes-freiwilligen-dienstlerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	alwi2000@gmx.de			
15	Brügger	Ulrich	Dipl. Ing. Stadt- u. Regional-planung	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ulrich.bruegger@gmx.de			
17	Reimer	Anita	selbst. Friseurin	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@einfach-nur-friseur.de	Reimer Rainer	15	10
18	Jürgens	Andreas	Finanz- u. Versicherungs-makler	1977	Haan	48599 Gronau	waland@outlook.de			
19	Pfliegner	Christa	Rentnerin	1949	Kamen	48599 Gronau	chr-pfliegner@yahoo.de			
20	Rehbein	Kurt Gustav	Finanz-beamter	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	rehbeinkurt@aol.com			
21	Brügger	Margot	Lehrerin	1969	Heek	48599 Gronau	margot.bruegger@t-online.de			
22	Bohn	Eckhard Willi	Elektro-ingenieur	1953	Heek	48599 Gronau	e.bohn@t-online.de			
23	Böcker	Angelina	Studentin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	angelinaboecker@gmx.de			
24	Schmidt	Winfrid	Hauptwerk-meister a.D.	1949	Iserlohn	48599 Gronau	winfrid.schmidt@web.de	Speer Daniel	6	7
25	Kernebeck	Jule Ansje	Studentin	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	jule.kernebeck@gmx.de			
26	Gartmann	Georg	Rentner	1950	Osnabrück	48599 Gronau	georg.gartmann@web.de			
27	Ricking	Ute	Verwaltungs-angestellte	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	u.ricking@posteo.de	Goeters Marc Antonio	5	12

28	Wittland	Matthias	Vorstand Caritas	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	matthias.wittland@gmx.de	Wittland Anna Lena	14	15
29	Klöpper	Ewald Hermann	Dipl. Verwaltungs-wirt i.R.	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ewald-kloepper@vodafone.de			
30	Großecappen-berg	Udo	ziviltechn. Fachwirt	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	udo.grossecappenberg@t-online.de			
31	Poggemann	Günter Franz	Rentner	1954	Georgs-marienhütte	48599 Gronau	gpoggemann@t-online.de			

3. Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	von Borczyskowski	Jörg	System-administrator	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	joerg@vonbo.de			
2	Reinhoffer	Susanne	Dipl. Volkswirtin	1964	Hannover	48599 Gronau	s.reinhoffer@googlemail.com			
3	Bröker	Lisa	Bankkauffrau	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lisabroeker293@gmail.com			
4	Strestik	Stephan	System-administrator	1974	Essen	48599 Gronau	ink@inkland.com			
5	Zaremba	Denis	staatl. gepr. Bautechniker	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	zaremba@moellers-stahl.de			
6	Wodsack	Rolf	Rentner	1940	Herten	48599 Gronau	r-wodsack@t-online.de			
7	Grübner-Vaartjes	Iris	Alltags-begleiterin	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	irisgrue_vaa@yahoo.de	Sibbing Bernhard	20	
8	Thyhatmer	Bernd	Sparkassen-betriebswirt	1960	Dortmund	48599 Gronau	b.thyhatmer@gmx.de			
9	Gelking	Michael	Arzt	1960	Bad Bentheim	48599 Gronau	m.gelking@online.de			
10	Arends	Josef	Tischler	1957	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	josef.arends@gmx.de			
11	Küstner-Rensing	Franz	Studienrat	1982	Nordhausen	48599 Gronau	franz_kuestner@gmx.de			
12	Schlamann	Jan-Wilm	Landwirt	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	j.schlamann@gmx.net			

13	ter Mors	Barry	Wohnbereichsleiter, stellv. Pflegedienstleitung	1959	Enschede (Niederlande)	48599 Gronau	barry@t-online.de			
14	Doetkotte	Georg	Unternehmer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@bauercityreitsport.de			
15	Bertels	Christoph Bernhard	Betriebsleiter	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@bertels-holz.de	Zaremba Denis	13	5
16	Schreck	Markus	Logistiker	1977	Meppen	48599 Gronau	schreckmarkus@googlemail.com	von Borczyskowski Jörg	1	1
17	Meyer	Günter Bernhard	Pensionär	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	meyergronau@t-online.de	Doetkotte Georg	5	

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Kernebeck	Sergej	Finanz-beamter	1990	Tscheljabinsk (Russland)	48599 Gronau	sergej.kernebeck@gmx.de			
2	Doetkotte	Ulrich	Industrie-mechaniker	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ulrich.doetkotte@duid.net			
3	Josefs	Antonio	Diplom Bauingenieur	1976	Idil (Türkei)	48599 Gronau	a.josefs@yahoo.de			
4	Dust	Pascal	Steuerberater	1985	Vreden	48599 Gronau	pascal.dust@gmx.de			
5	Glennemeyer	Jonas Bruno	Auszubildender zum Kaufmann für Groß- und Außenhandel	1996	Lippstadt	48599 Gronau	glennemeyerjonas@gmail.com			
6	Klaas	Heiko Jörg	Leitende Fachkraft für Arbeitssicher-heit	1971	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	heikoklaas@web.de			
7	Wiegert	Felix Ernst	Apotheker	1982	Münster	48599 Gronau	felixwiegert@gmail.com			
8	Brinkmöller	Nikolai	Geschäfts-führer	1988	Ochtrup	48599 Gronau	mail@nikolaibrinkmoeller.com			
9	Ruhne	Lukas	Projekt-manager	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lukasruhne@web.de			

10	Brunsch	Celina Luise	Studentin der Human-medizin	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	celinabrunsch@posteo.de			
11	Dr. Gille	André	Arzt	1957	Essen	48599 Gronau	a.s.gille@gmail.com			
12	Doetkotte	Frauke Maren	Diplom Ingenieurin	1979	Neustadt am Rübenberge	48599 Gronau	frauke.doetkotte@duid.net			
13	Busen	Markus	Architekt	1982	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Busen@architekturbüro-Busen.de			
14	Kernebeck	Verena	Polizei-beamtin	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	verena.kernebeck@web.de			
15	Rodrigues Peixoto	Maria Fernanda	Altenpflege-helferin	1964	Resende Paredes de Coura (Portugal)	48599 Gronau	heikoklaas@web.de			

5. Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Buchholz	Udo	Presse-referent	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	uaanee@web.de			
2	Rottmann	Franz-Josef	Ölheizungs-service-techniker	1955	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@oetr.de			
3	Schmeing	Hermann Heinrich	Erzieher	1956	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hermann.schmeing@b-b-f.de			
4	König	Louise Amélie	Studentin	1999	Stuttgart	48599 Gronau	louisekoenig4@gmx.de			
5	Dr. Pfeiffer	Martha Bernhardine	Ärztin	1954	Gescher	48599 Gronau	dr.pfeiffer.epe@t-online.de			
6	Kaatman	Johanna	Hausfrau	1968	Groningen (Niederlande)	48599 Gronau	j.kaatman@gmail.com			
7	Pfeiffer	Manfred Johann	Arzt	1953	Oldenburg	48599 Gronau	dr.pfeiffer.epe@gmail.com			
8	Halloun	Hermine	Kinder-kranken-schwester	1959	Nordhorn	48599 Gronau	h.halloun@gmx.de			
9	Opitz	Klaus-Jürgen	Rentner	1946	Billerbeck	48599 Gronau	Klaus.Opitz02@gmail.com			
10	Imping	Marlies Christina	Dipl. Sozial-pädagogin	1948	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marliesimping@web.de			
11	Wigger	Felix	Metallbauer	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wiggerfelix@aol.de			
12	Lux	Achim Bernhard	Dipl.-Heilpädagoge	1957	Hagen	48599 Gronau	achimlux@web.de			

13	Buchholz-Schüler	Maria-Luise	Rentnerin	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	maria_buchholz@t-online.de			
14	Cütcü	Aliye	Hausfrau	1956	Erzincan (Türkei)	48599 Gronau	a.cuetcue@gmail.com			
15	Cütcü	Ali	Fahrer	1958	Elbistan (Türkei)	48599 Gronau	a.cuetcue@gmail.com			
16	Neumann	Werner	Kaufmann	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	neumann@galgronau.de			
17	Neumann	Janita	Kinder-pflegerin	1958	Nordhorn	48599 Gronau	neumann@galgronau.de			
18	Bödeker	Wilfried Karl Wilhelm	Pensionär	1953	Auetal	48599 Gronau	w-boedeker@t-online.de			

6. DIE LINKE (DIE LINKE)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Wagner	Marita Hedwig	Physio-therapeutin	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	die-linke-gronau@t-online.de			
2	Brandt	Robert	Rentner	1951	Geisecke	48599 Gronau	robert.brandt@t-online.de			
3	Raus	Andreas	Schriftsetzer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthand@aol.com			
4	Feldhaus	Nils	Aus-zubildender	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Feldhaus.nils@gmail.com			
5	Jäger	Margrit Elisabeth	Rentnerin	1940	Bochum	48599 Gronau	m.jaeger40@gmx.de			
6	Schulz	Christian	Student	1996	Datteln	48599 Gronau	chsc96@gmail.com			
7	Mazur	Wolfgang Kurt	Rentner	1946	Bad Hersfeld	48599 Gronau	wmazur@freenet.de			
8	Raus	Michael	Technischer Fernmelde-handwerker, Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthands@gmx.de			

7. pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Krause	Herbert	Diakon, Schulleiter i.R.	1939	Berlin	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
2	Petzold	Tobias	Architekt	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
3	Luzius	Andreas	Industrie-kaufmann	1978	Roshdest-wenka (Kasachstan)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
4	Pühl	Constanze	Raum-ausstatterin	1977	Dinslaken	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
5	Gamura	Irina	medizinische Fachange-stellte	1995	Mordwes (Russland)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
6	Ercan	Barsavm	Goldschmied, selbstständig	1965	Gercüs (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
7	Petzold	Marita	Schneiderin	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
8	Danielczyk	Grzegorz Marcin	Bäcker	1977	Kamien Pomorski (Polen)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
9	Gehrke	Agnes Franziska	Kranken-schwester	1949	Verl	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
10	Aydin	Amenyel	Industrie-kaufmann	1987	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
11	Petzold	Michael	Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			

12	Ercan	Naile	Selbstständig	1977	Arica (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
13	Roloff	Norbert Josef	Berufs-kraftfahrer	1961	Hörstel	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
14	Danielczyk	Edyta	Verkäuferin	1984	Kamien Pemorski (Polen)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
15	Petzold	Andre	Arbeits-suchend	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
16	Peters	Swetlana	Verkäuferin	1978	Tschaglinka (Kasachstan)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
17	Zöhre	Cemal	Schweißer	1953	Adana (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
18	Schoenmaker	Hendrika Catharina	Rentnerin	1944	Venhuizen (Niederlande)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
19	Kerkdijk	Jan Harm	Rentner	1947	Enschede (Niederlande)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			

8. Alternative für Deutschland (AfD)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Pawlowski	André	Steinmetz	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Andre.Pawlowski@afd-kreis-borken.de			
2	Schulz	Jan	Landtags-abgeordneten Mitarbeiter	1984	Lahr	48599 Gronau	jan.hendrik.schulz@gmail.com			
3	Graeve	Timo	staatl. geprüfter Betriebswirt	1980	Dortmund	48599 Gronau	timograeve@web.de			
4	Mack	Patrick	Student	1986	Frankenberg (Eder)	48599 Gronau	renault.mack@googlemail.com			
5	Wemmers	Ralf Werner	Physio-therapeut	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ralf.wemmers@gmx.de			
6	Seifen	Helmut Paul	Landtags-abgeordne-ter, OstD i. R.	1953	Gelsen-kirchen	48599 Gronau	helmut.seifen@landtag.nrw.de			
7	Wiens	Peter	Berufskraft-fahrer	1961	Kolonie Neuland (Paraguay)	48599 Gronau	Wiens@kasape.de			

9. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Drees	Gabriele Elisabeth	Verwaltungs-angestellte	1960	Dortmund	48599 Gronau	drees.gabi@gmx.de			
2	Wielens	Florian	Natur- und Umwelt-pädagoge	1984	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wielensflorian@gmail.com			
3	Trautwein-Köhler	Susanne Hildegard	Lehrerin	1975	Lingen (Ems)	48599 Gronau	susankoehler75@web.de			
4	Bieber	Klaus Antonius	Finanzbuch-halter	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kbieber@mail.de			
5	Gruner	Inanna Maria	Angestellte	1983	Forchheim	48599 Gronau	inannamaria@gmx.net			
6	Dr. Kuhlmann-Eckel	Stefan	Universitäts-professor	1954	Essen	48599 Gronau	s.coelman@gmail.com			
7	Schwarze	Signe Josa Ilse	Kranken-schwester	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	signe.schwarze@yahoo.de			
8	Dr. Schwarze	Dieter	Lehrer	1958	Bramsche	48599 Gronau	drdieter.schwarze@web.de			
9	Janning	Alina	Schülerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	janning.alina1108@gmail.com			
10	Trautwein	Hardy	Archivar	1974	Lingen (Ems)	48599 Gronau	hardy.trautwein@freenet.de			
11	Leuders	Christoph	Student	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Christoph.Leuders@web.de			
12	Flaccus	Nele Nadja Regina	Werbe-texterin	1978	Emmerich am Rhein	48599 Gronau	nle@nele-flaccus.de			
13	Sander	Jonas	Verfahrens-mechaniker für Kunststoff und Kautschuk-technik	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	gsander877@gmail.com			

14	Wassermeyer	Andrea Angelika	Bio-chemikerin	1991	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	andreawassermeyer91@gmail.com			
15	Hentze	Jürgen	Kraftwerk-meister	1959	Berlin	48599 Gronau	michaela.hentze@web.de			
16	Bieber	Marleen	Schülerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marleenxbieber@gmail.com			
17	Hassenpflug	Nora Eyla Angelika	Schülerin	2001	Ahaus	48599 Gronau	nora.hassenpflug@gmx.net			
18	Linke	Jonas	Heiler-ziehungs-pfleger	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	jonaslinke@ymail.com			
19	Damaske	Marit	Erzieherin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marit@damaske.net			
20	Strunk	Hubertus Josef	Lehrer	1948	Eslohe	48599 Gronau	hubertusstrunk@gmx.de			
21	Strunk	Christine Josefine	Lehrerin	1949	Lehrerin	48599 Gronau	strunk-epe@web.de			
22	Linke	Felix	Schüler	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	felix.linkesattler@yahoo.de			
23	Wielens	Yvonne	Kauffrau im Einzelhandel	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	yvonnehamachers@web.de			
24	Sprakel	Robin	Projekt-ingenieur	1992	Ahaus	48599 Gronau	robin-gronau@hotmail.de			
25	Linke	Maximilian	Technischer Systemplaner im Stahl- und Metallbau	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	m.linke@s-f-metallbau.de			
26	Wassermeyer	Christian	Künstler	1987	Witten	48599 Gronau	christian.wassermeyer87@gmail.com			
27	Köhler	Carl-Jost	Schüler	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	carljost.koehler@gmail.com			

10. Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Schwartze	Erich	Jurist	1947	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Schwartze@gmx.net			
2	Hüsing-Hackfort	Birgit	Erzieherin	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	birgit.huesinghackfort@derneuewegepegronau.de			
3	Mönsters	André	Diplom Verwaltungs-wirt	1968	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	andre.moensters@derneuewegepegronau.de			
4	Jüttner	Christian	leitender Angestellter a. D.	1945	Münsterberg	48599 Gronau	christian.juettner@derneuewegepegronau.de			
5	Meyer	Achim	Gastronom	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Altesgasthaus-meyer@t-online.de			
6	Bügener	Stefan	Versicherungs-fachwirt	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	st@Buegener.com			
7	Neumüller	Kai	Gebietsleiter	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kai.neumueller@gmail.com			
8	Schwartze	Josy	Rentnerin	1951	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	schwartze@gmx.de			
9	Oberrecht	Detlev	Fleischer-meister	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	detlef.oberrecht@gmx.de			
10	Brundu	Luigi	Rentner	1954	Tramatza (Italien)	48599 Gronau	elisa09@gmx.net			
11	Hüsing	Sandra	Kinder-pflegerin	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	sandra.huesing@derneuewegepegronau.de			
12	Bakenecker	Franz	Dipl. Ing. (FH) Nachrichten-technik	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	fraber65@gmail.com			

13	Elsbernd	Silke	IT-Admin	1980	Ahaus	48599 Gronau	selsbernd@gmx.de			
14	Oberrecht	Simone	Personal-fachkauffrau	1972	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	simob@gmx.de			
15	Hüsing	Jara	Produkt-managerin	1992	Ahaus	48599 Gronau	jara.huesing@hotmail.de			
16	Mönsters	Elke	Rentnerin	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	elli0808@googlemail.com			
17	Schmidt	Elena	MFA medizinische Fachan-gestellte	2000	Coesfeld	48599 Gronau	elleschmidt1@gmail.com			
18	Jüttner	Annette	Lehrerin (Pensionärin)	1946	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	annette.juettner@t-online.de			
19	Meyer	Iris	Fachange-stellte für Bäder-betriebe	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Iris-Meyer1970@t-online.de			
20	Benning-Meyer	Astrid	Kauffrau	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	astrid.benning-meyer@derneuewegepegronau.de			
21	Mönsters	Bernhard Klemens	Rentner	1945	Rosendahl	48599 Gronau	bernd.moensters@googlemail.de			
22	Nyhuis	Rudi	Rentner	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Rudolf.Nyhuis@freenet.de			
23	Vagedes	Jürgen	Gastronomie-fachkraft	1972	Rheine	48599 Gronau	vagedes72@web.de			
24	Hollekamp	Dirk	Industrie-kaufmann / Prokurist	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	dirk.hollekamp@web.de			

Gronau, den 14.08.2020
Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 29.07.2020 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 27.07.2020, 18.00 Uhr eingereichten Wahlvorschläge für die am 13.09.2020 im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit gem. § 10 Ziff. 12 und 13 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder öffentlich bekanntgemacht.

1. Austausch und Integration

lfd. Nr.	Familien-name	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburts-jahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	Staatsan-gehörigkeit	E-Mail	Ersatzbewerber/in für	
									Familien- u. Vorname	lfd. Nr
1	Cagir	Kesire	Musikerin	1988	Cizre (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch	cakmaksalim@hotmail.com		
2	Da Silva Carneiro	Antonio Manuel	Dreher	1964	Rebordoes (Portugal)	48599 Gronau	Portugiesich	cakmaksalim@hotmail.com		
3	Akbulut	Dilber	Erzieherin	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch/ Türkisch	cakmaksalim@hotmail.com		
4	Dal	Suat	Schweißer	1971	Nusaybin (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch/ Türkisch	cakmaksalim@hotmail.com		
5	Wawerka	Katharina Ursula	Buchhalterin	1976	Rydultowy (Polen)	48599 Gronau	Deutsch/ Polnisch	cakmaksalim@hotmail.com		
6	Genc	Adem	Schlosser	1979	Iskenderun (Türkei)	48599 Gronau	Türkisch	cakmaksalim@hotmail.com		
7	Belger	Aljona	Verkäuferin	1987	Mironowka (Russland)	48599 Gronau	Deutsch/ Russisch	cakmaksalim@hotmail.com		
1a	Agirman	Yusuf	Taxifahrer	1960	Güven (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch	cakmaksalim@hotmail.com	Cagir Kesire	1
2a	Yegen	Pinar	Hausfrau	1985	Akcadag (Türkei)	48599 Gronau	Türkisch	cakmaksalim@hotmail.com	Da Silva Carneiro Antonio Manuel	2
3a	Karadag	Garip	Informatiker	1975	Enschede (Niederlande)	48599 Gronau	Nieder-ländisch	cakmaksalim@hotmail.com	Akbulut Dilber	3
4a	Akbulut	Deniz	Industrie-mechaniker	1999	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch/ Türkisch	cakmaksalim@hotmail.com	Dal Suat	4
5a	Akbulut	Kasim	Selbstständig	1974	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch	cakmaksalim@hotmail.com	Wawerka Katharina Ursula	5
6a	Engin	Musa	Lagerist	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Türkisch	cakmaksalim@hotmail.com	Genc Adem	6
7a	Duru	Shirin	Schülerin	2002	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch/ Niederländisch	cakmaksalim@hotmail.com	Belger Aljona	7

2. Aramäer Gronau

lfd. Nr.	Familien-name	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburts-jahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	Staatsan-gehörigkeit	E-Mail	Ersatzbewerber/in für	
									Familien- u. Vorname	lfd. Nr
1	Aykil	Süleyman	Lehrer	1974	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch	s-aykil@t-online.de		
2	Jacoub	Stina	Erzieherin	1999	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	s-aykil@t-online.de		
3	Aytekin	Ayfer	Alltags-begleiterin	1968	Sari (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch	s-aykil@t-online.de		
4	Bisso	Eyüp	Makler	1969	Yemisli Köyü (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch/ Türkisch	s-aykil@t-online.de		
1a	Gök	Efrim	Arbeiter	1984	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch	efrim84@gmail.com	Aykil Süleyman	1
2a	Merza	Leliana	Studentin	1998	Kamishli (Syrien)	48599 Gronau	Syrisch	s-aykil@t-online.de	Jacoub Stina	2
3a	Akan	Sare	Hausfrau	1971	Nusaybin (Türkei)	48599 Gronau	Niederländisch	sareakan@hotmail.com	Aytekin Ayfer	3
4a	Citgez	David	Kaufmann	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	s-aykil@t-online.de	Bisso Eyüp	4

3. Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe

									Ersatzbewerber/in für	
lfd. Nr.	Familien-name	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburts-jahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	Staatsan-gehörigkeit	E-Mail	Familien- u. Vorname	lfd. Nr
1	Sakinc	Burak Sedat	Speditions-kaufmann	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Türkisch	buraksedat@yahoo.de		
2	Kuk	Irfan	Bauingenieur	1965	Rize (Türkei)	48599 Gronau	Türkisch	irfan.kuk@online.de		
3	Durmaz	Filiz	Studentin	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	filizdurmaz1980@gmail.com		
4	Yilmaz	Erkan	Unternehmer	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	agentur-yilmaz@t-online.de		
5	Ülker	Volkan	Maschinen-führer	1983	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	doinit1@msn.com		
6	Mercan	Yahya	Logistikleiter	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	Yahya.Mercan@t-online.de		
7	Ünalir	Murat	Elektriker	1969	Ceyhan (Türkei)	48599 Gronau	Türkisch	muratcimban1969@gmail.com		
1a	Diallo	Idrissa	Fach-informatiker	2000	Conakry (Guinea)	48599 Gronau	Guineisch	idrissa.diallo43@gmail.com	Sakinc Burak Sedat	1
2a	Mercan	Miktat	Vertriebsleiter	1973	Gaziantep (Türkei)	48599 Gronau	Deutsch	Miktat_Mercan@web.de	Kuk Irfan	2
3a	Tunc	Aynur	Bürokauffrau	1980	Stolberg	48599 Gronau	Deutsch	mevosum44@gmail.com	Durmaz Filiz	3

4a	Karaman	Sevket	Kaufmann	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	sevketk11@hotmail.de	Yilmaz Erkan	4
5a	Sahin	Fatih	Metallbauer	1984	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	fatih1984@hotmail.de	Ülker Volkan	5
6a	Kundakci	Bircan	Kunststoff-formgeber	1981	Nordhorn	48599 Gronau	Deutsch	kundakci@online.de	Mercan Yahya	6
7a	Tunc	Alaattin	Kunststoff-formgeber	1976	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Deutsch	mevosum44@gmail.com	Ünalir Murat	7

Gronau, den 14.08.2020
Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 21.08.2020	Ausgabe: 25/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 08.10.2020	3
17.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I", Stadtteil Gronau Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
17.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 71. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.08.2020, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	6
20.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Wahlvorschläge für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)	9
20.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	51
20.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	53

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt") abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 08.10.2020

Die Stadt Gronau versteigert Restbestände aus Fundsachen online über die Homepage www.sonderauktionen.net. Die nächste Auktion startet am 08.10.2020 um 20:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 10.09.2020 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 200 der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 11.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
(Erste Beigeordnete)

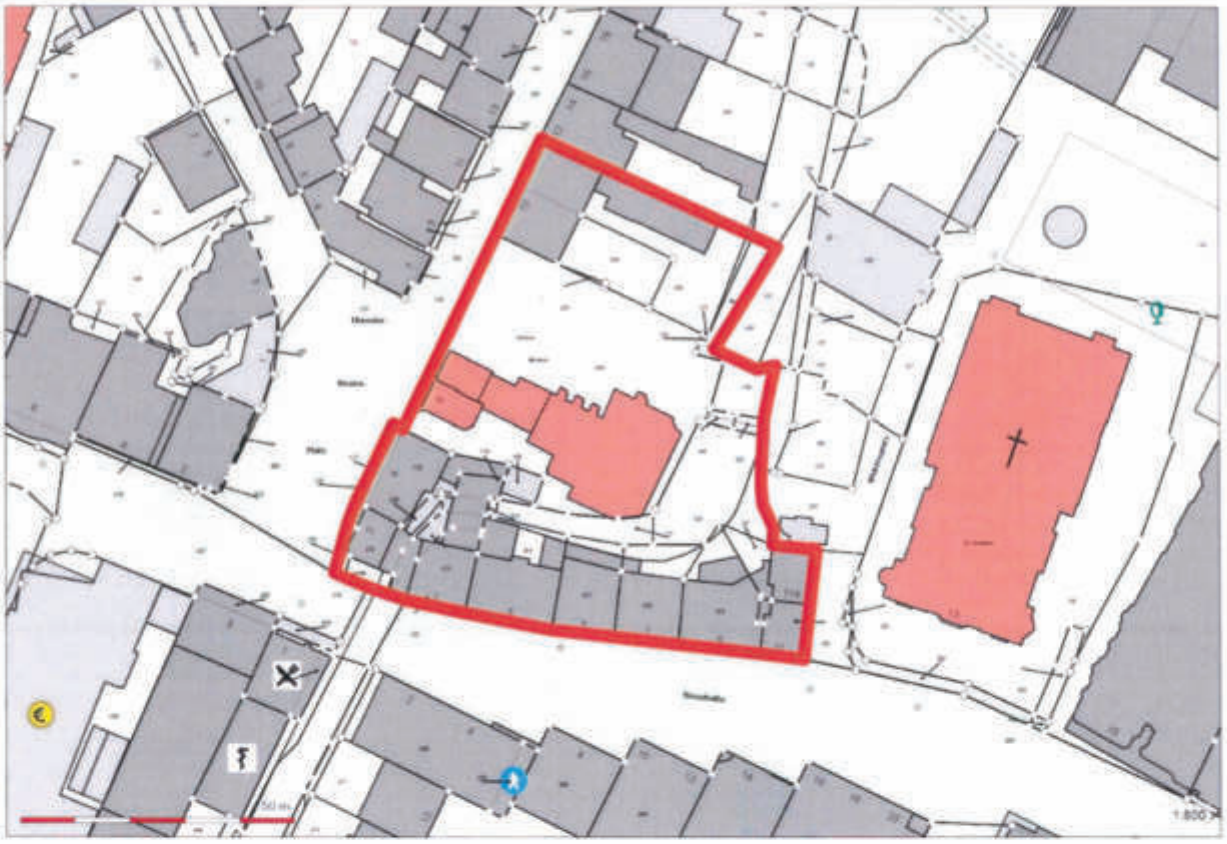
Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I", Stadtteil Gronau

Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I", Stadtteil Gronau, umfasst im Wesentlichen die Liegenschaft des historischen Rathauses der Stadt Gronau an der Bahnhofstraße bzw. dem Theodor-Heuss-Platz sowie die Grundstücke Bahnhofstraße 2,4 und 10 und Neustraße 1 bis 11 (ungerade Hausnummern). Im Osten wird das Plangebiet durch die Dinkel begrenzt.
Der Umgriff des Bebauungsplans ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung von Baurecht für einen neuen Rathausstandort im Bereich des historischen Rathauses am Theodor-Heuss-Platz.

Für den Bebauungsplan wird die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 28.08. bis zum 28.09.2020 (einschließlich)

durchgeführt und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während dieser Zeit liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans mir nebst Begründung bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Gronau (Westf.), 17.08.2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 71. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.08.2020, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Einwohnerfragestunde

3. Niederschrift vom 24.06.2020

4. Anträge der Fraktionen

4.1 Antrag der Fraktion „DIE LINKE" vom 03.07.2020;
Sozialwohnungen und bezahlbarer Wohnraum in Gronau

4.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2020;
Nachbarschaftsprojekt „de Poal" – Wohnen an der grünen Grenze

4.3 Antrag der UWG-Fraktion vom 16.08.2020;
Citycard Gronau und Epe – 100% lokal

4.4 Antrag der UWG-Fraktion vom 16.08.2020;
Gigabitcity Gronau goes 3D

5. Tablet Einsatz und IT Support Unterstützung an den Schulen

6. 104. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Sportgebiet Bülten", Stadtteil Epe
Bebauungsplan Nr. 242 "Sportgebiet Bülten", Stadtteil Epe

Aufstellungsbeschluss

7. 10+1 Bäume für die Opfer des NSU

8. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)
Wirtschaftsjahr 2019
Schlussbesprechung und Beschlussfassung

9. Kapitalerhöhung zugunsten der Kulturbüro Gronau GmbH

10. Kapitalerhöhung zugunsten der rock'n'popmuseum GmbH

11. Sachstandsbericht der Verwaltung zur Corona-Pandemie (Stand 19.08.2020)

12. Neubau einer Sporthalle durch die Diakonische Stiftung Wittekindshof

13. Antragstellung zur Aufnahme von Sporthallen in das Förderprogramm "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten des Landes NRW 2020 und 2021"

14. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2019

15. Budgetbericht für das II. Quartal 2020

16. Änderung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung

17. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

18. Entsendung von VertreterInnen örtlicher Schulen in den Schulausschuss

19. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

21. Mitteilungen der Verwaltung

22. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

23. Niederschrift vom 24.06.2020

24. Personalangelegenheiten

24.1 Personalangelegenheit – Besetzung einer Fachdienstleiterstelle

24.2 Stellenausschreibung

25. Auftragsvergaben

25.1 Neugestaltung der Innenstadt in Gronau, 1. Bauabschnitt – Vergabe der Straßen- und Tiefbauarbeiten

26. Erwerb von Grundstücksflächen im Bereich der Vennstraße, Stadtteil Epe

27. Erwerb von land- und forstwirtschaftliche Flächen, Stadtteil Gronau

28. Erwerb von Grundstücken in Borken

29. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

30. Mitteilungen der Verwaltung

31. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 17.08.2020

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 29.07.2020 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 27.07.2020, 18.00 Uhr eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) in den Wahlbezirken 1 bis 20 und aus den Reservelisten für die am 13.09.2020 stattfindende Gemeindewahl im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit gem. §§ 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW i.V.m. § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 sowie §§ 30, 31 Abs. 4, 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

A Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken

Wahlbezirk 1 (Wahllokal: DRK-Zentrum, Ochtruper Straße 138)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Laschke	Sebastian Martin	Betriebswirt	1977	Gronau	48599 Gronau	laschke.cdufraktion@l-wm.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Rövekamp	Wolfgang	Speditions-kaufmann	1960	Südlohn	48599 Gronau	w.roevekamp@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	von Borczyskowski	Jörg	System-administra-tor	1970	Gronau	48599 Gronau	joerg@vonbo.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Brinkmöller	Nikolai	Geschäfts-führer	1988	Ochtrup	48599 Gronau	mail@nikolaibrinkmoeller.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Halloun	Hermine	Kinder-kranken-schwester	1959	Nordhorn	48599 Gronau	h.halloun@gmx.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Schulz	Christian	Student	1996	Datteln	48599 Gronau	chsc96@gmail.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Kerkdijk	Jan Harm	Rentner	1947	Enschede (NL)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Flaccus	Nele Nadja Regina	Werbe-texterin	1978	Emmerich	48599 Gronau	nle@nele-flaccus.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Neumüller	Kai	Gebiets-leiter	1977	Gronau	48599 Gronau	kai.neumueller@gmail.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 2 (Wahllokal: Walter-Thiemann-Haus, Alfred-Dragsta-Platz 1)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Schiemann	Natalie	Musikpäda-gogin	1970	Sumy (Ukraine)	48599 Gronau	natra286@t-online.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Große Dütting	Mechthild Maria	Lehrerin im Ruhestand	1954	Münster	48599 Gronau	mechthildgrosseduetting@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Rörick	Josef	Landw. Sachverstän-diger ÖBV	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	roerick.josef@gmail.com	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Wiegert	Felix Ernst	Apotheker	1982	Münster	48599 Gronau	felixwiegert@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Dr. Pfeiffer	Martha Bernhardine	Ärztin	1954	Gescher	48599 Gronau	dr.pfeiffer.epe@t-online.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Wagner	Marita Hedwig	Physiothera-peutin	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	die-linke-gronau@t-online.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Roloff	Norbert Josef	Berufskraft-fahrer	1961	Hörstel	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Linke	Felix	Schüler	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	felix.linkesattler@yahoo.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Nyhuis	Rudi	Rentner	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Rudolf.Nyhuis@freenet.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 3 (Wahllokal: Driland Kolleg, Konrad-Adenauer-Straße 85)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Gabbe	Sven	Immobilien-kaufmann	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	s.gabbe@t-online.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Böcker	Angelina	Studentin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	angelinaboecker@gmx.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hewing	Eckhard	Kaufmann	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	baufi-immo@gmx.eu	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Klaas	Heiko Jörg	Leitende Fachkraft für Arbeits-sicherheit	1971	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	heikoklaas@web.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Kaatman	Johanna	Hausfrau	1968	Groningen (Nieder-lande)	48599 Gronau	j.kaatman@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Raus	Hermann Josef	Rentner	1937	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	robert.brand@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Ercan	Naile	Selbst-ständig	1977	Arica (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Pawlowski	Beate	Friseur-meisterin	1985	Ochtrup	48599 Gronau	Beate.Bräuer0610@gmail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Schwarze	Signe Josa Ilse	Kranken-schwester	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	signe.schwarze@yahoo.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Schmidt	Elena	MFA medizinische Fach-angestellte	2000	Coesfeld	48599 Gronau	elleschmidt1@gmail.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 4 (Wahllokal: Gronauer Tafel, Zollstraße 10)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Savci	Ibrahim	Immobilien-makler	1969	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	ibrahim-savci@gmx.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Dr. Breuer	Christian Benjamin	kaufm. Angestellter	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	breuerchris@hotmail.com	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	ter Mors	Barry	Wohn-bereichs-leiter, stellv. Pflegedienst-leitung	1959	Enschede (Nieder-lande)	48599 Gronau	barry@t-online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Rodrigues Peixoto	Maria Fernanda	Altenpflege-helferin	1964	Resende Paredes de Coura (Portugal)	48599 Gronau	heikoklaas@web.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Opitz	Klaus-Jürgen	Rentner	1946	Billerbeck	48599 Gronau	Klaus.Opitz02@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Krap	Bastian Johannes	Auszu-bildender Mecha-troniker	1999	Waren (Müritz)	48599 Gronau	bastian.kra@web.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Gamura	Irina	medizinische Fach-angestellte	1995	Mordwes (Russland)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Pawlowski	André	Steinmetz	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Andre.Pawlowski@afd-kreis-borken.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Wielens	Florian	Natur- und Umwelt-pädagoge	1984	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wielensflorian@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Mönsters	Elke	Rentnerin	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	elli0808@googlemail.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 5 (Wahllokal: Buterlandschule, Beckerhookstraße 85)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Schabbing	Lutz	Rentner	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lutz@schabbing.net	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Goeters	Marc Antonio	Erzieher / system. Berater	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marcgoeters@gmail.com	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Doetkotte	Georg	Unternehmer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@bauercityreitsport.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Busen	Markus	Architekt	1982	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Busen@architekturbüro-Busen.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Göhr	Markus	Fach-informatiker	1966	Köln	48599 Gronau	markus.goehr@cityweb.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Raus	Andreas	Schriftsetzer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthand@aol.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Petzold	Michael	Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Dr. Schwarze	Dieter	Lehrer	1958	Bramsche	48599 Gronau	drdieter.schwarze@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Jüttner	Christian	leitender Angestellter a. D.	1945	Münster-berg	48599 Gronau	christian.juettner@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 6 (Wahllokal: Kita St. Ludgerus, Königstraße 11)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Zurloh	Ralf	Kaufmann / Sach-verständiger	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wofmemo@hotmail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Speer	Daniel	Dipl. Sozial-arbeiter	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	speerdaniel@gmx.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Gezer	Basilios	Dachdecker	1982	Istanbul (Türkei)	48599 Gronau	info@dach-gezer.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Busen	Karlheinz	Mitglied des deutschen Bundestages	1951	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	karlheinz.busen.mdb@bundestag.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Buchholz-Schüler	Maria-Luise	Rentnerin	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	maria_buchholz@t-online.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Thiem	Harry Reinhold	Rentner	1955	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	thiem55@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Krause	Herbert	Diakon, Schulleiter i.R.	1939	Berlin	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Wemmers	Ralf Werner	Physio-therapeut	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ralf.wemmers@gmx.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Wassermeyer	Andrea Angelika	Bio-chemikerin	1991	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	andreawassermeyer91@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Hüsing	Jara	Produktmanag erin	1992	Ahaus	48599 Gronau	jara.huesing@hotmail.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 7 (Wahllokal: Martin-Luther-Schule, Herzogstraße 26)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Greitenevert	Bernhard Hubert	Versicherungs-fachmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bernhard.greitenevert@outlook.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hübler	Hans-Ekkehardt	Dipl. Sozialarbeiter im Ruhestand	1955	Potsdam	48599 Gronau	hans@kehuebler.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Wodsack	Rolf	Rentner	1940	Herten	48599 Gronau	r-wodsack@t-online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Josefs	Antonio	Diplom Bauingenieur	1976	Idil (Türkei)	48599 Gronau	a.josefs@yahoo.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Neumann	Janita	Kinder-pflegerin	1958	Nordhorn	48599 Gronau	neumann@galgronau.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Gebhardt	Robin	Aus-zubildender zum Tischler	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Ercan	Barsavm	Goldschmied, selbstständig	1965	Gercüs (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Seifen	Helmut Paul	Landtags-abgeordne-ter, OstD i. R.	1953	Gelsen-kirchen	48599 Gronau	helmut.seifen@landtag.nrw.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Sander	Jonas	Verfahrens-mechaniker für Kunststoff und Kautschuk-technik	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	gsander877@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Hüsing	Sandra	Kinder-pflegerin	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	sandra.huesing@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 8 (Wahllokal: Werkstatt Wittekindshof, Losserstraße 21)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Adamsky	Michael Franz	Dipl. Statistiker	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	adamskygronau@gmail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Dzietko	Kevin	Bildungs-begleiter	1989	Lutherstadt Wittenberg	48599 Gronau	k.dzietko@mailbox.org	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Abrohom	Yusuf	LKW-Schlosser	1970	Bardakci (Türkei)	48599 Gronau	yusuf.abrohom@gmx.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Ruhne	Lukas	Projekt-manager	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lukasruhne@web.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Lux	Achim Bernhard	Dipl. Heilpädagoge	1957	Hagen	48599 Gronau	achimlux@web.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Kiy	Luca Jörn	Schüler	1992	Lüden-scheid	48599 Gronau	luca.kiy@outlook.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Luzius	Andreas	Industrie-kaufmann	1978	Roshdest-wenka (Kasach-stan)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Schulz	Jan	Landtags-abgeordneten Mitarbeiter	1984	Lahr	48599 Gronau	jan.hendrik.schulz@gmail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Linke	Jonas	Heil-erziehungs-pfleger	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	jonaslinke@ymail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Meyer	Iris	Fach-angestellte für Bäder-betriebe	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Iris-Meyer1970@t-online.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 9 (Wahllokal: Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	John	Burkhard	Pädagoge, Dozent	1956	Schwerte	48599 Gronau	cdu@burkhard-john.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Bohn	Eckhard Willi	Elektro-ingenieur	1953	Heek	48599 Gronau	e.bohn@t-online.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Gelking	Michael	Arzt	1960	Bad Bentheim	48599 Gronau	m.gelking@online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Schüürmann	Robert	Rentner	1940	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Rosch@online.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Imping	Marlies Christina	Dipl. Sozial-pädagogin	1948	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marliesimping@web.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Raus	Michael	Technischer Fernmelde-handwerker, Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthands@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Peters	Swetlana	Verkäuferin	1978	Tschaglinka (Kasach-stan)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Wiens	Peter	Berufs-kraftfahrer	1961	Kolonie Neuland (Paraguay)	48599 Gronau	Wiens@kasape.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Trautwein-Köhler	Susanne Hildegard	Lehrerin	1975	Lingen (Ems)	48599 Gronau	susankoehler75@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Mönsters	André	Diplom Verwaltungs-wirt	1968	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	andre.moensters@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 10 (Wahllokal: DRK-Kita Zum Regenbogenland, Hinterm Schwanenteich 2)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	John	David	Umschüler Kaufmann für Büro-management	1991	Ahaus	48599 Gronau	cdu@david-john.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Ricking	Norbert Franz	Berufsberater / Lehrer	1965	Krefeld	48599 Gronau	ricking@posteo.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Strestik	Stephan	System-administrator	1974	Essen	48599 Gronau	ink@inkland.com	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Glennemeyer	Jonas Bruno	Aus-zubildender zum Kaufmann für Groß- und Außenhandel	1996	Lippstadt	48599 Gronau	glennemeyerjonas@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Neumann	Werner	Kaufmann	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	neumann@galgronau.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Schmitz	Yvonne	Friseurin	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthands@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Danielczyk	Edyta	Verkäuferin	1984	Kamien Pemorski (Polen)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Graeve	Timo	staatl. geprüfter Betriebswirt	1980	Dortmund	48599 Gronau	timograeve@web.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Linke	Maximilian	Technischer Systemplaner im Stahl- und Metallbau	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	m.linke@s-f-metallbau.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Hüsing-Hackfort	Birgit	Erzieherin	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	birgit.huesinghackfort@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 11 (Wahllokal: Kita Janosch, Hindenburgstraße 3)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Grünewald	Tim Hermann	Geschäfts-führer / Student	1995	Ahaus	48599 Gronau	tim.gruenewald11@gmail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Bajorath	Werner Kurt	Kriminalhauptk ommissar außer Dienst	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bajow52@googlemail.com	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Küstner-Rensing	Franz	Studienrat	1982	Nordhausen	48599 Gronau	franz_kuestner@gmx.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Kernebeck	Sergej	Finanz-beamter	1990	Tschel-jabinsk (Russland)	48599 Gronau	sergej.kernebeck@gmx.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Buchholz	Udo	Presse-referent	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	uaanee@web.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Mazur	Wolfgang Kurt	Rentner	1946	Bad Hersfeld	48599 Gronau	wmazur@freenet.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Petzold	Marita	Schneiderin	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Pawlowski	Hans-Joachim Martin	Betonbauer	1958	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Hjp1258@gmail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Hentze	Jürgen	Kraft-werkmeister	1959	Berlin	48599 Gronau	michaela.hentze@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Oberrecht	Detlev	Fleischer-meister	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	detlef.oberrecht@gmx.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 12 (Wahllokal: Jugendheim St. Josef, Kaiserstiege 120)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Hönerlage	Ludger	Kriminal-beamter	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	l-hoenerlage@hotmail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Buß	Ludger Gerhard	Dipl. Verwaltungs-wirt	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ludgerbuss@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Reinhoffer	Susanne	Dipl. Volkswirtin	1964	Hannover	48599 Gronau	s.reinhoffer@googlemail.com	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Brunsch	Celina Luise	Studentin der Human-medizin	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	celinabrunsch@posteo.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Wigger	Felix	Metallbauer	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wiggerfelix@aol.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Bruna	Marcel	Produktions-mitarbeiter	1982	Bernau bei Berlin	48599 Gronau	die-linke-gronau@t-online.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Petzold	Andre	Arbeits-suchend	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Mack	Jutta	Rentnerin	1959	Marl	48599 Gronau	juttamack59@gmail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Trautwein	Hardy	Archivar	1974	Lingen (Ems)	48599 Gronau	hardy.trautwein@freenet.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Schwartze	Josy	Rentnerin	1951	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	schwartze@gmx.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 13 (Wahllokal: Eilermarkschule, Albrechtstraße 27)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Bisso	Aram	Immobilien-unternehmer	1975	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	info@grenzland-immocenter.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meier	Hermann Josef	Zollbeamter außer Dienst	1951	Peckels-heim	48599 Gronau	meier-hermann@online.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Zaremba	Denis	staatl. gepr. Bautechniker	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	zaremba@moellers-stahl.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Watford-Spence	Adele Tamara Ruth	Studentin	1998	Osnabrück	48599 Gronau	adelewatfordspence@yahoo.co.uk	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Pfeiffer	Manfred Johann	Arzt	1953	Oldenburg	48599 Gronau	dr.pfeiffer.epe@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Pegel	Roy	Büro-angestellter	1975	Enschede (Nieder-lande)	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Zöhre	Cemal	Schweißer	1953	Adana (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Mack	Patrick	Student	1986	Frankenberg (Eder)	48599 Gronau	renault.mack@googlemail.com	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Bieber	Klaus Antonius	Finanz-buchhalter	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kbieber@mail.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Jüttner	Annette	Lehrerin (Pensionärin)	1946	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	annette.juettner@t-online.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 14 (Wahllokal: Jugendzentrum STOP, Laurenzstraße 65)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Stenau-van Wüllen	Andrea Elisabeth	Bilanzbuch-halterin IHK	1975	Münster	48599 Gronau	stenau-vanwuellen@t-online.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Wittland	Anna Lena	Bundes-freiwilligen-dienstlerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	alwi2000@gmx.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Averbeck	Wolfgang	Hausleitung St. Antonius Stift	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	averbeck-w@online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Dust	Pascal	Steuerberater	1985	Vreden	48599 Gronau	pascal.dust@gmx.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Rottmann	Franz-Josef	Ölheizungs-service-techniker	1955	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@oetr.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Feldhaus	Nils	Aus-zubildender	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Feldhaus.nils@gmail.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Aydin	Amenyel	Industrie-kaufmann	1987	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Janning	Alina	Schülerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	janning.alina1108@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Bügener	Stefan	Versicherungs-fachwirt	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	st@Buegener.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 15 (Wahllokal: Kita St. Georg, St.-Georg-Platz 15 B)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Ströher	David	Mecha-troniker für Kältetechnik	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	stroherd@googlemail.com	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Reimer	Rainer	Unternehmer	1974	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	r.reimer@reimer-cnc.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Thyhatmer	Bernd	Sparkassen-betriebswirt	1960	Dortmund	48599 Gronau	b.thyhatmer@gmx.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Borninkhof	Nils	Logistik-meister	1982	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	nils.borninkhof@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Kusber	Vera	Rentnerin	1947	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kusber@galgronau.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Niehoff	Kevin	Student	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Obst	Wolfgang Josef	Kaufmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
10	Hollekamp	Dirk	Industriekauf-mann / Prokurist	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	dirk.hollekamp@web.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 16 (Wahllokal: Hotel Ammertmann, Nienborger Straße 23)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Tegetmeyer	Birgit	Ärztin für Anästhesie	1960	Erlenbach	48599 Gronau	birtekl@gmx.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Nordholt	Heiko Johann	Finanz-beamter	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	papafan@freenet.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Bröker	Lisa	Bankkauffrau	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lisabroeker293@gmail.com	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Kernebeck	Verena	Polizei-beamtin	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	verena.kernebeck@web.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Cütcü	Ali	Fahrer	1958	Elbistan (Türkei)	48599 Gronau	a.cuetcue@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Karl	Frederik	Kaufmann im E-Commerce	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Gehrke	Agnes Franziska	Kranken-schwester	1949	Verl	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Hassenpflug	Nora Eyla Angelika	Schülerin	2001	Ahaus	48599 Gronau	nora.hassenpflug@gmx.net	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Bakenecker	Franz	Dipl. Ing. (FH) Nachrichten-technik	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	fraber65@gmail.com	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 17 (Wahllokal: Kita Dinkelnest, Vennstraße 23)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Krefter	Josef	staatl. gepr. Landwirt / selbst-ständiger Unternehmer	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	windkraft@t-online.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Vortkamp	Julian	Dipl. Finanzwirt	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	julian.vortkamp@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schlamann	Jan-Wilm	Landwirt	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	j.schlamann@gmx.net	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Doetkotte	Frauke Maren	Diplom Ingenieurin	1979	Neustadt am Rübenberge	48599 Gronau	frauke.doetkotte@duid.net	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Cütcü	Aliye	Hausfrau	1956	Erzincan (Türkei)	48599 Gronau	a.cuetcue@gmail.com	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Kemper	Jens	Duales Studium zum Fitnesstrainer	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kemper241@gmail.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Pühl	Constanze	Raum-ausstatterin	1977	Dinslaken	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Gruner	Inanna Maria	Angestellte	1983	Forchheim	48599 Gronau	inannamaria@gmx.net	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Brundu	Luigi	Rentner	1954	Tramatza (Italien)	48599 Gronau	elisa09@gmx.net	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 18 (Wahllokal: Hermann-Löns-Schule, Gildehauser Damm 12)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Buß	Thomas Johannes	Selbstständig	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	autbuss@web.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meyer-Kernebeck	Linsey	medizinische Fach-angestellte	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	linsey@gmx.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Koolwaay	Magnus	Fachlehrer Förderschule	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	mkoolwaay@t-online.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Doetkotte	Ulrich	Industrie-mechaniker	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ulrich.doetkotte@duid.net	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Schmeing	Hermann Heinrich	Erzieher	1956	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hermann.schmeing@b-b-f.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Brandt	Robert	Rentner	1951	Geisecke	48599 Gronau	robert.brandt@t-online.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Danielczyk	Grzegorz Marcin	Bäcker	1977	Kamien Pomorski (Polen)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Leuders	Christoph	Student	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Christoph.Leuders@web.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Benning-Meyer	Astrid	Kauffrau	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	astrid.benning-meyer@derneuewegepegronau.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 19 (Wahllokal: Euregio Gesamtschule, Gildehauser Damm 49)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Kendzierski	Johannes Günter	Pensionär	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	feuerwehr-epe-kenny@gmx.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Buskase	Heidi-Maria	Rentnerin	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hbuskase@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Arends	Josef	Tischler	1957	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	josef.arends@gmx.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Dr. Hartmanns	Arnd	Informatiker	1985	Oldenburg	48599 Gronau	arnd.hartmanns@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Bödeker	Wilfried Karl Wilhelm	Pensionär	1953	Auetal	48599 Gronau	w-boedeker@t-online.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Nienhaus	Aaron	Aus-zubildender zum Metallbauer	2000	Essen	48599 Gronau	robert.brandt@die-linke-kreisverband-borken.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Petzold	Tobias	Architekt	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
9	Köhler	Carl-Jost	Schüler	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	carljost.koehler@gmail.com	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Schwartze	Erich	Jurist	1947	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Schwartze@gmx.net	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Wahlbezirk 20 (Wahllokal: Eper Amtshaus, Agathastraße 39)								
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Partei/Wählergruppe/ Kurzbezeichnung
1	Lindebaum	Inga	Reitlehrerin / selbstständig	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	inga.lindebaum@gmx.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Vortkamp	Hendrik	Studienrat	1991	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hendrik.vortkamp@gmail.com	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Sibbing	Bernhard	Dipl. Betriebswirt	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bs@wentboden.de	Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)
4	Dr. Gille	André	Arzt	1957	Essen	48599 Gronau	a.s.gille@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	König	Louise Amélie	Studentin	1999	Stuttgart	48599 Gronau	louisekoenig4@gmx.de	Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)
6	Jäger	Margrit Elisabeth	Rentnerin	1940	Bochum	48599 Gronau	m.jaeger40@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Schoenmaker	Hendrika Catharina	Rentnerin	1944	Venhuizen (Nieder-lande)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)
8	Segbers	Bernhard Heinrich	Rentner	1946	Dülmen	48599 Gronau	Bernhard.Segbers@t-online.de	Alternative für Deutschland (AfD)
9	Drees	Gabriele Elisabeth	Verwaltungs-angestellte	1960	Dortmund	48599 Gronau	drees.gabi@gmx.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Meyer	Achim	Gastronom	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Altesgasthaus-meyer@t-online.de	Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

B Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Laschke	Sebastian Martin	Betriebswirt	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	laschke.cdufraktion@l-wm.de			
2	Tegetmeyer	Birgit	Ärztin für Anästhesie	1960	Erlenbach	48599 Gronau	birtekl@gmx.de			
3	Stenau-van Wüllen	Andrea Elisabeth	Bilanzbuch-halterin IHK	1975	Münster	48599 Gronau	stenau-vanwuellen@t-online.de			
4	Schabbing	Lutz	Rentner	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lutz@schabbing.net			
5	Krefter	Josef	staatl. gepr. Landwirt / selbst-ständiger Unternehmer	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	windkraft@t-online.de			
6	John	Burkhard	Pädagoge, Dozent	1956	Schwerte	48599 Gronau	cdu@burkhard-john.de			
7	Buß	Thomas Johannes	Selbstständig	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	autbuss@web.de			
8	Gabbe	Sven	Immobilien-kaufmann	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	s.gabbe@t-online.de			
9	Kendzierski	Johannes Günter	Pensionär	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	feuerwehr-epe-kenny@gmx.de			
10	Savci	Ibrahim	Immobilien-makler	1969	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	ibrahim-savci@gmx.de			
11	Lindebaum	Inga	Reitlehrerin / selbstständig	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	inga.lindebaum@gmx.de			
12	Schiemann	Natalie	Musik-pädagogin	1970	Sumy (Ukraine)	48599 Gronau	natra286@t-online.de			

13	Ströher	David	Mecha-troniker für Kältetechnik	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	stroherd@googlemail.com			
14	Greitenevert	Bernhard Hubert	Versicherungs-fachmann	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bernhard.greitenevert@outlook.de			
15	Böcker	Johannes	Brandober-amtsrat	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	jb.cduepe@gmail.com			
16	Hönerlage	Ludger	Kriminal-beamter	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	l-hoenerlage@hotmail.com			
17	Hüning	Heinrich Antonius	Industrie-kaufmann	1949	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	heinz.huening@t-online.de	Krefter Josef	17	
18	Zurloh	Ralf	Kaufmann / Sach-verständiger	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wofmemo@hotmail.com			
19	Leuderalbert	Jan	Projektleiter	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	leuderjan@icloud.com			
20	Bisso	Aram	Immobilien-unternehmer	1975	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	info@grenzland-immocenter.de			
21	Holtkamp	Christian	Sakristan	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	holtkamp-c@bistum-muenster.de	Kendzierski Johannes Günter	19	
22	Adamsky	Michael Franz	Dipl. Statistiker	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	adamskygronau@gmail.com			
23	Schepers	Jörg	Landwirt	1980	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	joerg-schepers@t-online.de	Tegetmeyer Birgit	16	
24	John	David	Umschüler Kaufmann für Büro-management	1991	Ahaus	48599 Gronau	cdu@david-john.de			
25	Hartung	Ilse	Kfm. Angestellte	1940	Köln	48599 Gronau	ihartung@yahoo.de	Stenau-van Wüllen Andrea Elisabeth	14	
26	Grünewald	Tim Hermann	Geschäfts-führer / Student	1995	Ahaus	48599 Gronau	tim.gruenewald11@gmail.com			

27	Bönhke	Mara Gisela Johanna	Studentin	1999	Ochtrup	48599 Gronau	m.boenhke@web.de			
28	Willer	Matthias Markus Jürgen	Fachkaufmann Einkauf und Logistik	1986	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	willer@cduplus.de	Laschke Sebastian Martin	1	
29	Schultewolter	Hermann Josef	Pensionär	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h-schultewolter@online.de	Ströher David	15	
30	Molitor	Philipp Luis	Schüler	2002	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	philipp.grona71@gmail.com	John Burkhard	9	
31	Frieler	Marc	Verwaltungs-beamter	1986	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marcfrieler@googlemail.com	Lindebaum Inga	20	
32	Rövekamp	Matthias	Vertriebs-trainer	1988	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	matthias.roevekamp@web.de	Schabbing Lutz	5	
33	Hüning	Hendrik	Soldat	1992	Ahaus	48599 Gronau	h.huening-hendrik@web.de	Buß Thomas Johannes	18	
34	Flerus	Kathrin Erika	Restaurant-fachfrau	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	k.flerus@gmx.de	Gabbe Sven	3	
35	Cantzen	Conrad Achim Christopher	Junior-Consultant	1992	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	conrad.cantzen@web.de			
36	Weiß	Julien Bastian	Techn. Vertrieb im Außendienst	1983	Siegen	48599 Gronau	weiss.b83@gmail.com	Schiemann Natalie	2	
37	Himmel	Volker Jürgen	Dipl. Bauing. / Geschäftsführe r	1954	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	v.j.himmel@web.de			
38	Meyer	Gertrud	kfm. Angestellte	1957	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Gertrud.Meyer@gmx.de	Savci Ibrahim	4	
39	Wilkes	Maik	Schüler	1998	Coesfeld	48599 Gronau	wilkesmaik@hotmail.de			

40	Greitenevert	Tobias	Landschafts-gärtner	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	tobias.greitenevert@t-online.de	Greitenevert Bernhard Hubert	7	
41	Kleine-Ruse	Philipp	Ingenieur	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	p.kleine-ruse@gmx.de			
42	Niehoff	Josef Heinrich	Rentner	1942	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	niehoff-j@versatel.de	Hönerlage Ludger	12	
43	Schiemann	Jessica	Studentin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	j_schi56@uni-muenster.de	Zurloh Ralf	6	
44	Wensing	Heiko	kfm. Angestellter	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Heiko.Wensing@web.de	Adamsky Michael Franz	8	
45	Mersmann	Sarah Maria	Steuerfach-wirtin	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	sarah-hombeck@t-online.de	John David	10	
46	Berges	Leon	Bankkaufmann	1999	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	leon-berges@web.de	Grünewald Tim Hermann	11	
47	John	Anne-Kathrin	Lehrerin	1988	Ahaus	48599 Gronau	a_john04@gmx.de	Bisso Aram	13	

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Ricking	Norbert Franz	Berufsberater / Lehrer	1965	Krefeld	48599 Gronau	ricking@posteo.de			
2	Buskase	Heidi-Maria	Rentnerin	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hbuskase@web.de			
3	Bajorath	Werner Kurt	Kriminalhauptkommissar außer Dienst	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	bajow52@googlemail.com			
4	Meyer-Kernebeck	Linsey	medizinische Fachangestellte	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	linsey@gmx.de			
5	Rövekamp	Wolfgang	Speditionskaufmann	1960	Südlohn	48599 Gronau	w.roevekamp@web.de			
6	Große Dütting	Mechthild Maria	Lehrerin im Ruhestand	1954	Münster	48599 Gronau	mechthildgrosseduetting@web.de			
7	Speer	Daniel	Dipl. Sozialarbeiter	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	speerdaniel@gmx.de			
8	Dr. Breuer	Christian Benjamin	kaufm. Angestellter	1979	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	breuerchris@hotmail.com			
9	Dzietko	Kevin	Bildungsbegleiter	1989	Lutherstadt Wittenberg	48599 Gronau	k.dzietko@mailbox.org			
10	Reimer	Rainer	Unternehmer	1974	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	r.reimer@reimer-cnc.de			
11	Meier	Hermann Josef	Zollbeamter außer Dienst	1951	Peckelsheim	48599 Gronau	meier-hermann@online.de			
12	Goeters	Marc Antonio	Erzieher / system. Berater	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marcgoeters@gmail.com			
13	Buß	Ludger Gerhard	Dipl. Verwaltungswirt	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ludgerbuss@web.de			

14	Nordholt	Heiko Johann	Finanz-beamter	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	papafan@freenet.de			
15	Wittland	Anna Lena	Bundes-freiwilligen-dienstlerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	alwi2000@gmx.de			
15	Brügger	Ulrich	Dipl. Ing. Stadt- u. Regional-planung	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ulrich.bruegger@gmx.de			
17	Reimer	Anita	selbst. Friseurin	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@einfach-nur-friseur.de	Reimer Rainer	15	10
18	Jürgens	Andreas	Finanz- u. Versicherungs-makler	1977	Haan	48599 Gronau	waland@outlook.de			
19	Pfliegner	Christa	Rentnerin	1949	Kamen	48599 Gronau	chr-pfliegner@yahoo.de			
20	Rehbein	Kurt Gustav	Finanz-beamter	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	rehbeinkurt@aol.com			
21	Brügger	Margot	Lehrerin	1969	Heek	48599 Gronau	margot.bruegger@t-online.de			
22	Bohn	Eckhard Willi	Elektro-ingenieur	1953	Heek	48599 Gronau	e.bohn@t-online.de			
23	Böcker	Angelina	Studentin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	angelinaboecker@gmx.de			
24	Schmidt	Winfrid	Hauptwerk-meister a.D.	1949	Iserlohn	48599 Gronau	winfrid.schmidt@web.de	Speer Daniel	6	7
25	Kernebeck	Jule Ansje	Studentin	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	jule.kernebeck@gmx.de			
26	Gartmann	Georg	Rentner	1950	Osnabrück	48599 Gronau	georg.gartmann@web.de			
27	Ricking	Ute	Verwaltungs-angestellte	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	u.ricking@posteo.de	Goeters Marc Antonio	5	12

28	Wittland	Matthias	Vorstand Caritas	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	matthias.wittland@gmx.de	Wittland Anna Lena	14	15
29	Klöpper	Ewald Hermann	Dipl. Verwaltungs-wirt i.R.	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ewald-kloepper@vodafone.de			
30	Großecappen-berg	Udo	ziviltechn. Fachwirt	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	udo.grossecappenberg@t-online.de			
31	Poggemann	Günter Franz	Rentner	1954	Georgs-marienhütte	48599 Gronau	gpoggemann@t-online.de			

3. Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	von Borczyskowski	Jörg	System-administrator	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	joerg@vonbo.de			
2	Reinhoffer	Susanne	Dipl. Volkswirtin	1964	Hannover	48599 Gronau	s.reinhoffer@googlemail.com			
3	Bröker	Lisa	Bankkauffrau	1959	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lisabroeker293@gmail.com			
4	Strestik	Stephan	System-administrator	1974	Essen	48599 Gronau	ink@inkland.com			
5	Zaremba	Denis	staatl. gepr. Bautechniker	1978	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	zaremba@moellers-stahl.de			
6	Wodsack	Rolf	Rentner	1940	Herten	48599 Gronau	r-wodsack@t-online.de			
7	Grübner-Vaartjes	Iris	Alltags-begleiterin	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	irisgrue_vaa@yahoo.de	Sibbing Bernhard	20	
8	Thyhatmer	Bernd	Sparkassen-betriebswirt	1960	Dortmund	48599 Gronau	b.thyhatmer@gmx.de			
9	Gelking	Michael	Arzt	1960	Bad Bentheim	48599 Gronau	m.gelking@online.de			
10	Arends	Josef	Tischler	1957	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	josef.arends@gmx.de			
11	Küstner-Rensing	Franz	Studienrat	1982	Nordhausen	48599 Gronau	franz_kuestner@gmx.de			
12	Schlamann	Jan-Wilm	Landwirt	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	j.schlamann@gmx.net			

13	ter Mors	Barry	Wohnbereichsleiter, stellv. Pflegedienstleitung	1959	Enschede (Niederlande)	48599 Gronau	barry@t-online.de			
14	Doetkotte	Georg	Unternehmer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@bauercityreitsport.de			
15	Bertels	Christoph Bernhard	Betriebsleiter	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@bertels-holz.de	Zaremba Denis	13	5
16	Schreck	Markus	Logistiker	1977	Meppen	48599 Gronau	schreckmarkus@googlemail.com	von Borczyskowski Jörg	1	1
17	Meyer	Günter Bernhard	Pensionär	1953	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	meyergronau@t-online.de	Doetkotte Georg	5	

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Kernebeck	Sergej	Finanz-beamter	1990	Tscheljabinsk (Russland)	48599 Gronau	sergej.kernebeck@gmx.de			
2	Doetkotte	Ulrich	Industrie-mechaniker	1975	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ulrich.doetkotte@duid.net			
3	Josefs	Antonio	Diplom Bauingenieur	1976	Idil (Türkei)	48599 Gronau	a.josefs@yahoo.de			
4	Dust	Pascal	Steuerberater	1985	Vreden	48599 Gronau	pascal.dust@gmx.de			
5	Glennemeyer	Jonas Bruno	Auszubildender zum Kaufmann für Groß- und Außenhandel	1996	Lippstadt	48599 Gronau	glennemeyerjonas@gmail.com			
6	Klaas	Heiko Jörg	Leitende Fachkraft für Arbeitssicher-heit	1971	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	heikoklaas@web.de			
7	Wiegert	Felix Ernst	Apotheker	1982	Münster	48599 Gronau	felixwiegert@gmail.com			
8	Brinkmöller	Nikolai	Geschäfts-führer	1988	Ochtrup	48599 Gronau	mail@nikolaibrinkmoeller.com			
9	Ruhne	Lukas	Projekt-manager	1997	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	lukasruhne@web.de			

10	Brunsch	Celina Luise	Studentin der Human-medizin	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	celinabrunsch@posteo.de			
11	Dr. Gille	André	Arzt	1957	Essen	48599 Gronau	a.s.gille@gmail.com			
12	Doetkotte	Frauke Maren	Diplom Ingenieurin	1979	Neustadt am Rübenberge	48599 Gronau	frauke.doetkotte@duid.net			
13	Busen	Markus	Architekt	1982	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Busen@architekturbüro-Busen.de			
14	Kernebeck	Verena	Polizei-beamtin	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	verena.kernebeck@web.de			
15	Rodrigues Peixoto	Maria Fernanda	Altenpflege-helferin	1964	Resende Paredes de Coura (Portugal)	48599 Gronau	heikoklaas@web.de			

5. Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Buchholz	Udo	Presse-referent	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	uaanee@web.de			
2	Rottmann	Franz-Josef	Ölheizungs-service-techniker	1955	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	info@oetr.de			
3	Schmeing	Hermann Heinrich	Erzieher	1956	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	hermann.schmeing@b-b-f.de			
4	König	Louise Amélie	Studentin	1999	Stuttgart	48599 Gronau	louisekoenig4@gmx.de			
5	Dr. Pfeiffer	Martha Bernhardine	Ärztin	1954	Gescher	48599 Gronau	dr.pfeiffer.epe@t-online.de			
6	Kaatman	Johanna	Hausfrau	1968	Groningen (Niederlande)	48599 Gronau	j.kaatman@gmail.com			
7	Pfeiffer	Manfred Johann	Arzt	1953	Oldenburg	48599 Gronau	dr.pfeiffer.epe@gmail.com			
8	Halloun	Hermine	Kinder-kranken-schwester	1959	Nordhorn	48599 Gronau	h.halloun@gmx.de			
9	Opitz	Klaus-Jürgen	Rentner	1946	Billerbeck	48599 Gronau	Klaus.Opitz02@gmail.com			
10	Imping	Marlies Christina	Dipl. Sozial-pädagogin	1948	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marliesimping@web.de			
11	Wigger	Felix	Metallbauer	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wiggerfelix@aol.de			
12	Lux	Achim Bernhard	Dipl.-Heilpädagoge	1957	Hagen	48599 Gronau	achimlux@web.de			

13	Buchholz-Schüler	Maria-Luise	Rentnerin	1950	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	maria_buchholz@t-online.de			
14	Cütcü	Aliye	Hausfrau	1956	Erzincan (Türkei)	48599 Gronau	a.cuetcue@gmail.com			
15	Cütcü	Ali	Fahrer	1958	Elbistan (Türkei)	48599 Gronau	a.cuetcue@gmail.com			
16	Neumann	Werner	Kaufmann	1962	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	neumann@galgronau.de			
17	Neumann	Janita	Kinder-pflegerin	1958	Nordhorn	48599 Gronau	neumann@galgronau.de			
18	Bödeker	Wilfried Karl Wilhelm	Pensionär	1953	Auetal	48599 Gronau	w-boedeker@t-online.de			

6. DIE LINKE (DIE LINKE)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Wagner	Marita Hedwig	Physio-therapeutin	1952	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	die-linke-gronau@t-online.de			
2	Brandt	Robert	Rentner	1951	Geisecke	48599 Gronau	robert.brandt@t-online.de			
3	Raus	Andreas	Schriftsetzer	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthand@aol.com			
4	Feldhaus	Nils	Aus-zubildender	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Feldhaus.nils@gmail.com			
5	Jäger	Margrit Elisabeth	Rentnerin	1940	Bochum	48599 Gronau	m.jaeger40@gmx.de			
6	Schulz	Christian	Student	1996	Datteln	48599 Gronau	chsc96@gmail.com			
7	Mazur	Wolfgang Kurt	Rentner	1946	Bad Hersfeld	48599 Gronau	wmazur@freenet.de			
8	Raus	Michael	Technischer Fernmelde-handwerker, Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	twolefthands@gmx.de			

7. pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Ersatzbewerber für		
								Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Krause	Herbert	Diakon, Schulleiter i.R.	1939	Berlin	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
2	Petzold	Tobias	Architekt	1990	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
3	Luzius	Andreas	Industrie-kaufmann	1978	Roshdest-wenka (Kasachstan)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
4	Pühl	Constanze	Raum-ausstatterin	1977	Dinslaken	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
5	Gamura	Irina	medizinische Fachange-stellte	1995	Mordwes (Russland)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
6	Ercan	Barsavm	Goldschmied, selbstständig	1965	Gercüs (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
7	Petzold	Marita	Schneiderin	1963	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
8	Danielczyk	Grzegorz Marcin	Bäcker	1977	Kamien Pomorski (Polen)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
9	Gehrke	Agnes Franziska	Kranken-schwester	1949	Verl	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
10	Aydin	Amenyel	Industrie-kaufmann	1987	Midyat (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
11	Petzold	Michael	Rentner	1961	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			

12	Ercan	Naile	Selbstständig	1977	Arica (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
13	Roloff	Norbert Josef	Berufs-kraftfahrer	1961	Hörstel	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
14	Danielczyk	Edyta	Verkäuferin	1984	Kamien Pemorski (Polen)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
15	Petzold	Andre	Arbeits-suchend	1994	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
16	Peters	Swetlana	Verkäuferin	1978	Tschaglinka (Kasachstan)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
17	Zöhre	Cemal	Schweißer	1953	Adana (Türkei)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
18	Schoenmaker	Hendrika Catharina	Rentnerin	1944	Venhuizen (Niederlande)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			
19	Kerkdijk	Jan Harm	Rentner	1947	Enschede (Niederlande)	48599 Gronau	h.krause@pro-buergerschaft.de			

8. Alternative für Deutschland (AfD)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Pawlowski	André	Steinmetz	1981	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Andre.Pawlowski@afd-kreis-borken.de			
2	Schulz	Jan	Landtags-abgeordneten Mitarbeiter	1984	Lahr	48599 Gronau	jan.hendrik.schulz@gmail.com			
3	Graeve	Timo	staatl. geprüfter Betriebswirt	1980	Dortmund	48599 Gronau	timograeve@web.de			
4	Mack	Patrick	Student	1986	Frankenberg (Eder)	48599 Gronau	renault.mack@googlemail.com			
5	Wemmers	Ralf Werner	Physio-therapeut	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	ralf.wemmers@gmx.de			
6	Seifen	Helmut Paul	Landtags-abgeordne-ter, OstD i. R.	1953	Gelsen-kirchen	48599 Gronau	helmut.seifen@landtag.nrw.de			
7	Wiens	Peter	Berufskraft-fahrer	1961	Kolonie Neuland (Paraguay)	48599 Gronau	Wiens@kasape.de			

9. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Drees	Gabriele Elisabeth	Verwaltungs-angestellte	1960	Dortmund	48599 Gronau	drees.gabi@gmx.de			
2	Wielens	Florian	Natur- und Umwelt-pädagoge	1984	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	wielensflorian@gmail.com			
3	Trautwein-Köhler	Susanne Hildegard	Lehrerin	1975	Lingen (Ems)	48599 Gronau	susankoehler75@web.de			
4	Bieber	Klaus Antonius	Finanzbuch-halter	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kbieber@mail.de			
5	Gruner	Inanna Maria	Angestellte	1983	Forchheim	48599 Gronau	inannamaria@gmx.net			
6	Dr. Kuhlmann-Eckel	Stefan	Universitäts-professor	1954	Essen	48599 Gronau	s.coelman@gmail.com			
7	Schwarze	Signe Josa Ilse	Kranken-schwester	1964	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	signe.schwarze@yahoo.de			
8	Dr. Schwarze	Dieter	Lehrer	1958	Bramsche	48599 Gronau	drdieter.schwarze@web.de			
9	Janning	Alina	Schülerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	janning.alina1108@gmail.com			
10	Trautwein	Hardy	Archivar	1974	Lingen (Ems)	48599 Gronau	hardy.trautwein@freenet.de			
11	Leuders	Christoph	Student	1995	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Christoph.Leuders@web.de			
12	Flaccus	Nele Nadja Regina	Werbe-texterin	1978	Emmerich am Rhein	48599 Gronau	nle@nele-flaccus.de			
13	Sander	Jonas	Verfahrens-mechaniker für Kunststoff und Kautschuk-technik	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	gsander877@gmail.com			

14	Wassermeyer	Andrea Angelika	Bio-chemikerin	1991	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	andreawassermeyer91@gmail.com			
15	Hentze	Jürgen	Kraftwerk-meister	1959	Berlin	48599 Gronau	michaela.hentze@web.de			
16	Bieber	Marleen	Schülerin	2000	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marleenxbieber@gmail.com			
17	Hassenpflug	Nora Eyla Angelika	Schülerin	2001	Ahaus	48599 Gronau	nora.hassenpflug@gmx.net			
18	Linke	Jonas	Heiler-ziehungs-pfleger	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	jonaslinke@ymail.com			
19	Damaske	Marit	Erzieherin	1996	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	marit@damaske.net			
20	Strunk	Hubertus Josef	Lehrer	1948	Eslohe	48599 Gronau	hubertusstrunk@gmx.de			
21	Strunk	Christine Josefine	Lehrerin	1949	Lehrerin	48599 Gronau	strunk-epe@web.de			
22	Linke	Felix	Schüler	1998	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	felix.linkesattler@yahoo.de			
23	Wielens	Yvonne	Kauffrau im Einzelhandel	1987	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	yvonnehamachers@web.de			
24	Sprakel	Robin	Projekt-ingenieur	1992	Ahaus	48599 Gronau	robin-gronau@hotmail.de			
25	Linke	Maximilian	Technischer Systemplaner im Stahl- und Metallbau	1993	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	m.linke@s-f-metallbau.de			
26	Wassermeyer	Christian	Künstler	1987	Witten	48599 Gronau	christian.wassermeyer87@gmail.com			
27	Köhler	Carl-Jost	Schüler	2001	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	carljost.koehler@gmail.com			

10. Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

								Ersatzbewerber für		
lfd. Nr.	Familienname	Vorname/n	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ + Wohnort	E-Mail	Familien- u. Vorname	Wahlbez.	Reserve-listenplatz
1	Schwartze	Erich	Jurist	1947	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Schwartze@gmx.net			
2	Hüsing-Hackfort	Birgit	Erzieherin	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	birgit.huesinghackfort@derneuewegepegronau.de			
3	Mönsters	André	Diplom Verwaltungs-wirt	1968	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	andre.moensters@derneuewegepegronau.de			
4	Jüttner	Christian	leitender Angestellter a. D.	1945	Münsterberg	48599 Gronau	christian.juettner@derneuewegepegronau.de			
5	Meyer	Achim	Gastronom	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Altesgasthaus-meyer@t-online.de			
6	Bügener	Stefan	Versicherungs-fachwirt	1966	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	st@Buegener.com			
7	Neumüller	Kai	Gebietsleiter	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	kai.neumueller@gmail.com			
8	Schwartze	Josy	Rentnerin	1951	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	schwartze@gmx.de			
9	Oberrecht	Detlev	Fleischer-meister	1969	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	detlef.oberrecht@gmx.de			
10	Brundu	Luigi	Rentner	1954	Tramatza (Italien)	48599 Gronau	elisa09@gmx.net			
11	Hüsing	Sandra	Kinder-pflegerin	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	sandra.huesing@derneuewegepegronau.de			
12	Bakenecker	Franz	Dipl. Ing. (FH) Nachrichten-technik	1965	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	fraber65@gmail.com			

13	Elsbernd	Silke	IT-Admin	1980	Ahaus	48599 Gronau	selsbernd@gmx.de			
14	Oberrecht	Simone	Personal-fachkauffrau	1972	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	simob@gmx.de			
15	Hüsing	Jara	Produkt-managerin	1992	Ahaus	48599 Gronau	jara.huesing@hotmail.de			
16	Mönsters	Elke	Rentnerin	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	elli0808@googlemail.com			
17	Schmidt	Elena	MFA medizinische Fachan-gestellte	2000	Coesfeld	48599 Gronau	elleschmidt1@gmail.com			
18	Jüttner	Annette	Lehrerin (Pensionärin)	1946	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	annette.juettner@t-online.de			
19	Meyer	Iris	Fachange-stellte für Bäder-betriebe	1970	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Iris-Meyer1970@t-online.de			
20	Benning-Meyer	Astrid	Kauffrau	1977	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	astrid.benning-meyer@derneuewegepegronau.de			
21	Mönsters	Bernhard Klemens	Rentner	1945	Rosendahl	48599 Gronau	bernd.moensters@googlemail.de			
22	Nyhuis	Rudi	Rentner	1944	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	Rudolf.Nyhuis@freenet.de			
23	Vagedes	Jürgen	Gastronomie-fachkraft	1972	Rheine	48599 Gronau	vagedes72@web.de			
24	Hollekamp	Dirk	Industrie-kaufmann / Prokurist	1967	Gronau (Westf.)	48599 Gronau	dirk.hollekamp@web.de			

Gronau, den 20.08.2020
Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

1. Am 13. September 2020 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23.08.2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Das Wahlergebnis in den Wahlbezirken wird durch zentrale Auszählung ermittelt. Ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand (Auszählvorstand) ist abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen für die Stimmenzählung zuständig (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder).

   Das Ergebnis der Briefwahl wird auf Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 27 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW und § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW durch den Briefwahlvorstand ermittelt. Der Briefwahlvorstand ist gleichzeitig der unter Ziffer 3 Absatz 1 genannte Auszählvorstand.

   Der Briefwahlvorstand/Auszählvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlgebiet am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau in den Diensträumen des Standesamtes (Trauzimmer) um 18.00 Uhr zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat ein gültiges Personaldokument mitzubringen und soll seine Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

   Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und ausgegeben wird.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen und Vornamen des Einzelbewerbers und ggf. seines Stellvertreters bzw. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers des Listenwahlvorschlages und ggf. die jeweilige Kurzbezeichnung sowie den Hinweis, ob es sich um einen Einzelbewerber oder Listenwahlvorschlag handelt. Beim Listenwahlvorschlag sind die ersten 5 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages aufgeführt. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

   Jeder Wähler hat eine Stimme.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den vorgegebenen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Auf dem Stimmzettel ist nur eine Kennzeichnung möglich.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung in den Wahlbezirken sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Gronau (Westf.)
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Gronau (Westf.) oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (einen amtlichen hellblauen Wahlschein, einen amtlichen orangen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

   Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit dieser Wahlbekanntmachung wird für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Gronau (Westf.), 20.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Gronau (Westf.) werden die Wahl der Landrätin/des Landrats, die Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag) sowie die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23.08.2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahllokale der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

   Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirke
27	4, 5, 6, 7, 8
28	11, 12, 13, 14, 15
29	1, 2, 3, 9, 10
30	16, 17, 18, 19, 20

   Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1:	Sitzungsraum 1, 2. OG	15.45 Uhr
Briefwahlvorstand 2:	Sitzungsraum 2, 2. OG	15.45 Uhr
Briefwahlvorstand 3:	Besprechungsraum Verwaltungsleitung, 1. OG	15.45 Uhr
Briefwahlvorstand 4:	Trauzimmer Standesamt, EG	15.45 Uhr
Briefwahlvorstand 5:	Wahlbüro, Großraumbüro, EG	15.45 Uhr

   Die Briefwahlvorstände prüfen die eingegangenen Wahlbriefe und legen die aus den gültigen, zugelassenen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlschein bezeichnet ist. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Verbringung der Wahlurnen in die Wahlräume der entsprechenden Wahlbezirke nach Ende der Wahlhandlung gemeinsam mit den dort abgegebenen Stimmen durch die Wahlvorstände der jeweiligen Wahlbezirke.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

   Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen die Empfängerin/der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt sind.

3.1 Die Wählerin/ Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Stadtratswahl **jeweils eine** Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein/e** Bewerber/in

a) für das Amt des **Landrates/der Landrätin**
b) für den **Kreistag**
c) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Landratswahl:	hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistagswahl):	weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Wahl der Vertretung der Stadt (Stadtratswahl):	hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Briefwahlunterlagen beschaffen:

- Einen amtlichen weißen Wahlschein,
- die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.1 Der amtliche rote Wahlbrief mit den jeweils dazugehörenden amtlichen Stimmzetteln im amtlichen verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede

Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Gronau (Westf.), 20.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 04.09.2020	Ausgabe: 26/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	2
03.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	4

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

1. Am 13. September 2020 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Das Wahlergebnis in den Wahlbezirken wird durch zentrale Auszählung ermittelt. Ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand (Auszählvorstand) ist abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen für die Stimmenzählung zuständig (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder).

   Das Ergebnis der Briefwahl wird auf Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 27 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW und § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW durch den Briefwahlvorstand ermittelt. Der Briefwahlvorstand ist gleichzeitig der unter Ziffer 3 Absatz 1 genannte Auszählvorstand.

   Der Briefwahlvorstand/Auszählvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlgebiet am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau in den Diensträumen des Standesamtes (Trauzimmer) um 18.00 Uhr zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat ein gültiges Personaldokument mitzubringen und soll seine Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

   Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und ausgegeben wird.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen und Vornamen des Einzelbewerbers und ggf. seines Stellvertreters bzw. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers des Listenwahlvorschlages und ggf. die jeweilige Kurzbezeichnung sowie den Hinweis, ob es sich um einen Einzelbewerber oder Listenwahlvorschlag handelt. Beim Listenwahlvorschlag sind die ersten 5 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages aufgeführt. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

   Jeder Wähler hat eine Stimme.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den vorgegebenen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Auf dem Stimmzettel ist nur eine Kennzeichnung möglich.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung in den Wahlbezirken sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Gronau (Westf.)
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Gronau (Westf.) oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (einen amtlichen hellblauen Wahlschein, einen amtlichen orangen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

   Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/ von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/ des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

   Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit dieser Wahlbekanntmachung wird für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Gronau (Westf.), 03.09.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Gronau (Westf.) werden die Wahl der Landrätin/des Landrats, die Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag) sowie die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahllokale der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

   Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirke
27	4, 5, 6, 7, 8
28	11, 12, 13, 14, 15
29	1, 2, 3, 9, 10
30	16, 17, 18, 19, 20

   Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1:	Sitzungsraum 1, 2. OG	15.00 Uhr
Briefwahlvorstand 2:	Sitzungsraum 2, 2. OG	15.00 Uhr
Briefwahlvorstand 3:	Besprechungsraum Verwaltungsleitung, 1. OG	15.00 Uhr
Briefwahlvorstand 4:	Trauzimmer Standesamt, EG	15.00 Uhr
Briefwahlvorstand 5:	Wahlbüro, Großraumbüro, EG	15.00 Uhr

   Die Briefwahlvorstände prüfen die eingegangenen Wahlbriefe und legen die aus den gültigen, zugelassenen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlschein bezeichnet ist. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Verbringung der Wahlurnen in die Wahlräume der entsprechenden Wahlbezirke nach Ende der Wahlhandlung gemeinsam mit den dort abgegebenen Stimmen durch die Wahlvorstände der jeweiligen Wahlbezirke.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

   Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen die Empfängerin/ der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt sind.

3.1 Die Wählerin/ Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Stadtratswahl **jeweils eine** Stimme**,** die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein/e** Bewerber/in

a) für das Amt des **Landrates/der Landrätin**
b) für den **Kreistag**
c) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Landratswahl:	hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistagswahl):	weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Wahl der Vertretung der Stadt (Stadtratswahl):	hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Briefwahlunterlagen beschaffen:

- Einen amtlichen weißen Wahlschein,
- die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.1 Der amtliche rote Wahlbrief mit den jeweils dazugehörenden amtlichen Stimmzetteln im amtlichen verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

7. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/ von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/ des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbehinderte Menschen erhalten auf Wunsch ein kostenloses Wahlhilfepaket mit einer Wahlschablone, damit sie wissen, wo die Kreuze für die Stimmabgabe gesetzt werden können. Dazu hat die Stadt Gronau pro Wahlbezirk 0800er-Nummern eingerichtet, unter denen alle Stimmzettel des jeweiligen Wahlbezirks von einer Computerstimme vorgelesen werden. Die Rufnummern sind täglich 24 Stunden erreichbar. Alle Wahlberechtigten können die Wahlhilfepakete unter der 0231/557590-0 oder per Mail (info@bsvw.de) bestellen und bei Bedarf die Telefonnummer des akustischen Dienstes des eigenen Wahlbezirkes erfragen.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Gronau (Westf.), 03.09.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 11.09.2020	Ausgabe: 27/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) (BauGB) Umlegung Gronau – Kurzer Weg – Stadtteil Gronau	3
24.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) (BauGB) Umlegung Gronau – Brookstraße Nord-West – Stadtteil Gronau	8
31.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gronau (Westf.)	13
01.09.2020	Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	18
03.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	21
09.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 11. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.)	22

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) (BauGB)

Umlegung Gronau – Kurzer Weg – Stadtteil Gronau

I. 1 Die Grundlage der Umlegung und die Umlegungsanordnung

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau, gem. § 46 BauGB angeordnet.
Der Anordnungsbeschluss umfasst zunächst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau. Dieser liegt nordwestlich der Brookstraße.

I. 2 Der Umlegungsbeschluss (Einleitung des Umlegungsverfahrens)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat mit Umlaufbeschluss vom 12.08.2020 gem. § 47 BauGB nach Anhörung der Eigentümer beschlossen, für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet die Umlegung einzuleiten:

Das Umlegungsgebiet umfasst die Liegenschaften von-Steuben-Straße 86-92a (nur gerade Hausnummern), Schöttelkotter Damm 25 und Kurzer Weg 4-14 (nur gerade Hausnummern) die hinterliegenden Freiflächen.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Flurstücke 29, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 534, 544, 604, 605, 606, 615, 616, 631, 632, 633, 634, 707 und 708 der Flur 16 der Gemarkung Gronau und ist zeichnerisch im anliegenden Lageplan dargestellt.



Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „**Umlegung Gronau – Kurzer Weg – Stadtteil Gronau“.**

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Nr. I. 2 dieser Bekanntmachung) kann innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Fachdienst Stadtplanung), Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, zu erklären.
Der Antrag kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse:

bauplanung@gronau.de

zu übermitteln ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.
Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg.

III. Hinweise und Aufforderungen

III. 1 Beteiligte im Umlegungsverfahren

§ 48 Abs. 1 des Baugesetzbuches lautet:

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,

3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

III. 2 Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an diese Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 des BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

III. 3 Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. 4 Verfügungs- und Veränderungssperre

Mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses kommt § 51 BauGB mit folgendem Inhalt zur Anwendung:

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (= Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde, bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 S. 2-5 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(5) Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 BauGB der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen, bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

III. 5 Vorkaufsrecht der Stadt

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Gronau.

III. 6 Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch die Umlegungsstelle von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in

die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

IV. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der für die Umlegung erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

48599 Gronau, 24.08.2020

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Gronau (Westf.)
Der Vorsitzende:

gez.
Hans-Georg Althoff

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) (BauGB)

Umlegung Gronau – Brookstraße Nord-West – Stadtteil Gronau

I. 1 Die Grundlage der Umlegung und die Umlegungsanordnung

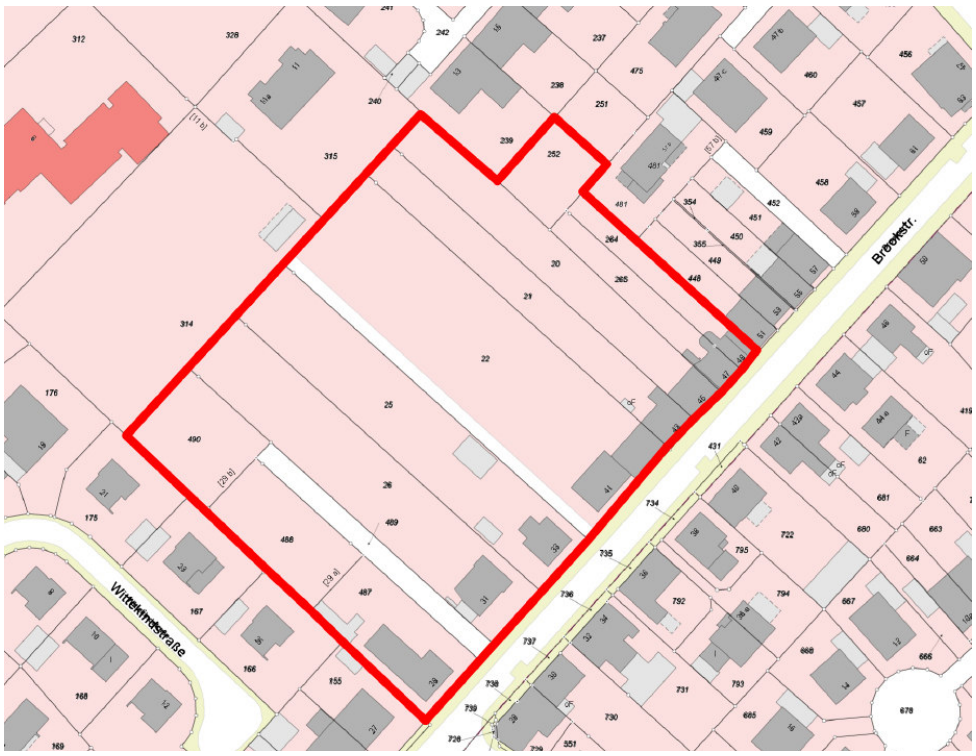
Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 173 „Brookstraße Nord-West“, Stadtteil Gronau, gem. § 46 BauGB angeordnet.
Der Anordnungsbeschluss umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173 „Brookstraße Nord-West“, Stadtteil Gronau. Dieser liegt nordwestlich der Brookstraße.

I. 2 Der Umlegungsbeschluss (Einleitung des Umlegungsverfahrens)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat mit Umlaufbeschluss vom 12.08.2020 gem. § 47 BauGB nach Anhörung der Eigentümer beschlossen, für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet die Umlegung einzuleiten:

Das Umlegungsgebiet umfasst die Bebauung Brookstraße 29 – 49 und die hinterliegenden Grundstücke bis zu den Freiflächen des Wittekindshofs.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26, 252, 264, 265, 487, 488, 489 und 490 der Flur 6 der Gemarkung Gronau und ist zeichnerisch im anliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „**Umlegung Gronau – Brookstraße Nord-West – Stadtteil Gronau“.**

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Nr. I. 2 dieser Bekanntmachung) kann innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Fachdienst Stadtplanung), Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, zu erklären.
Der Antrag kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse:

bauplanung@gronau.de

zu übermitteln ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.
Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg.

III. Hinweise und Aufforderungen

III. 1 Beteiligte im Umlegungsverfahren

§ 48 Abs. 1 des Baugesetzbuches lautet:

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,

3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

III. 2 <u>Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind.</u>

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an diese Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 des BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

III. 3 <u>Rechtsnachfolge</u>

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. 4 <u>Verfügungs- und Veränderungssperre</u>

Mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses kommt § 51 BauGB mit folgendem Inhalt zur Anwendung:

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (= Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde, bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 S. 2-5 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(5) Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 BauGB der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen, bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

III. 5 Vorkaufsrecht der Stadt

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Gronau.

III. 6 Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch die Umlegungsstelle von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in

die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

IV. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der für die Umlegung erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

48599 Gronau, 24.08.2020

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Gronau (Westf.)
Der Vorsitzende:

gez.
Hans-Georg Althoff

Öffentliche Bekanntmachung
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gronau (Westf.)

Am 25.08.2020 hat der Rat der Stadt Gronau die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für die Rechnungsprüfung der Stadt Gronau beschlossen. Diese wird im Folgenden bekannt gemacht.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gronau (Westf.) vom 31.08.2020

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 sowie 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 25.08.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich Rechtliche Stellung

(1) Die Stadt Gronau (Westf.) unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Sie ist als Stabsstelle eingerichtet und trägt die Bezeichnung „Fachdienst Rechnungsprüfung“.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Gronau.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(4) Die/Der Bürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2 Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie ggf. sonstigen Dienstkräften.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung erfolgen nach Maßgabe des § 101 Abs. 3 bis 5 GO NRW. Näheres wird in einer Richtlinie zur Besetzung von Stellen in der örtlichen Rechnungsprüfung geregelt.

(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen. Insbesondere werden für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit besondere Fachkenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet erwartet.

(4) Die Leitung regelt die Dienstverteilung. Sie trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 3 Gesetzliche und übertragene Aufgaben

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 bis 104 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 102 Abs. 1).

b) Die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10).

c) Die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes, soweit dieser aufgestellt wird (§ 102 Abs. 11).

d) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1).

e) Die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2).

f) Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3).

g) Die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5).

h) Die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6).

(2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung über den § 104 Abs. 2 GO NRW hinaus weitere Aufgaben:

a) Prüfung der Verwaltung und der Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

b) Prüfung der Schlussrechnungen von Vergabeaufträgen ab 5.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer.

c) Prüfung der Gesamtabrechnungen aller investiven und organisatorischen Maßnahmen ab einem Wert von 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer.

d) Prüfung der Verlustabdeckungen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und privatrechtlich organisierten Unternehmen, bei denen die Stadt Anteilseigner ist.

e) Prüfung der Konzessionsabgaben und sonstigen Einnahmen aus Beteiligungen.

f) Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung).

g) Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

h) Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen.

i) Die jederzeitige Möglichkeit zur Prüfung von Buchungsbelegen und Kassenanordnungen vor Ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle).

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind für die gesetzlichen (Abs. 1) bzw. übertragenen Prüfungen (Abs. 2) benötigten Unterlagen unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

(4) Der Rat erwartet bei den Prüfgeschäften einen konstruktiven Dialog zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung. Prüfungsansatz und -ziel soll in erster Linie die Schadenverhinderung sein. In diesem Zusammenhang sollen als Serviceleistung Beratungen, Gutachten und Stellungnahmen zu aktuellen Problemen angeboten und in Anspruch genommen werden.

§ 4 Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

(3) Die/Der Bürgermeister/-in kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

(4) Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern durch Sonderprüfungen gesetzliche und übertragene Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der Rechnungsprüfung die übertragene Stelle zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben hat grundsätzlich Vorrang vor den übertragenen und sonstigen Prüfaufträgen.

§ 5 Befugnisse

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen und Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie kann zur Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und zu prüfende Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus. Sie sind berechtigt, Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen. Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben zu erleichtern.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Verwaltung (betroffene Dienststelle), den Betrieben (Sondervermögen) und sonstigen Einrichtungen unverzüglich über alle dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind. Schadenersatzforderungen Dritter und Meldungen an die Eigenschadenversicherung haben die betroffenen Dienststellen der örtlichen Rechnungsprüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig und umfassend in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung, falls erforderlich, gutachtlich äußern kann.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung bzw. die Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich, falls erforderlich, dazu äußern kann.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse in der Datenverarbeitungszentrale zu unterrichten, insbesondere über Mängel, die die Sicherheit betreffen und die Fehler und Verzögerungen in den Verwaltungsabläufen verursachen.

(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sowie Fachzeitschriften und Informationsmaterial, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt, z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Stellenpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen.

(6) Zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich der nichtberücksichtigten Angebote vorzulegen. Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Ein Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen ist als Prüfungszeitraum einzuplanen und vorab mit den Prüferinnen und Prüfern abzustimmen.

(7) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Rücksprache mit der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

(8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält einen lesenden Zugriff für das Sitzungsprogramm „SD-Net“, so dass die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Verfügung stehen. Tagesordnungen und Sitzungs-niederschriften der Betriebe und städtischen Gesellschaften, die nicht im städtischen Sitzungsdienst geführt werden, werden der örtlichen Rechnungsprüfung vorrangig auf elektronischem Weg zugeleitet.

(9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Sondervermögen und Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, vorrangig auf elektronischem Weg vorzulegen.

(10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind unaufgefordert Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten elektronisch mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten zu benennen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof NRW, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzbehörden usw.) zuzuleiten.

(12) Bewilligungsbescheide, die einen Verwendungsnachweis nach sich ziehen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

§ 7 Durchführung der Prüfung

(1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(3) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag und -ablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

(4) Fachdienste und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht, spätestens innerhalb eines Monats, sachlich aufklärend zu äußern. Die Stellungnahme ist durch den Fachdienst- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den zuständigen Vorstandsbereichsleiter, zu unterzeichnen.

(5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die/der Bürgermeister/-in unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Vorkommnisse und getroffenen Maßnahmen zu berichten.

6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig über sonstige wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten.

(7) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten, so ist der zuständige Vorstandsbereichsleiter, evtl. die/der Bürgermeister/-in um sein Einschreiten zu bitten.

(8) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des/r Bürgermeisters/-in durchführt, dem Rat bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss oder der/m Bürgermeister/-in vor.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er besteht nur aus Ratsmitgliedern und kann sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 102 Abs. 2 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabschusses gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § § 59 Abs. 3 GO NRW eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedienen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. An den Sitzungen nehmen der/die Bürgermeister/-in, der für das Finanzwesen zuständige Leiter des Vorstandsbereiches, der Stadtkämmerer und die Leitung und Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung der/des Bürgermeisters/-in können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss.

§ 9 Sonstiges

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.03.2010 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 18.03.2010 außer Kraft.

Stadt Gronau (Westf.), 31.08.2020

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 14.07.2020 bis zum 14.10.2020 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von Donnerstag

15.10.2020 bis 15.01.2021

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 14.10.2020 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter

www.a-nord.net/vorarbeiten.

Vorarbeiten nach § 44 ENWG für das Projekt A-Nord: Beschreibung der möglichen Maßnahmen

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

Kleinbohrung

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu

neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Gewässervermessung

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

Zuwegung zur Gewässervermessung

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

Grundwassermessstellen

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne

Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT GRONAU

GEMARKUNG	FLUR	FLUR-STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Epe	-040	-00022	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040	-00046	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040	-00086	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040	-00106	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040	-00116	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-040	-00117	Gewässervermessung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-041	-00058	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-042	-00056	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043	-00043	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043	-00080	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043	-00085	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043	-00086	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-060	-00021	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-061	-00001	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-061	-00011	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00012	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00019	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00022	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00023	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00024	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00035	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00050	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00051	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00056	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-061	-00068	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00069	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00070	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-062	-00037	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-062	-00038	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/22 erfolgt in der Zeit vom 21. bis 28. September 2020 in den nachstehenden städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Beckerhookstraße 85, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Sabine Schneider
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, stellv. Schulleiterin: Maike Albers

<u>Anmeldepflichtig sind:</u>
Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 geboren sind.

<u>Auf Antrag können angemeldet werden:</u>
Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 21. bis 28. September 2020 in der Grundschule ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Ahuis, Sachgebiet Schule und Sport der Stadt Gronau unter der Telefonnummer: 02562 - 12-245.

Stadt Gronau (Westf.), 03.09.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 11. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.)

Am Donnerstag, den 17.09.2020, 18:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Wahlleiter Bürgermeister Rainer Doetkotte
Stellvertreterin: Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Beisitzer/in:	persönliche/r Stellvertreter/in:
Ratsmitglied Sebastian Laschke	
Ratsmitglied Christian Post	
Ratsmitglied Ludger Schabbing	Ratsmitglied Johannes Böcker
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting	Ratsmitglied Lydia Bajorath
Ratsmitglied Werner Bajorath	Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Elisabeth Bröker	Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski
Ratsmitglied Marita Wagner	Ratsmitglied Suat Dal
Herr Oliver Tuttas	Frau Sarah Gierse

Tagesordnung

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gronau, den 09.09.2020

Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 18.09.2020	Ausgabe: 28/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.09.2020	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020 in der Stadt Gronau (Westf.)	3
18.09.2020	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020 in der Stadt Gronau (Westf.)	8

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020 in der Stadt Gronau (Westf.)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020 wie folgt festgestellt:

Zur Wahl waren 38.467 Personen wahlberechtigt. Davon haben 15.327 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 39,84 %. Bei der Wahl wurden 15.134 gültige Stimmen und 193 ungültige Stimmen abgegeben.

Wahlergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) auf Grund der relativen Mehrheitswahl

I) In den Wahlbezirken wurden direkt gewählt:

Wahl-bezirk	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wählergruppe (*)
1	Laschke, Sebastian Martin	Gronau (Westf.)	1977	Betriebswirt	laschke.cdufraktion@l-wm.de	CDU
2	Schiemann, Natalie	Sumy (Ukraine)	1970	Musikpädagogin	natra286@t-online.de	CDU
3	Gabbe, Sven	Gronau	1979	Immobilienkaufmann	s.gabbe@t-online.de	CDU
4	Savci, Ibrahim	Midyat (Türkei)	1969	Immobilienmakler	ibrahim-savci@gmx.de	CDU
5	Schabbing, Lutz	Gronau (Westf.)	1954	Rentner	lutz@schabbing.net	CDU
6	Zurloh, Ralf	Gronau (Westf.)	1963	Kaufmann/ Sach-verständiger	wofmemo@hotmail.com	CDU
7	Greitenevert, Bernhard Hubert	Gronau (Westf.)	1954	Versicherungs-fachmann	bernhard.greitenevert@outlook.de	CDU
8	Dzietko, Kevin	Lutherstadt Wittenberg	1989	Bildungsbegleiter	k.dzietko@mailbox.org	SPD
9	Bohn, Eckhard Willi	Heek	1953	Elektroingenieur	e.bohn@t-online.de	SPD
10	Ricking, Norbert Franz	Krefeld	1965	Berufsberater/ Lehrer	ricking@posteo.de	SPD
11	Bajorath, Werner Kurt	Gronau (Westf.)	1952	Kriminalhaupt-kommissar a.D.	bajow52@googlemail.com	SPD
12	Hönerlage, Ludger	Gronau (Westf.)	1961	Kriminalbeamter	l-hoenerlage@hotmail.com	CDU
13	Bisso, Aram	Midyat (Türkei)	1975	Immobilien-unternehmer	info@grenzland-immocenter.de	CDU
14	Stenau-van Wüllen, Andrea Elisabeth	Münster	1975	Bilanzbuchhalterin IHK	stenau-vanwuellen@t-online.de	CDU
15	Ströher, David	Gronau (Westf.)	1992	Mechatroniker für Kältetechnik	stroherd@googlemail.com	CDU
16	Tegetmeyer, Birgit	Erlenbach	1960	Ärztin für Anästhesie	birtekl@gmx.de	CDU
17	Krefter, Josef	Gronau (Westf.)	1980	Staatl. gepr. Landwirt/ selbstständiger Unter-nehmer	windkraft@t-online.de	CDU

18	Buß, Thomas Johannes	Gronau (Westf.)	1961	Selbstständig	autbuss@web.de	CDU
19	Kendzierski, Johannes Günter	Gronau (Westf.)	1959	Pensionär	feuerwehr-epe-kenny@gmx.de	CDU
20	Lindebaum, Inga	Gronau (Westf.)	1980	Reitlehrerin/ selbstständig	inga.lindebaum@gmx.de	CDU

→ alle o.g. Personen sind wohnhaft in 48599 Gronau

(*) CDU = Christlich Demokratische Union Deutschlands
SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Wahlergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten

II) Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen wie folgt:

Partei/ Wählergruppe	**Zahl der Stimmen**	
	absolut	**v.H.**
CDU	5.358	35,40
SPD	3.002	19,84
UWG	992	6,55
FDP	985	6,51
GAL	377	2,49
DIE LINKE	315	2,08
pro:Bürgerschaft	509	3,36
AfD	425	2,81
GRÜNE	1.308	8,64
WEG	1.863	12,31

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber/innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
2	Buskase, Heidi-Maria	Gronau (Westf.)	1953	Rentnerin	hbuskase@web.de	SPD
4	Meyer-Kernebeck, Linsey	Gronau (Westf.)	1977	Medizinische Fachangestellte	linsey@gmx.de	SPD
5	Rövekamp, Wolfgang	Südlohn	1960	Speditionskaufmann	w.roevekamp@web.de	SPD
6	Große Dütting, Mechthild Maria	Münster	1954	Lehrerin im Ruhestand	mechthildgrosseduetting@web.de	SPD
7	Speer, Daniel	Gronau (Westf.)	1977	Dipl. Sozialarbeiter	speerdaniel@gmx.de	SPD

2. Unabhängige Wählergemeinschaft Gronau e.V. (UWG)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
1	von Borczyskowski, Jörg	Gronau (Westf.)	1970	Systemadministrator	joerg@vonbo.de	UWG
2	Reinhoffer, Susanne	Hannover	1964	Dipl. Volkswirtin	s.reinhoffer@googlemail.com	UWG
3	Bröker, Lisa	Gronau (Westf.)	1959	Bankkauffrau	lisabroeker293@gmail.com	UWG

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
1	Kernebeck, Sergej	Tscheljabinsk (Russland)	1990	Finanzbeamter	sergej.kernebeck@gmx.de	FDP
2	Doetkotte, Ulrich	Gronau (Westf.)	1975	Industriemechaniker	ulrich.doetkotte@duid.net	FDP
3	Josefs, Antonio	Idil (Türkei)	1976	Diplom Bauingenieur	a.josefs@yahoo.de	FDP

4. Grün Alternative Liste (GAL) Gronau e.V. (GAL)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
1	Buchholz, Udo	Gronau (Westf.)	1963	Pressereferent	uaanee@web.de	GAL

5. DIE LINKE (DIE LINKE)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
1	Wagner, Marita Hedwig	Gronau (Westf.)	1952	Physiotherapeutin	die-linke-gronau@t-online.de	DIE LINKE

6. pro:Bürgerschaft e.V. (pro:Bürgerschaft)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
1	Krause, Herbert	Berlin	1939	Diakon, Schulleiter i.R.	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürger-schaft
2	Petzold, Tobias	Gronau (Westf.)	1990	Architekt	h.krause@pro-buergerschaft.de	pro:Bürger-schaft

7. Alternative für Deutschland (AfD)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
1	Pawlowski, André	Gronau (Westf.	1981	Steinmetz	Andre.Pawlowski@afd-kreis-borken.de	AfD

8. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
1	Drees, Gabriele Elisabeth	Dortmund	1960	Verwaltungsangestellte	drees.gabi@gmx.de	GRÜNE
2	Wielens, Florian	Gronau (Westf.)	1984	Natur- u. Umweltpädagoge	wielensflorian@gmail.com	GRÜNE
3	Trautwein-Köhler, Susanne Hildegard	Lingen (Ems)	1975	Lehrerin	susankoehler75@web.de	GRÜNE
4	Bieber, Klaus Antonius	Gronau (Westf.)	1967	Finanzbuchhalter	kbieber@mail.de	GRÜNE

9. Der neue Weg - Wählergemeinschaft Epe und Gronau (WEG)

Reserve-listenplatz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wähler-gruppe
1	Schwartze, Erich	Gronau (Westf.)	1947	Jurist	Schwartze@gmx.net	WEG
2	Hüsing-Hackfort, Birgit	Gronau (Westf.)	1965	Erzieherin	birgit.huesinghackfort@derneuewegepegronau.de	WEG
3	Mönsters, André	Gronau (Westf.)	1968	Diplom Verwaltungswirt	andre.moensters@derneuewegepegronau.de	WEG
4	Jüttner, Christian	Münsterberg	1945	Leitender Angestellter a.D.	christian.juettner@derneuewegepegronau.de	WEG
5	Meyer, Achim	Gronau (Westf.)	1965	Gastronom	Altesgasthaus-meyer@t-online.de	WEG
6	Bügener, Stefan	Gronau (Westf.)	1966	Versicherungsfachwirt	st@Buegener.com	WEG

→ alle unter 1. – 9. genannten Personen sind wohnhaft in 48599 Gronau

Hiermit wird gemäß § 35 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau vom 13.09.2020 öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 18.09.2020
Der Wahlleiter

gez. Doetkotte
Bürgermeister

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020 in der Stadt Gronau (Westf.)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) festgestellt. Gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) und § 15 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder wird hiermit das Wahlergebnis bekanntgegeben. Zur Wahl waren 12.664 Personen wahlberechtigt. Davon haben 2.251 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 17,77 Prozent. Bei der Wahl wurden 2.127 gültige Stimmen und 124 ungültige Stimmen abgegeben.

Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)

In den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) wurden gewählt:

Listen-platz	Familien- und Vorname/n	Geburtsort	Geburts-jahr	Beruf/Stand	E-Mail-Adresse	Partei/ Wählergruppe
1	Cagir, Kesire	Cizre (Türkei)	1988	Musikerin	cakmaksalim@hotmail.com	Austausch und Integration
2	Da Silva Carneiro, Antonio Manuel	Rebordoes (Portugal)	1964	Dreher	cakmaksalim@hotmail.com	Austausch und Integration
3	Akbulut, Dilber	Gronau (Westf.)	1995	Erzieherin	cakmaksalim@hotmail.com	Austausch und Integration
1	Aykil, Süleyman	Midyat (Türkei)	1974	Lehrer	s-aykil@t-online.de	Aramäer Gronau
2	Jacoub, Stina	Gronau (Westf.)	1999	Erzieherin	s-aykil@t-online.de	Aramäer Gronau
3	Aytekin, Ayfer	Sari (Türkei)	1968	Alltagsbegleiterin	s-aykil@t-online.de	Aramäer Gronau
1	Sakinc, Burak Sedat	Gronau (Westf.)	1978	Speditionskaufmann	buraksedat@yahoo.de	Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe
2	Kuk, Irfan	Rize (Türkei)	1965	Bauingenieur	irfan.kuk@online.de	Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe
3	Durmaz, Filiz	Gronau (Westf.)	1980	Studentin	filizdurmaz1980@gmail.com	Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe

→ alle o.g. Personen sind wohnhaft in 48599 Gronau

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen wie folgt:

Partei/ Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v.H.
Austausch und Integration	849	39,92
Aramäer Gronau	638	30,00
Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe	640	30,09

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau (Westf.), den 18.09.2020
Der Wahlleiter

gez. Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 02.10.2020	Ausgabe: 29/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	2
28.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 72. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 07.10.2020, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	3

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Stadt Gronau (Westf.), 09.09.2020

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 72. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 07.10.2020, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Bestellung eines Schriftführers

3. Niederschrift vom 26.08.2020

4. Anträge der Fraktionen

4.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft/Piraten vom 27.07.2020;
„Das vierte Rathaus sollte ein Home-Office sein!“

4.1.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft/Piraten vom 27.07.2020;
„Das vierte Rathaus sollte ein Home-Office sein!“

4.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 20.09.2020;
Sofortmaßnahmen gegen Vermüllung der Containerstandorte

4.3 Antrag der CDU-Fraktion und RM Ulrich Doetkotte (FDP) vom 25.09.2020;
Aufhebung Sperrvermerk zur Mittelfreigabe € 65.000,00 für unabhängige Setzungsmessung für den Bereich des Kavernenfeldes

4.4 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft / Piraten vom 27.09.2020;
Stärkung der Partizipation

5. Neubau des historischen Rathauses an der Bahnhofstraße
Beteiligung der Stadt Gronau am Projektaufruf 2021 im Rahmen des Bundesprogramms Nationale Projekte des Städtebaus

6. Planung eines historischen Rathauses an der Bahnhofstraße
hier: Durchführung eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe der Planungsleistungen

7. Sanierung des denkmalgeschützten Rathauses Konrad-Adenauer-Strasse 1, Sachstand Gesamtkomplex Rathaus und Antrag der Fraktion Pro Bürgerschaft/Piraten

8. Neufassung/Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Gronau

9. Antrag zum Förderprogramm "Dritte Orte" des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein Westfalen des Vereins Grenzenlos Gronau

   GRENZENLOS - Ein dritter Ort für Gronau und die Region

10. Projekt Dritter Ort Gedenk- und Lernort Alte Synagoge Epe

11. Teilnahme am Landesprogramm Bau.Land.Partner: Standorte aktivieren! Abschluss einer Konsensvereinbarung zwischen dem Land NRW und der Stadt Gronau

12. Digitalisierung Sitzungsunterlagen (Ratsarbeit, Gremien, Aufsichtsräte)

13. Sachstand Corona

14. Ergebnis der Abfrage zusätzlicher, coronabedingter Unterstützungsbedarfe

14.1 Ergebnis der Abfrage zusätzlicher, coronabedingter Unterstützungsbedarfe / Ergänzung: Coronabedingte Unterstützungsbedarfe im Ehrenamt

15. Flüchtlingsbetreuung 2021 - Projektverlängerung

16. 4. Ergänzung – Bedarfsplanung Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten der Stadt Gronau 2018 - 2021

17. Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Gronau (Westf.)

18. Kenntnisnahme zur Verlängerung der Optionsfrist nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG

19. 102. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Markenfort", Stadtteil Gronau
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1
3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Planbeschluss

20. Bebauungsplan Nr. 44 "Grüner Weg", 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
1. Aufstellungsbeschluss
2. Beteiligung der Öffentlichkeit
3. Beteiligung der Behörden

21. Bebauungsplan Nr. 187 "Östlich der Eichenhofstraße", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss
4. Anpassung des Flächennutzungsplans

22. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 197 „Nördlich der Musikantensiedlung“, Stadtteil Gronau.
Parallel Aufstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „An der Musikantensiedlung“, Stadtteil Gronau.

23. Bebauungsplan Nr. 195 Nordöstlich der Schwarzenbergstraße", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB)
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
3. Satzungsbeschluss
4. Anpassung des Flächennutzungsplans

24. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

25. Mitteilungen der Verwaltung

26. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

27. Niederschrift vom 26.08.2020

28. Personalangelegenheiten

28.1 Personalangelegenheit – Besetzung einer Stelle „Fachdienstleitung“

29. Auftragsvergaben

29.1 Wohnen an der Zollstraße, Umbau der Verkehrsflächen an der Mühlenmathe, Poststraße und Zollstraße - Vergabe der Straßen- und Landschaftsbauarbeiten

30. Antrag zur Weiterführung und Neuausrichtung der „Frühen Hilfen für junge Familien“ in Gronau

31. Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages

32. Stundung einer Gewerbesteuerforderung
Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

33. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

34. Mitteilungen der Verwaltung

35. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 28.09.2020

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 16.10.2020	Ausgabe: 30/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	3
07.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) 104. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „An der Musikantensiedlung“ und Bebauungsplan Nr. 197 „Nördlich der Musikantensiedlung“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	5
07.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp Fortsetzung“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	7

08.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a BauGB Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	9
08.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	11

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

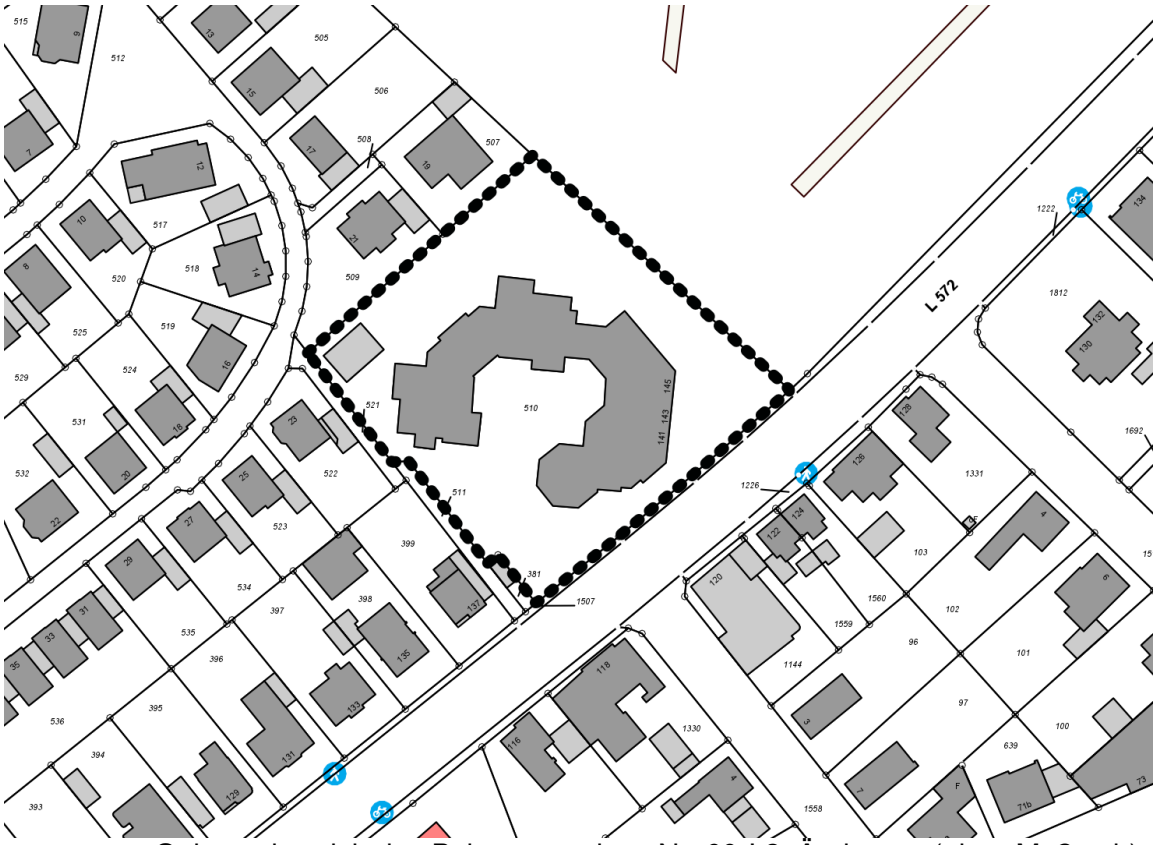
Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich
Der Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau, liegt nordwestlich der Gildehauser Straße, westlich der Bebauung an der Straße Hinterm Schwanenteich und südlich des evangelischen Friedhofs und umfasst das Flurstück 510 in der Flur 11 in der Gemarkung Gronau.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60-I 2. Änderung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für das Errichten von Seniorenwohnungen.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 23.10. bis zum 13.11.2020 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung →Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 60-I 2. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 07. Oktober 2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

104. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „An der Musikantensiedlung“ und Bebauungsplan Nr. 197 „Nördlich der Musikantensiedlung“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

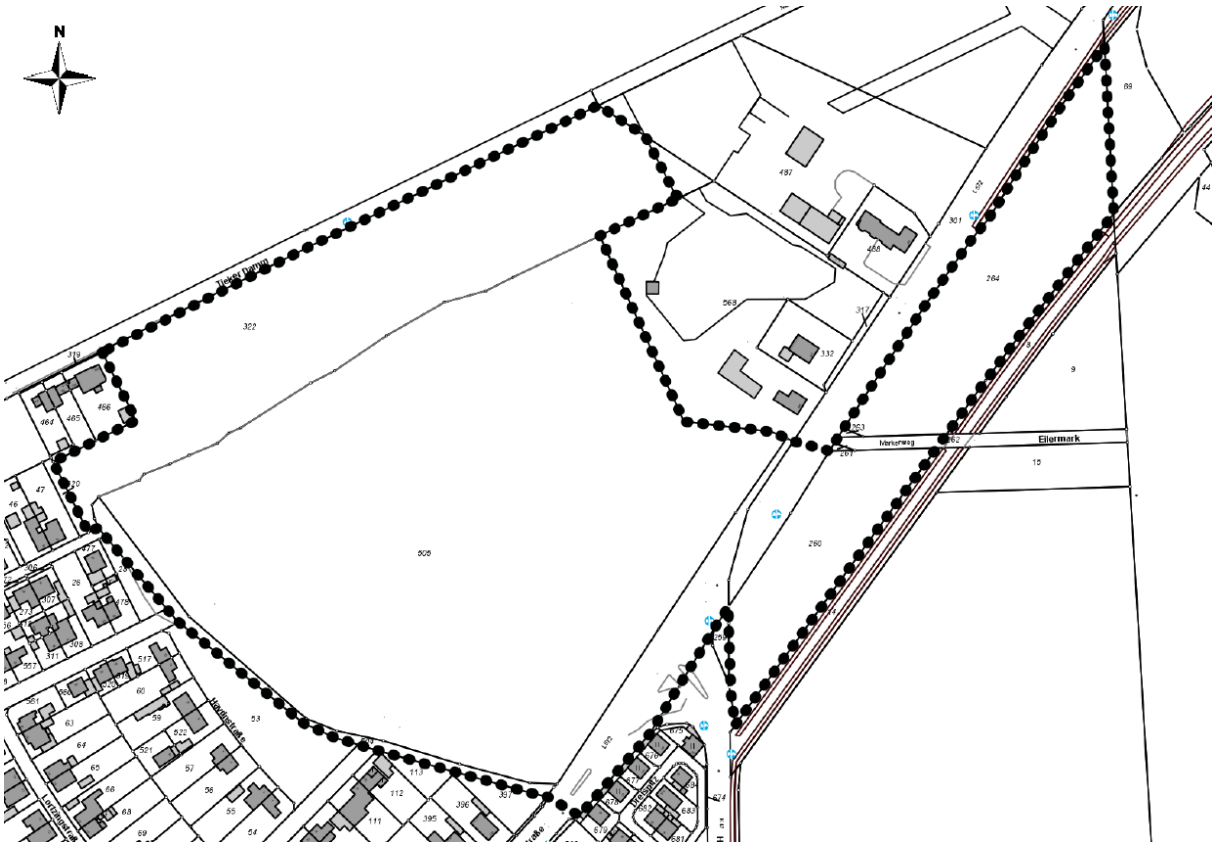
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „An der Musikantensiedlung“, Stadtteil Gronau und der Bebauungsplan Nr. 197 „Nördlich der Musikantensiedlung“, Stadtteil Gronau werden für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt südlich des Tieker Damm und beidseitig der Gildehauser Straße. Nördlich grenzen die Niederlande an das Plangebiet. Im Westen wird das Plangebiet durch die vorhandene Bebauung begrenzt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 322, 504 und 505 der Flur 15, tlw. das Flurstück 617 der Flur 16 sowie die Flurstücke 260, 261, 263, 264 sowie tlw. Flurstück 262 und tlw. Flurstück 301 der Flur 18.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Schaffung eines neuen Wohnquartiers im Norden Gronaus sowie die notwendigen Regenrückhalteflächen.

Gronau (Westf.), 07. Oktober 2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp Fortsetzung“, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen den Straßen Hauskamp im Norden und Wolberts Kamp im Süden, im Osten grenzt das Plangebiet an die die Saarstraße an und im Westen liegt das Bebauungsplangebiet Nr. 245 „Wolbertskamp/Hauskamp“ mit den Erschließungsstraßen Barsos Kotten und Pfarrer-Offers-Straße.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 64, 65, 238, 239, 362, 363, 416 sowie 417 der Flur 23 in der Gemarkung Epe.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung vom 22.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 251 „Wolbertskamp Fortsetzung“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 23.10. bis zum 23.11.2020 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 251 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 07.10.2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

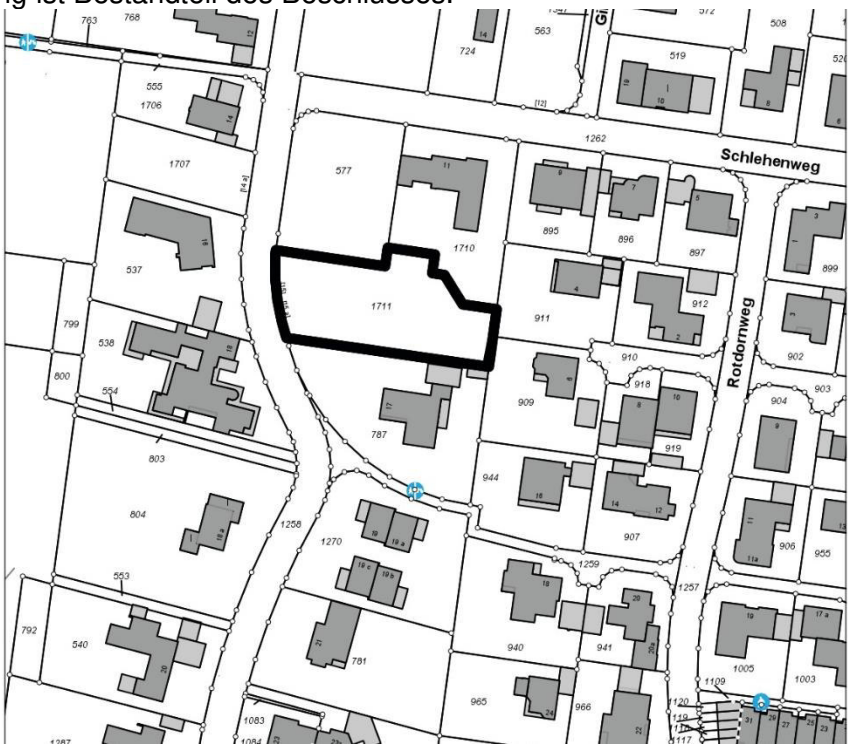
1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
2. **Bekanntmachung gem. § 13a BauGB Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 07.10.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt. Das Plangebiet liegt in der Flur 47 der Gemarkung Gronau und umfasst das Flurstück 1711. Im Norden schließen die Flurstücke 577 und 1710 an, im Westen grenzt das Plangebiet an die Flurstücke 911 und 909, im Süden an das Flurstück 787 und im Westen an die Straße „Grüner Weg“.

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung im Innenbereich.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, in der Zeit

vom 19.10.2020 bis zum 06.11.2020 (einschließlich)

während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Gronau (Westf.), 08.10.2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe

Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe

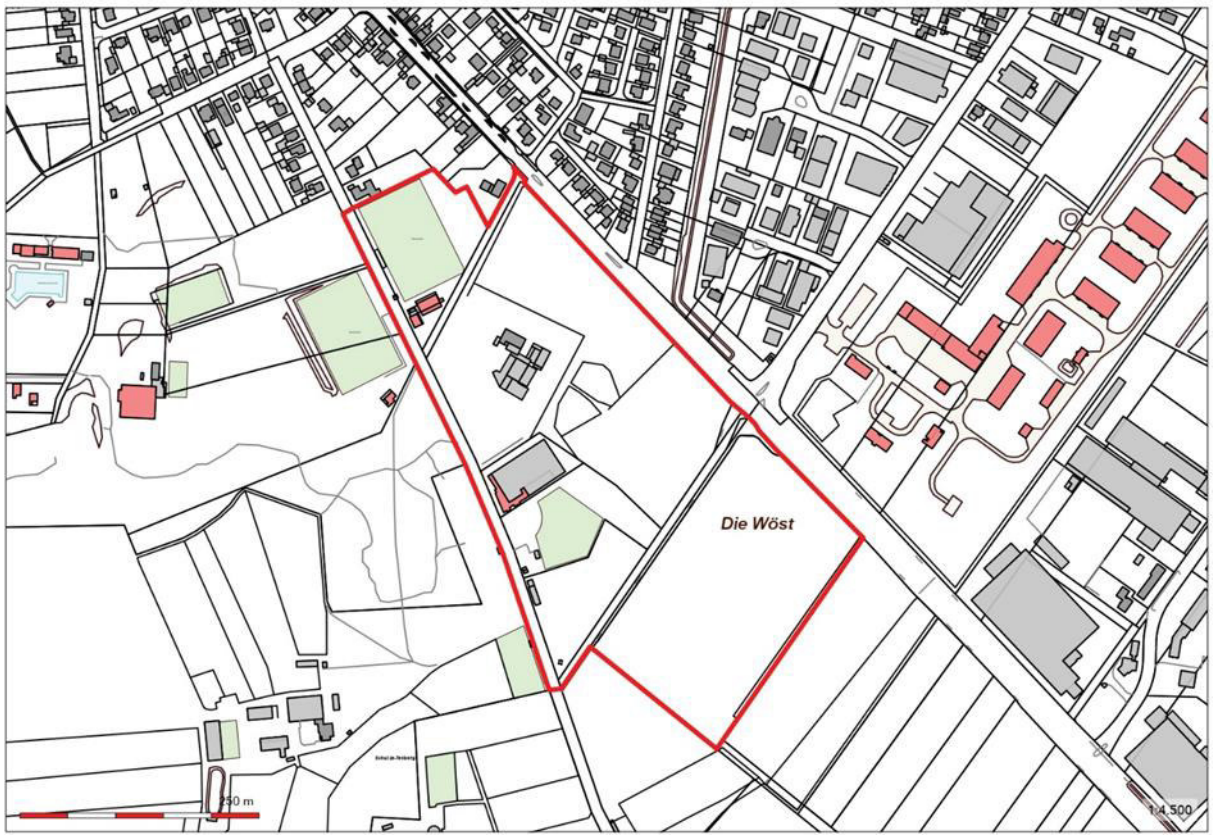
1. **Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
2. **Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Sportgebiet Bülten“ und der Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe, werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB für die nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Umgriffe.

Der Umgriff der 104. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Sportflächen am Nienborger Damm sowie eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche südöstlich des St. Katharinenwegs.

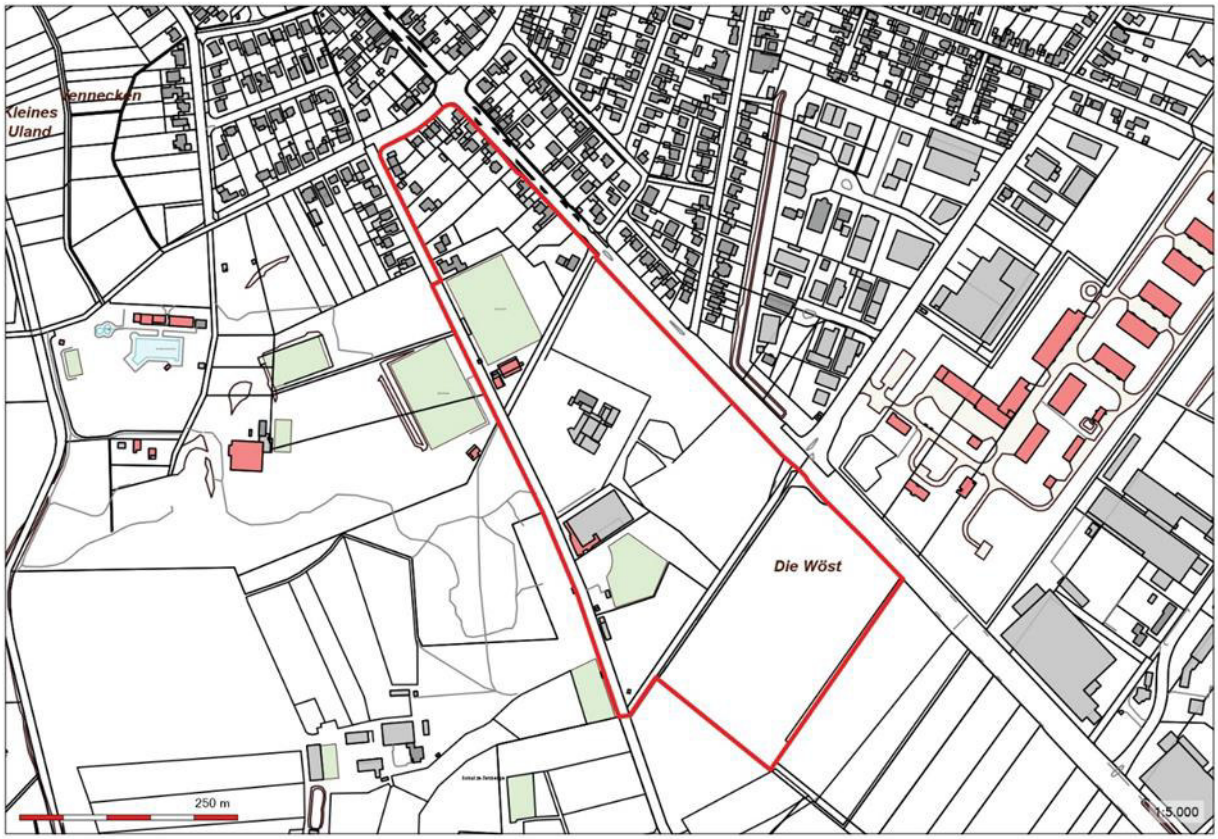


Umgriff der 104. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Umgriff des Bebauungsplans Nr. 242 „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe, umfasst die Liegenschaften

- Nienborger Damm 1-13 (nur ungerade Hausnummern)
- Nienborger Straße 64-82 (nur gerade Hausnummern)
- Alfertring 72-76 (nur gerade Hausnummern)

sowie die Flurstücke 8 (tlw.), 108, 207, 386, 399, 400, 421, 493, 505, 700, 729, 767 und 768 der Flur 45 der Gemarkung Epe.



Umgriff des Bebauungsplans Nr. 242 „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe

Ziele der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine neue Sportanlage am St. Katharinenweg, die Neuordnung der Flächen für den Pferdesport und die Nachnutzung einer bisherigen Sportanlage zu Wohnzwecken auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die unter 1. genannten Bauleitpläne wird die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 30.10. bis zum 30.11.2020 (einschließlich)

durchgeführt und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während dieser Zeit liegt ein Vorentwurf der Bauleitpläne nebst Begründung bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Gronau (Westf.), 08.10.2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 30.10.2020	Ausgabe: 31/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
13.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	6
19.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	9
27.10.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 1. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.11.2020, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	11

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau, gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Bögeholdstraße, westlich des Ludgeruswegs, nördlich der Enscheder Straße sowie östlich der Eichenhofstraße. Er umfasst das ehemalige Schulgelände der Hans-Christian-Andersen-Schule mit dem angrenzenden Wegenetz sowie dem Bolzplatz im Osten.

Das Plangebiet liegt in der Flur 4 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 585, 703, 893, 988, 989, 990, 991 sowie teilweise die Flurstücke 230 und 996.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 187 (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 07.10.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 13. Oktober 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 13. Oktober 2020

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b BauGB)

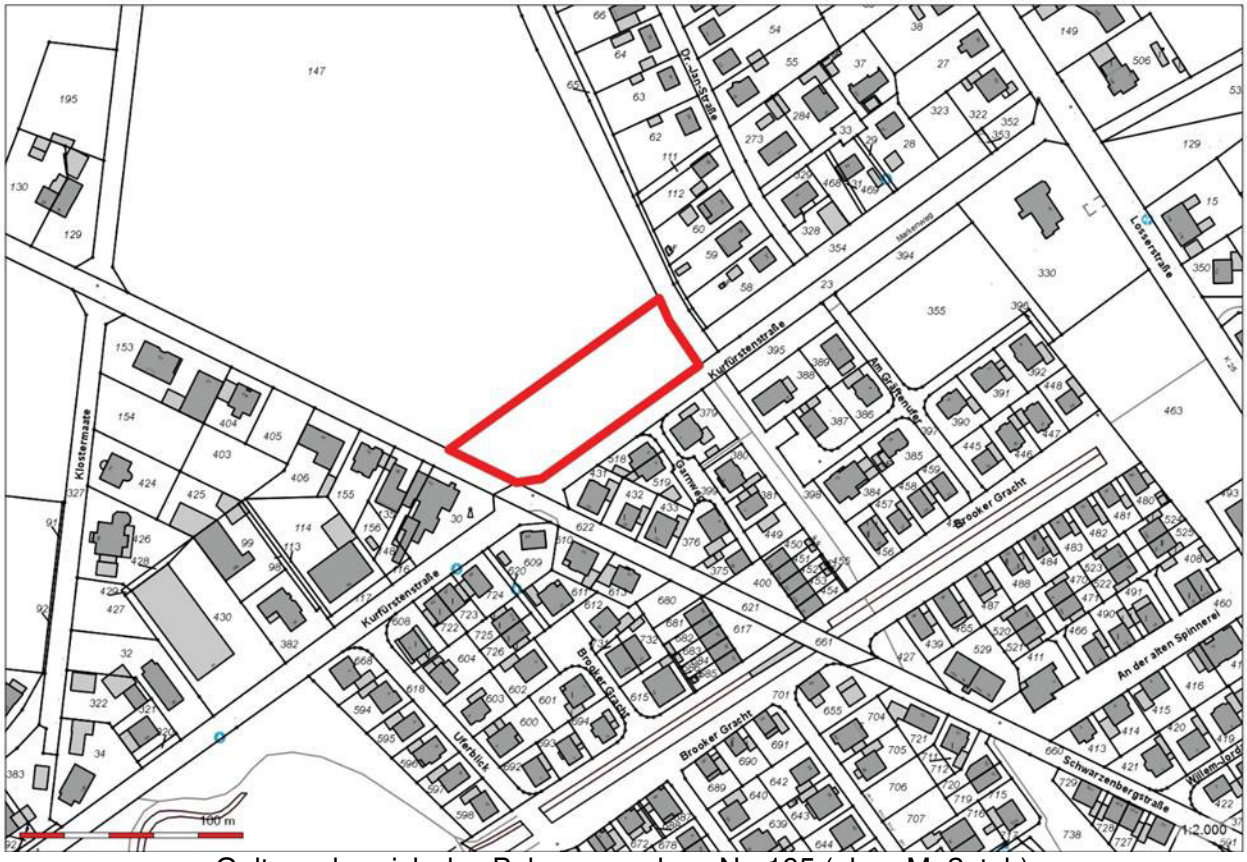
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau, gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nordwestlich der Kurfürstenstraße und grenzt im Südwesten an die Schwarzenbergstraße an. Im Nordwesten liegt das Wohngebiet an der Dr.-Jan-Straße. Im Nordwesten bildet eine 35-m-Parallele zur Katastergrenze der Kurfürstenstraße (Gemarkung Gronau, Flur 2, Flurstück 23) die Plangebietsgrenze.

Der Geltungsbereich umfasst das südöstliche Teilstück des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstück 147.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 195 (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 07.10.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 13. Oktober 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Cichon (Erste Beigeordnete)

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 195 „Nordöstlich der Schwarzenbergstraße“, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 13. Oktober 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Cichon (Erste Beigeordnete)

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

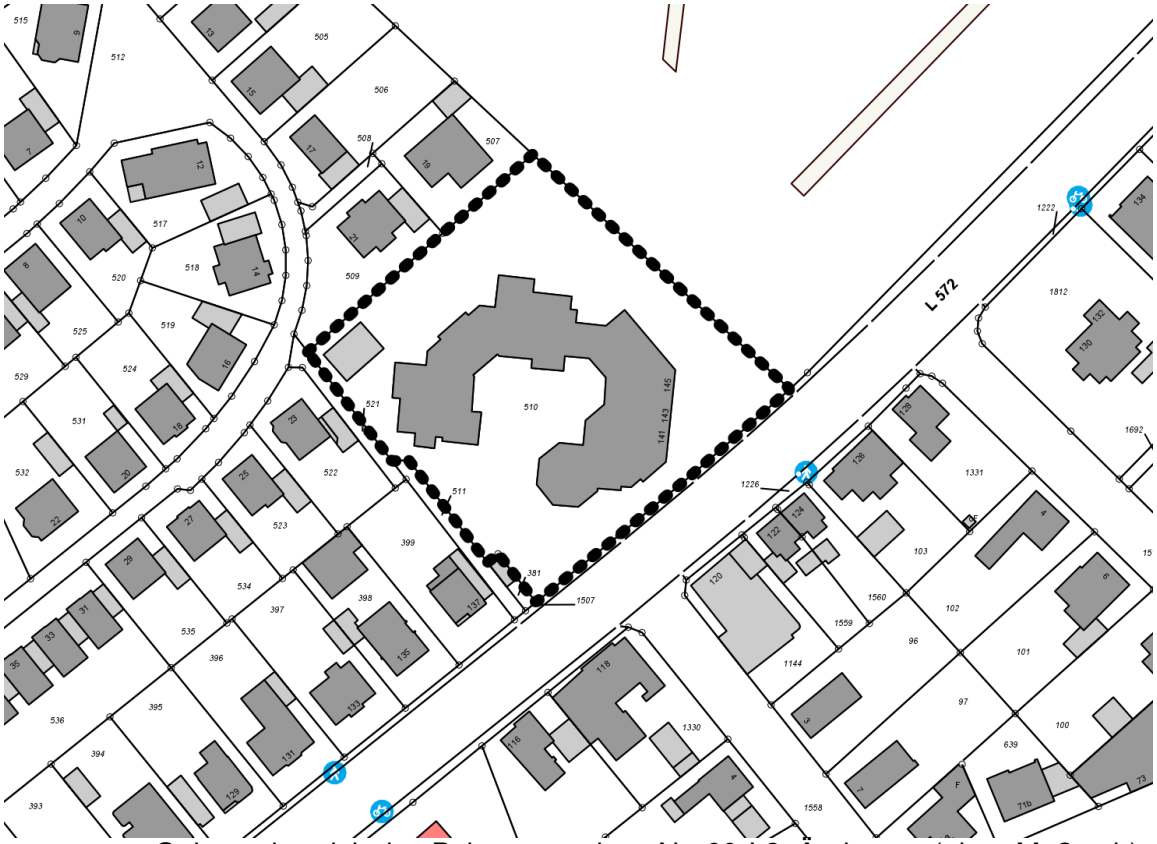
Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau, liegt nordwestlich der Gildehauser Straße, westlich der Bebauung an der Straße Hinterm Schwanenteich und südlich des evangelischen Friedhofs und umfasst das Flurstück 510 in der Flur 11 in der Gemarkung Gronau.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60-I 2. Änderung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für das Errichten von Seniorenwohnungen.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 60-I „Schwartenkamp“ 2. Änderung, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 06.11. bis zum 07.12.2020 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung →Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 60-I 2. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 19. Oktober 2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 1. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.11.2020, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Bestellung eines Schriftführers und einer stellv. Schriftführerin

3. Amtseinführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

4. Niederschrift vom 07.10.2020

5. 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau

6. 8. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau

7. Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters nach § 67 GO NRW

8. Amtseinführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

9. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 57 Abs. 1 und 2 und § 58 der Gemeindeordnung NRW;
   Beschluss über die Bildung von Ausschüssen
   Festlegung der personellen Stärke (Gesamtmitgliederzahl)
   Anzahl und Art der Mitglieder (Ratsmitglieder, Sachkundige Bürger/innen, Sachkundige Einwohner/innen)

10. Festlegung der Befugnisse der Ausschüsse nach § 58 der Gemeindeordnung NRW

11. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW

12. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden gem. § 58 Abs. 5 GO NW

13. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe, Beiräte juristischer Personen und Personenvereinigungen

14. Besetzung von Gremien des Sparkassenträgers sowie der Sparkasse Westmünsterland

15. Gemeindekongress 2021 des Städte- und Gemeindebundes NRW; Entsendung sechs weiterer Vertreter/innen

16. Sachstandsbericht der Verwaltung zur Corona-Pandemie (Stand 28.10.2020)

17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

18. Mitteilungen der Verwaltung

19. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

20. Niederschrift vom 07.10.2020

21. Personalangelegenheiten

21.1 Personalangelegenheit – Besetzung einer Stelle „Fachdienstleitung“

22. Auftragsvergaben

23. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

24. Mitteilungen der Verwaltung

25. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 27.10.2020

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 13.11.2020	Ausgabe: 32/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.11.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau (Beschleunigtes Verfahren nach § 13a) Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	2
10.11.2020	Öffentliche Bekanntmachung 6. Änderungssatzung vom 10.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	4
13.11.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.11.2020, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	5

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

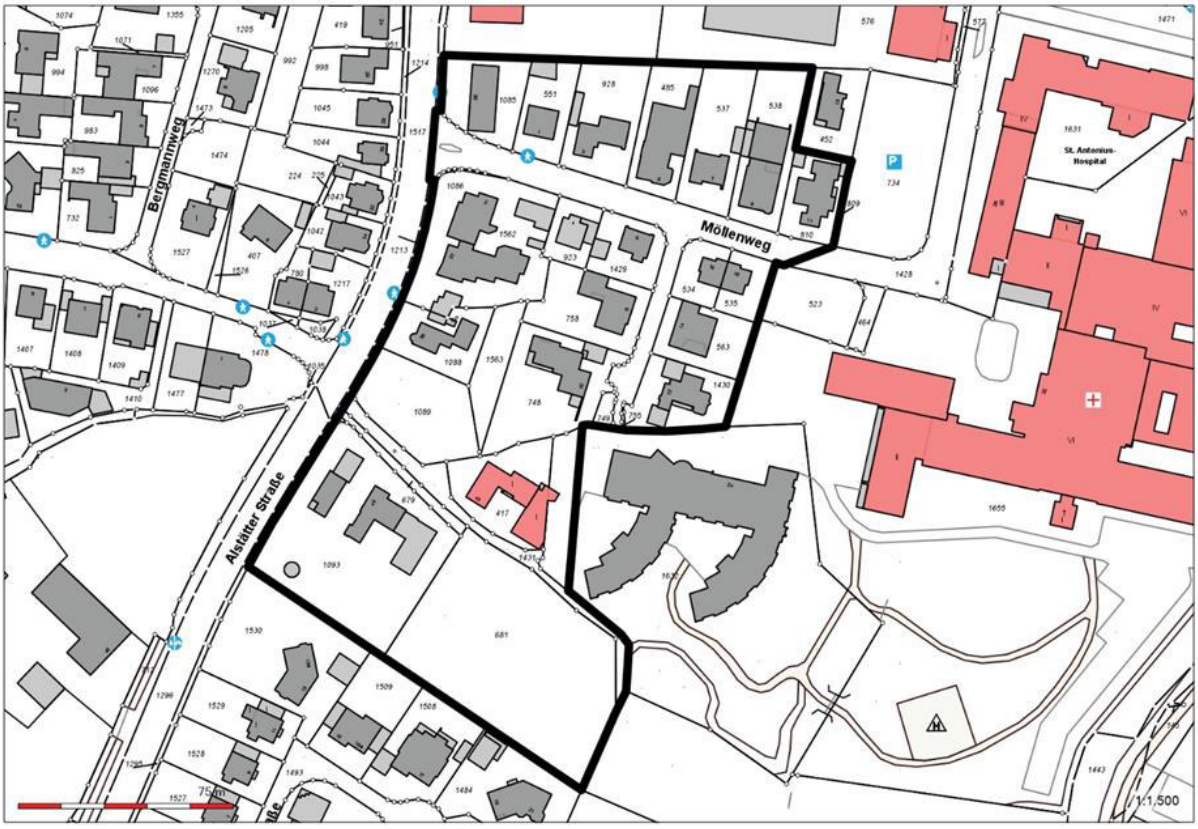
Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau
(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a)

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung Stadtteil Gronau, wurde im Amtsblatt vom 25.03.2020 (Ausgabe 10/2020) ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt in der Flur 32 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 417, 485, 534, 535, 537, 538, 551, 563, 679, 681, 748, 749, 755, 758, 810, 923, 928, 1085, 1088, 1089, 1093, 1428 (tlw.), 1429, 1430, 1431, 1562, 1563 und 1632 (tlw.)

sowie die folgenden Liegenschaften:
- Möllenweg 1 – 18
- Alstätter Straße 35, 37, 39, 43 und 45



Umgriff des Bebauungsplans

Ziel der Planung ist die Festlegung geeigneter räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten für den Bedarfsträger Krankenhaus im Rahmen der kommunalen planerischen Flächenvorsorge, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke und zur sonstigen sozialen Betreuung langfristig zu gewährleisten.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau, wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit.

vom 16.11. bis zum 30.11.2020 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 04. November 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
6. Änderungssatzung vom 10.11.2020
zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 08.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 14 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(6) Für die Festsetzung des Verdienstausfalles nach § 45 GO NRW gelten folgende Sätze:

- Für Personen, die einen Haushalt führen: 10,00 Euro / Stunde
- Regelsatz als Mindestanspruch: 10,00 Euro / Stunde
  (Es sei denn, dass ersichtlich kein Verdienstausfall eingetreten ist.)
- Einheitlicher Höchstbetrag: 84,00 Euro / Stunde

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.11.2020

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.11.2020, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder

3. Niederschrift vom 04.11.2020

4. Einwohnerfragestunde

5. Anträge der Fraktionen

5.1 Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ sowie RM Buchholz vom 05.10.2020;
Bedeutung und Gefahren bezüglich der Endlagersuche für Atommüll für Gronau / Zwischenbericht zur Atommüll-Endlagersuche

6. Jahresabschluss 2019 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
1. Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
2. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages

7. Jahresabschluss 2019 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
3. Entlastung des Geschäftsführers

8. Jahresabschluss 2019 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

9. Kinder- und Jugendförderplan 2020 - 2025

10. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) sowie der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020

11. Bildung und Zusammensetzung von Arbeitskreisen

12. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften

13. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW

14. Budgetbericht für das III. Quartal 2020

15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

16. Mitteilungen der Verwaltung

16.1 Nutzung von OpenSlides

17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

18. Niederschrift vom 04.11.2020

19. Förderprogramm "Sterben wo man lebt und zu Hause ist"

20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

21. Mitteilungen der Verwaltung

22. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 13.11.2020

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 11.12.2020	Ausgabe: 33/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.11.2020	Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	2
08.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 3. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.12.2020, 17:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	6

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.).
Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT GRONAU
Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 15.10.2020 bis zum 15.01.2021 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

Samstag, 16.01.2021, bis, Freitag 16.04.2021,

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 15.01.2021 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter

www.a-nord.net/vorarbeiten.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen

Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT GRONAU

GEMARKUNG	FLUR	FLUR-STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Epe	-040	-00022	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040	-00046	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040	-00086	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040	-00106	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040	-00116	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-040	-00117	Gewässervermessung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-041	-00058	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-042	-00056	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043	-00043	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043	-00080	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043	-00085	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043	-00086	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-060	-00021	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-061	-00001	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-061	-00011	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00012	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00019	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00022	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00023	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00024	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00035	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00050	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00051	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00056	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-061	-00068	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00069	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-061	-00070	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-062	-00037	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-062	-00038	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 3. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.12.2020, 17:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit

2. Niederschrift vom 07.10.2020

3. Niederschrift vom 18.11.2020

4. Anträge der Fraktionen

4.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 30.11.2020;
„Statt „Container-Lösungen“: aufstehende (städtische) Gebäude auf dem GERMANIA-Areal in Gronau-Epe nutzbar machen“

4.2 Antrag der FDP-Fraktion vom 30.11.2020;
„Kultur und Bildung stärken – Gründung einer (Jugend-)Kunstschule in Gronau“

5. Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände der SG Gronau 09/21 e.V.

6. Vorstellung der fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanung

7. Kinder- und Jugendförderplan 2020 - 2025

8. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Teil I - Bedarfsplanung 2020 bis 2024

9. Schaffung von 20 provisorischen U3-Plätzen in Trägerschaft der Stadt Gronau sowie die Schaffung von 5,5 neuen Stellen

10. Zukunft des Drilandmuseums, hier: Qualifizierung des Drilandmuseums zur finanziellen Förderung durch das LWL-Museumsamt für Westfalen

11. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.) für das Wirtschaftsjahr 2021
II. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2021
III. Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.)

12. Jahresabschluss 2019 der Forstdienstleistungen Gronau GbR

13. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahre 2019
Entlastung des Betriebsausschusses

14. Wirtschaftsplan 2021 der Zentralen Bau- und Umweltdienste

15. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2018
- Bestätigung und Feststellung des Gesamtergebnisses
- Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrags

16. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2018
- Entlastung des Bürgermeisters

17. Jahresabschluss der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2019
Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
Feststellung durch den Rat

18. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2019
- Entlastung des Bürgermeisters

19. Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für die Chance gGmbH

20. Erhebung von Straßenbaubeiträgen in Gronau – Auswirkungen der Änderung des Kommunalabgabengesetzes, Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes

21. Neue Gebührensatzung für das Standesamt Gronau (Westf.)

22. 26. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)

23. Abfallgebührenbedarfsberechnung 2021

24. Digitalisierung Sitzungsunterlagen (weitere Gremienmitglieder)

25. Budgetentwurf 2021

26. Festlegung der Befugnisse der Ausschüsse nach § 58 der Gemeindeordnung NRW

27. 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau

28. Bildung und Zusammensetzung von Arbeitskreisen

29. Benennung von Vertreterinnen/ Vertretern in der Schulkonferenz

30. Vermüllung der Containerstandorte

31. 106. Änderung des Flächennutzungsplans
Bebauungsplan Nr. 198 "Euregio-Quartier 1a"
Aufstellungsbeschluss

32. Bebauungsplan Nr. 251 "Wolbertskamp-Fortsetzung", Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB)

1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss
4. Berichtigung des Flächennutzungsplans

33. Bebauungsplan Nr. 193 "Am Blütenhain", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss

34. Änderung der Gesellschaftsverträge der WGG Wohnbau- und Grundstücksgesellschaft der Stadt Gronau (Westf.) GmbH & Co.KG sowie der WGG Verwaltungsgesellschaft mbH

35. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften

36. Sachstandsbericht der Verwaltung zur Corona-Pandemie (Stand 09.12.2020)

37. Terminplanung für das 3. und 4. Quartal 2020 sowie für das Jahr 2021

38. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

39. Mitteilungen der Verwaltung

40. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

41. Niederschrift vom 07.10.2020

42. Niederschrift vom 18.11.2020

43. Auftragsvergaben

43.1 Neubau der Euregioschule - Vergabe der Lüftungsbauarbeiten

43.2 Erweiterung der Eilermarkschule um einen Anbau
Vergabe der Metallbauarbeiten Fenster

44. Sicherstellung der ärztlichen Versorgung

45. Fördervertrag Kinder- und Jugendzentrum St. Josef

46. Antrag des Trägerverbundes Diakonie / Sozialdienst katholischer Frauen zur Änderung der Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung der Aufgaben der Kindertagespflege

47. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020 für das Abwasserwerk der Stadt Gronau

48. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

49. Mitteilungen der Verwaltung

50. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 08.12.2020

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 18.12.2020	Ausgabe: 34/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.12.2020	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021	2
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung 17. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	3
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung 26. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	5
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2020	7
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters	10
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters	12

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.
Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 21.12.2020 bis 22.01.2021 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 17.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
17. Änderungssatzung vom 17.12.2020
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 13.06.1995 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung- beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4
Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfuhren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je	50 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	85,68 Euro,
je	60 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	103,00 Euro,
je	80 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	137,00 Euro,
je	120 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	205,00 Euro,
je	240 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	410,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a)	bei zwei Abfuhren pro Woche	4.165,00 Euro,
b)	bei einer Abfuhr pro Woche	2.100,00 Euro,
c)	bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.067,00 Euro,
d)	bei einer Abfuhr in vier Wochen	550,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je	60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	45,00 Euro,
je	120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	72,00 Euro,
je	240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	126,00 Euro.

(2) Für die Annahme von Grünabfällen auf der städtischen Kompostierungsanlage beträgt die Gebühr je angefangenen halben Kubikmeter Grünabfall 5,00 EUR.

Für Grünabfälle, die in einem Personenkraftwagen angeliefert werden (Kofferrauminhalt) entfällt die Gebührenpflicht.

(3) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
26. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für Straßen der Reinigungskategorie I 3,19 €

b) für Straßen der Reinigungskategorie II 0,96 €

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Absatz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,13 Euro.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2020

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3
Gebührenpflichtige, Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
(2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5
Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage
Gebührensatzung Standesamt

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
Tarifstelle 5 b – Personenstandswesen

Gebührentatbestand	**Gebühr in EUR**
5b.1 Eheschließung	
5b.1.1.a Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung	60,00
5 b.1.1.b Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
5 b.1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00
5b.1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
5b1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebens-gefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	99,00
5b.1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
5b.2 Öffentlich-rechtliche Namensänderungen	
Aufgabe des Kreises	
5b.3 Namensrechtliche Erklärungen	
5b.3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	21,00
5b.3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namens-änderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00
5b.3.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
5b.3.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00
5b.4 Sonstige Amtshandlungen	
5b.4.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	99,00
5b.4.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	50,00
5b.4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
5b.4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00
5b.4.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00
5b.4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4/5b.4.5	6,00
5b.4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00

5b.4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00
5b.4.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00 – 99,00
5b.4.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	entfällt
5b.4.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	125,00

Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

Die Vergütung für die Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie für einen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung auf Wunsch der Eheschließenden sind als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Gronau (Westf.)
sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Gesamtabschluss 2018

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. November 2020 (GV. NRW. S. 916), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Gesamtabschluss 2018 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 4.442.147,82 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva		**31.12.2018**
1	**Anlagevermögen**	**429.277.409,38 €**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.902.492,64 €
1.2	Sachanlagen	416.044.552,38 €
1.3	Finanzanlagen	8.330.364,36 €
2	**Umlaufvermögen**	**62.837.754,54 €**
2.1	Vorräte	15.295.854,49 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	45.801.480,87 €
2.3	Liquide Mittel	1.740.419,18 €
3	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**497.501,59 €**
Bilanzsumme		**492.612.665,51 €**

Passiva		**31.12.2018**
1	Eigenkapital	92.860.575,18 €
2	Sonderposten	155.357.332,15 €
3	Rückstellungen	105.117.382,08 €
4	Verbindlichkeiten	138.739.774,92 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	537.601,18 €
Bilanzsumme		**492.612.665,51 €**

2. Gesamtergebnisrechnung 2018

	Ertrags- und Aufwandsarten	**Gesamtergebnis 2018**
	Ordentliche Gesamterträge	247.477.557,81 €
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	-249.667.837,84 €
=	**Ordentliches Gesamtergebnis**	**-2.190.280,03 €**
-	Gesamtfinanzergebnis	-2.251.867,79 €
=	**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**	**-4.442.147,82 €**
+	außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
=	**Gesamtjahresergebnis**	**-4,442,147,82 €**

3. Gesamtkapitalflussrechnung 2018

	Gesamtkapitalflussrechnung	Ergebnis 2018
	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	20.142.679,35 €
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-8.707.683,22 €
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.684.032,78 €
=	**Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds**	**8.750.963,35 €**
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.711.524,92 €
=	**Finanzmittelfond am Ende der Periode**	**10.462.488,27 €**

II. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2018 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Gronau (Westf.)
sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2019

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. November 2020 (GV. NRW. S. 916), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH testierten Jahresabschluss 2019 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag i.H. von 2.495.989,35 € für das Haushaltsjahr 2019 wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva		**31.12.2019**
1	**Anlagevermögen**	**381.619.265,62 €**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	363.362.49 €
1.2	Sachanlagen	312.173.403,39 €
1.3	Finanzanlagen	69.082.499,74 €
	Umlaufvermögen	**31.389.795,75 €**
2.1	Vorräte	16.447.276,49 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	14.790.032,58 €
2.3	Liquide Mittel	152.486,68 €
3	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**9.572.856,32 €**
Bilanzsumme		**422.581.917,69 €**

Passiva		**31.12.2019**
1	**Eigenkapital**	**92.466.637,74 €**
1.1	Allgemeine Rücklage	63.120.843,51 €
1.2	Ausgleichsrücklage	26.849.804,88 €
1.3	Jahresergebnis	2.495.989,35 €
2	**Sonderposten**	**134.803.415,39 €**
3	**Rückstellungen**	**75.266.840,62 €**
4	**Verbindlichkeiten**	**119.158.447,83 €**
5	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**886.576,11 €**
Bilanzsumme		**422.581.917,69 €**

2. Ergebnisrechnung 2019

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2019
	Ordentliche Erträge	136.619.201,21 €
-	Ordentliche Aufwendungen	133.833.917,68 €
=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**2.785.283,53 €**
-	Finanzergebnis	-289.294,18 €
=	**ordentliches Ergebnis**	**2.495.989,35 €**
+	außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	**Jahresergebnis**	**2.495.989,35 €**

3. Finanzrechnung 2019

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2019
	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.603.137,01 €
-	Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.333.896,46 €
=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**5.269.240,55 €**
	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	5.458.718,28 €
-	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	22.007.979,65 €
=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-16.549.261,37 €**
	Finanzmittelfehlbetrag	-11.280.020,82 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.449.036,40 €
=	**Änderung des Bestandes an Finanzmitteln**	**1.169.015,58 €**
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	47.766,61 €
-	Bestand an fremden Finanzmitteln	-1.064.295,51 €
=	**Liquide Mittel**	**152.486,68 €**

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeister wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 23.12.2020	Ausgabe: 35/2020

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	3
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	5
18.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.8.2020 (BGBl. I 1728) Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	8
21.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters Mit dieser Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 wird die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019, Amtsblatt Nr. 34/ 2020 vom 18.12.2020 aufgehoben	11

21.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 21.12.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.05.2015	13
21.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung 7. Änderungssatzung vom 21.12.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	15

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.
Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

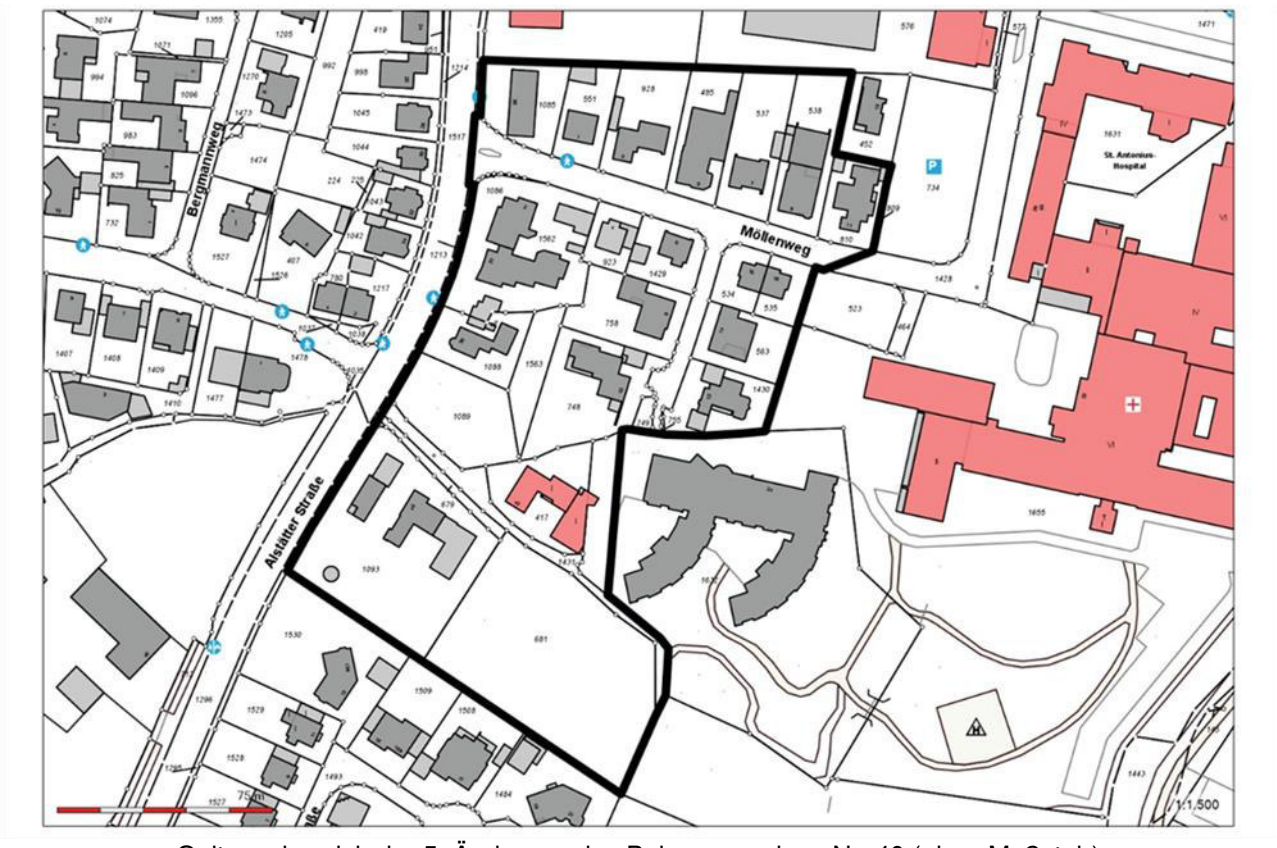
Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728)

Bebauungsplan Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich
Das Plangebiet liegt in der Flur 32 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 417, 485, 534, 535, 537, 538, 551, 563, 679, 681, 748, 749, 755, 758, 810, 923, 928, 1085, 1088, 1089, 1093, 1428 (tlw.), 1429, 1430, 1431, 1562, 1563 und 1632 (tlw.)

sowie die folgenden Liegenschaften:
- Möllenweg 1 – 18
- Alstätter Straße 35, 37, 39, 43 und 45



Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung vom 07.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 „Möllenweg“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 04.01. bis zum 05.02.2021 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 15.12.2020
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Gronau beschließt auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (alle Gesetze in der z.Zt. gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau einschließlich der um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung.

Das Plangebiet liegt nördlich der Straß Blütenhain in der Gemarkung Gronau, Flur 47 und umfasst die Flurstücke 968, 1207, 1208, 1697, 1698, 1699 sowie 1700.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 193. (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 13.05.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 17. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 2018

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 193 „Am Blütenhain“, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 17. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.8.2020 (BGBl. I 1728)

Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung“, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 b BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Gronau beschließt den Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung“, Stadtteil Epe, gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen den Straßen Hauskamp im Norden und Wolberts Kamp im Süden, im Osten grenzt das Plangebiet an die die Saarstaße an und im Westen liegt das Bebauungsplangebiet Nr. 245 „Wolbertskamp/Hauskamp“ mit den Erschließungsstraßen Barsos Kotten und Pfarrer-Offers-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 64, 65, 238, 239, 362, 363, 416 sowie 417 der Flur 23 in der Gemarkung Epe.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251 (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 07.10.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung“, Stadtteil Epe, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Gronau (Westf.)
sowie Entlastung des Bürgermeisters

Mit dieser Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 wird die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019, Amtsblatt Nr. 34/ 2020 vom 18.12.2020 aufgehoben

I. Jahresabschluss 2019

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. November 2020 (GV. NRW. S. 916), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH testierten Jahresabschluss 2019 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss i.H. von 2.495.989,35 € für das Haushaltsjahr 2019 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva		**31.12.2019**
1	**Anlagevermögen**	**381.619.265,62 €**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	363.362.49 €
1.2	Sachanlagen	312.173.403,39 €
1.3	Finanzanlagen	69.082.499,74 €
	Umlaufvermögen	**31.389.795,75 €**
2.1	Vorräte	16.447.276,49 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	14.790.032,58 €
2.3	Liquide Mittel	152.486,68 €
3	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**9.572.856,32 €**
Bilanzsumme		**422.581.917,69 €**

Passiva		**31.12.2019**
1	**Eigenkapital**	**92.466.637,74 €**
1.1	Allgemeine Rücklage	63.120.843,51 €
1.2	Ausgleichsrücklage	26.849.804,88 €
1.3	Jahresergebnis	2.495.989,35 €
2	**Sonderposten**	**134.803.415,39 €**
3	**Rückstellungen**	**75.266.840,62 €**
4	**Verbindlichkeiten**	**119.158.447,83 €**
5	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**886.576,11 €**
Bilanzsumme		**422.581.917,69 €**

2. Ergebnisrechnung 2019

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2019
	Ordentliche Erträge	136.619.201,21 €
-	Ordentliche Aufwendungen	133.833.917,68 €
=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**2.785.283,53 €**
-	Finanzergebnis	-289.294,18 €
=	**ordentliches Ergebnis**	**2.495.989,35 €**
+	außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	**Jahresergebnis**	**2.495.989,35 €**

3. Finanzrechnung 2019

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2019
	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.603.137,01 €
-	Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.333.896,46 €
=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**5.269.240,55 €**
	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	5.458.718,28 €
-	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	22.007.979,65 €
=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-16.549.261,37 €**
	Finanzmittelfehlbetrag	-11.280.020,82 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.449.036,40 €
=	**Änderung des Bestandes an Finanzmitteln**	**1.169.015,58 €**
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	47.766,61 €
-	Bestand an fremden Finanzmitteln	-1.064.295,51 €
=	**Liquide Mittel**	**152.486,68 €**

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeister wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 21.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 21.12.2020
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.05.2015

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S 376) in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 29.04.2015 und 24.06.2015 i.d.F. vom 06.07.2015 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.05.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,32 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter (abflusswirksamer) Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt jährlich 0,43 € /qm.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 21.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
7. Änderungssatzung
vom 21.12.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I
Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 10.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Gemäß § 37 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 (GV.NW. S. 416 ff) wurden die Stadt Gronau (Westf.) und die Gemeinde Epe (Westf.) mit Wirkung vom 01.01.1975 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen "Stadt Gronau (Westf.)" und führt die Bezeichnung "Stadt".

Die Stadt gehört zum Kreis Borken. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 78 km^2.

§ 2

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

§ 3

Wappen, Flagge, Banner, Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen breiten gelben mit einem schwarz bewehrten blauen Schwan belegten Wellenpfahl, begleitet vorn von einer gelben Spule, hinten von einer gelben Ähre.

(2) Die Stadtflagge hat die Farben Grün und Gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und in der Mitte der beiden Bahnen den Wappenschild. Es können Stadtfahnen ohne Wappen sowie Wimpel in den Stadtfarben verwendet werden.

(3) Das Banner zeigt die Stadtfarben in zwei Bahnen von Grün und Gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und in der Mitte der oberen Hälfte den Wappenschild.

(4) Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund oben die Umschrift STADT GRONAU, unten (WESTF.). Es entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel. Für besondere Zwecke kann das Siegel in einer kleineren Größe verwendet werden.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt ferner eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister unterrichtet sie über geplante entsprechende Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Gronau rechtzeitig und umfassend.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Der Bürgermeister ist vorab rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Rat über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohner verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die

Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

(1) Jede*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist der antragstellenden Person schriftlich durch den Bürgermeister zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, wann der Ausschuss voraussichtlich über den Antrag beraten wird. Der antragstellenden Person werden die Sitzungsunterlagen, die ihre Angelegenheit betreffen, von der Verwaltung zugeleitet.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten. Sie sind zur Information des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch geschäftliche Mitteilung vorzulegen.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), können ohne Beratung vom Bürgermeister zurückgegeben werden.

(4) Der Bürgermeister soll zu der Anregung oder Beschwerde eine Stellungnahme mit einer konkreten Beschlussempfehlung abgeben.

(5) Der nach Abs. 1 zuständige Ausschuss hat die Anregung oder Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an die in der Sache zuständige Stelle überweisen, sie zurückweisen oder für erledigt erklären. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist insbesondere abzusehen, wenn

a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
b. er gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

c. der/die Absender/in nicht feststellbar ist/sind.
d. Rechtsmittel gegeben, eingelegt oder bereits ausgeschöpft sind.
e. gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (z. B. in der Bauleitplanung) gegeben oder bereits abgeschlossen sind.
f. ein Vorratsbeschluss für eine Angelegenheit, deren Eintritt in der Zukunft ungewiss ist, erlangt werden soll.

Die Prüfung hinsichtlich der Erfüllung eines dieser Tatbestandsmerkmale erfolgt durch den Bürgermeister.

(9) Die antragstellende Person ist über die Entscheidung des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten. Wird eine Eingabe entsprechend Abs. 5 Satz 2 überwiesen, hat der Bürgermeister über eine in der Folge getroffene Entscheidung ebenfalls unverzüglich die antragstellende Person und den nach Abs. 1 zuständigen Ausschuss zu unterrichten.

§ 7
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Bürgerbegehren werden vom Bürgermeister entgegengenommen.

(2) Unmittelbar nach Eingang des Begehrens ist eine Vorprüfung der Zulässigkeit vorzunehmen. Die Vorprüfung muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens abgeschlossen sein.

(3) Der Rat berät über das Bürgerbegehren in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden ordentlichen Ratssitzung.

(4) Der Rat beschließt zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sollte das Begehren unzulässig sein, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Die Vertretungen der Unterzeichnenden erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

Unzulässig sind Bürgerbegehren,

1. die den Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO NRW nicht entsprechen;
2. die nicht innerhalb der in § 26 Abs. 3 GO NRW festgesetzten Frist eingereicht wurden;
3. bei denen das Unterschriftenquorum gem. § 26 Abs. 4 GO NRW nicht erreicht wurde;
4. über die in § 26 Abs. 5 GO NRW genannten Angelegenheiten.

(5) Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, findet im Anschluss daran die sachliche Beratung über das Begehren statt. Die vertretungsberechtigten Personen sind über das Ergebnis der Beratung schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist ein Bürgerentscheid herbeizuführen, regelt die Satzung der Stadt Gronau zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der jeweils geltenden Fassung das weitere Verfahren.

§ 8

Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern

(1) Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister entgegengenommen.

(2) Unmittelbar nach Eingang des Antrages ist eine Vorprüfung der Zulässigkeit vorzunehmen. Die Vorprüfung muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags abgeschlossen sein.

(3) Der Rat berät über den Antrag in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden ordentlichen Ratssitzung, spätestens 4 Monate nach Eingang des Antrages.

(4) Der Rat beschließt zunächst über die Zulässigkeit des Antrags. Sollte der Antrag unzulässig sein, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Die Vertretungen der Unterzeichnenden erhalten einen schriftlichen Bescheid.

Unzulässig sind Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern,

1. die den Anforderungen des § 25 Abs. 1 und 2 GO NRW nicht entsprechen;
2. bei denen das notwendige Unterschriftenquorum gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW nicht erreicht wurde;
3. bei denen die Liste nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 GO NRW genügt;
4. bei denen die Liste nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW entspricht und dadurch das Quorum gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW unterschritten wurde;
5. die vor Ablauf der in § 25 Abs. 5 GO NRW bestimmten Frist erneut gestellt werden.

(5) Hat der Rat beschlossen, dass der Antrag zulässig ist, findet im Anschluss daran die sachliche Beratung über den Antrag statt. Dabei ist den vertretungsberechtigten Personen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gronau Gelegenheit zur Begründung des Antrages zu geben.

§ 9

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Der Bürgermeister bestellt eine/n Beauftragte/n zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung.

(2) Die beauftragte Person nach Abs. 1 wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben. Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Die beauftragte Person nach Abs. 1 ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die Belange der Menschen mit Behinderung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltung hinreichend berücksichtigt werden. Der

beauftragten Person nach Abs. 1 sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Näheres regelt der Bürgermeister in einer Richtlinie.

§ 10

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Gronau (Westf.)". Die Mitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 12

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Akteneinsicht in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Die Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an den Bürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird innerhalb der Diensträume gewährt.

§ 13

Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 13 a

Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat ist ein eigenständiges kommunalpolitisches Gremium im Sinne von § 27a Gemeindeordnung NRW; er ist kein Ausschuss.

(2) Der Seniorenbeirat ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau.

(3) Das Weitere regelt die Satzung des Seniorenbeirats in der vom Rat beschlossenen Fassung.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Online-Fraktionssitzungen sind grundsätzlich zugelassen und gleichermaßen entschädigungsfähig, sofern diese Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. Zurückliegende Online-Fraktionssitzungen werden aufgrund der COVID-19-Lage auch rückwirkend als entschädigungsfähig anerkannt.

(3) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Für Selbständige wird der Verdienstausfall begrenzt auf die Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

(4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(5) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt. Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Haupt- und Finanzausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Haupt- und Finanzausschuss nachträglich vorzulegen.

(6) Für die Festsetzung des Verdienstausfalles nach § 45 GO NRW gelten folgende Sätze:

- Für Personen, die einen Haushalt führen: 10,00 Euro / Stunde
- Regelsatz als Mindestanspruch: 10,00 Euro / Stunde

  (Es sei denn, dass ersichtlich kein Verdienstausfall eingetreten ist.)
- Einheitlicher Höchstbetrag: 84,00 Euro / Stunde

(7) Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 46 der GO NRW bestimmen sich nach Maßgabe der EntschVO.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt Gronau mit den Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Gronau bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Gronau vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) anzusehen sind. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gronau festgelegt.

(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters.

§ 17

Besondere Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister ist zuständig

a) über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus für die Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall (einheitliches Geschäft),

b) für die Entscheidung über die befristete Stundung von Geldforderungen bis zum Betrage von 75.000 EUR im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrage von 25.000 EUR und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrage von 8.000 EUR im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

c) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Stundungen über Beträge, die der Höhe nach in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, mit zeitlicher Wirkung bis zur nächsten Sitzung dieses Ausschusses auszusprechen.

d) Der Bürgermeister ist ferner zuständig für die Verfügung über Vermögen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen sowie – unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Grundsätze für Ankauf – Veräußerung und Belastung von Grundstücken jeweils bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, soweit nicht

- die Betriebsleitung des Abwasserwerks nach § 6 Abs. 2 h) der Betriebssatzung für das Abwasserwerk zuständig ist bzw.

- zur treuhänderischen Vermarktung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH vorgesehenen Gewerbeflächen betroffen sind, wozu der Rat gesonderte Vergabekriterien beschließt.

Über die Rechtsgeschäfte nach Satz 1 berichtet der Bürgermeister mindestens halbjährlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Die Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Gronau verändern, werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO NRW unberührt.

(3) Weitere Ermächtigungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates bzw. eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis erteilt werden.

§ 18

Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde

Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister übertragen.

§ 19

Beigeordnete

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. Eine/r der Beigeordneten führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurat/Stadtbaurätin (Technische/r Beigeordnete/r).

(2) Durch Beschluss des Rates wird eine/r der Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift oder diese Hauptsatzung vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt für die Stadt Gronau (Westf.)“. Das gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ (Gronauer Nachrichten/ Anzeiger im Kreis Borken) hingewiesen. Der Hinweis in der Tageszeitung ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung, sondern hat nur nachrichtliche Bedeutung. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, erfolgt die Auslegung in den jeweiligen Fachdiensten der Stadtverwaltung Gronau.

Gleichzeitig mit der Ausgabe des Amtsblattes wird das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Gronau zur Verfügung gestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

1.) Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Eingang 2 und

2.) Amtshaus Epe, Agathastr. 39, 48599 Gronau

Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nachrichtlich unverzüglich nachzuholen, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(3) Der wesentliche Inhalt der Rats- und Ausschussbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die örtliche Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall anders beschlossen wird.

§ 21
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 09.12.2008 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Artikel II
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 21.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte